

Landratsamt Saale - Orla - Kreis
FD Rechnungsprüfungsamt



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung
des Landkreises Saale-Orla-Kreis
hier: Haushaltsjahr 2024

Dieser Bericht besteht aus den Seiten 1 bis 86.

Schleiz den 24.04.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	9
II.	Vorbemerkungen	11
III.	Allgemeine Angaben zur Kommune	13
IV.	Vorjahresrechnungen.....	14
V.	Jahresrechnung 2024.....	15
1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	15
1.1	Bemerkungen zur Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften	15
1.2	Inhalt der Haushaltssatzung	15
1.3	Haushaltsplan	16
2.	Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan	16
3.	Jahresrechnung	16
3.1	Haushaltsrechnung.....	17
3.1.1	Verwaltungshaushalt	17
3.1.2	Vermögenshaushalt.....	20
3.2	Kassenmäßiger Abschluss	22
3.3	Restebildung.....	23
3.3.1	Haushaltsreste.....	23
3.3.2	Kassenreste.....	25
3.4	Haushaltsüberschreitungen in den geprüften Jahren	26
4.	Haushaltsdurchführung.....	27
4.1	Rücklagen.....	27
4.2	Schuldenstand	28
4.3	Dauernde Leistungsfähigkeit	29
VI.	Allgemeine Prüfungsfeststellungen.....	30
1.	Vorläufige Haushaltsführung.....	30
2.	Sicherung des Haushaltsausgleiches	30
3.	Deckungsfähigkeit	31
4.	Buchführung	31
5.	Anordnungswesen	32
6.	Allgemeines Belegwesen.....	33
7.	Inventarisierung	34
8.	Kreiskasse	35
8.1	örtlich Kassenprüfung	35
8.2	Vollstreckung als Teilaufgaben der Kasse/Forderungsmanagement.....	35
VII.	Spezielle Prüfungsfeststellungen	40
1.	Schülerbeförderung	40
2.	Volkshochschule.....	42
3.	Aktueller Stand der Einführung eines DMS	45
4.	Qualifizierte Assistenzleistung UA 48808	47

5.	Ersatzvornahmen im Bereich Veterinäramt	51
6.	Umsetzung „DigitalPakt Schule“ 2019-2024 im Saale-Orla-Kreis	53
7.	Super- Wahljahr 2024 – finanzielle Abwicklung	58
VIII.	Baumaßnahmen	62
1.	Baumaßnahme Staatliche RS Remptendorf – Teilsanierung Haus 2	62
1.1	Los 3 – Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten	63
1.2	Los 4 – Tischler- und Metallbuarbeiten	64
1.3.	Bauleistungen Innensanierung Haus 2 mit DigitalPakt Schule – Los 10.	65
1.4	Planungsleistungen Fassade Haus 2 mit Erschließungsanlagen	66
1.5	Planungsleistungen Innensanierung Haus 2 mit DigitalPakt Schule	68
2.	Baumaßnahme Staat. Förderzentrum Schleiz – Erneuerung Flachdach	69
2.1.	Dachabdichtungs- und Gerüstbuarbeiten	69
2.2.	Sanierung Dachentwässerung	71
IX.	Wirtschaftliche Betätigung	73
X.	Schlussbemerkungen	77

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Haushaltrechnung
Anlage 2	kassenmäßiger Abschluss
Anlage 3	Übersicht Einnahmen und Ausgaben Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen (Einzelpläne) – Rechnungsergebnis
Anlage 4	Plan – Ist – Vergleich Einnahmen und Ausgaben Verwaltungshaushalt
Anlage 5	Übersicht Einnahmen und Ausgaben Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen (Einzelpläne) – Rechnungsergebnis
Anlage 6	Plan – Ist – Vergleich Einnahmen und Ausgaben Vermögenshaushalt
Anlage 7	Gegenüberstellung ausgewählter Fahrpreise Schülerbeförderung
Anlage 8	Verteilung Kurse der VHS nach Kursgebieten
Anlage 9	Übersicht ausgewählter Vergütungssätze von Leistungserbringern qualifizierte Assistenz
Anlage 10	Personenbezogene Daten aus allen Einzelprüfungen zusammenstellen

Abkürzungsverzeichnis

(einschl. Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung)

abW	ambulant betreutes Wohnen
AO-Soll	Anordnungssoll
apl.	außerplanmäßig
ARE	Abschlagsrechnung
BE	Betreuungseinheit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

BM	Baumaßnahme
BT	Betreuungstag
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVA	Bau- und Vergabeausschuss
BWahIG	Bundeswahlgesetz
bWf	besondere Wohnform
DA	Dienstanweisung
DK	Deckungskreis
EGH	Eingliederungshilfe
Epl	Einzelplan
EuWG	Europawahlgesetz
EW	Einwohner
FB	Fachbereich (ab 01.07.2025 Dezernat)
FBL	Fachbereichsleiter
FD	Fachdienst (ab 01.07.2025 Amt oder Sachgebiet)
FDL	Fachdienstleiter
FLS	Fachleistungsstunde
Gr	Einnahme-/ Ausgabengruppe
GS	Grundschule
GWG	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAR	Haushaltsausgabenerest
HBG	Hilfebedarfsgruppe
HER	Haushaltseinnahmerest
HH	Haushalt
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
HHJ	Haushaltsjahr
HHPI	Haushaltsplan
HHSt.	Haushaltsstelle

HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HÜL	Haushaltüberwachungslisten
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ITP	Integrierter Teilhabepan
JE	Jahresende
JR	Jahresrechnung
KAR	Kassenausgabereste
KER	Kasseneinnahmereste
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KT	Kreistag
KU	Kreisumlage
KWL	Kreiswahlleitung
LE	Leistungserbringer
LB	Leistungsberechtigter
Lph	Leistungsphase
LK	Landkreis
LR	Landrat
LRA	Landratsamt
LR-Wahl	Landratswahl
MA	Mitarbeiter
MDM	Mobile Device Management
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
OV	Organisationsverfügung
PK	Personalkosten
PKL	personenkonzentrierte Komplexleistung
RB	Restebereinigung
RL	Richtlinie

RN	Rechnung
RS	Regelschule
SB	Sachbearbeiter
SD TME	Sozialer Dienst Teilhabemanagement
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SGL	Sachgebietsleiter
SR	Schlussrechnung
ThürAGSGB IX	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
ThürAllgVwKostO	Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürKWG	Thüringer Kommunalwahlgesetz
ThürKWO	Thüringer Kommunalwahlordnung
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürVgG	Thüringer Vergabegesetz
ThürVwZVG	Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
ThürVVöA	Thüringer Verwaltungsvorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge
TLVA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBJS	Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
TR	Teilrechnung
UA	Unterabschnitt
UE	Unterrichtseinheit
UGr	Untergruppe
üpl.	überplanmäßig
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung

VB	Vereinbarung
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes
VIS	Verbands-Informationen-System = Software LRA SOK
Vmh	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VollstrBehBestV TH	Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden, des Kostenbeitrags und der Vollstreckungskostenpauschale vom 9. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 369, 370)
VV	Verwaltungsvorschriften
Vwh	Verwaltungshaushalt

I. Zusammenfassung

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen des nachfolgenden Berichtes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zahlungsbegründende Unterlagen waren nicht allen Annahme- und Auszahlungsanordnungen anhängig. Hierbei sind nicht die Belege gemeint, die auf Grund des Umfangs oder der laufenden Bearbeitung (Sozialhilfeakten, Jugendhilfeakten, Personalakten usw.) nicht angehängt werden können, Es fehlten Abrechnungen, Bescheide usw.. Auch fehlte in diesen Fällen der Vermerk/Notiz über die Ablagestelle sowie die Bestätigung über die sachliche Freigabe zur Zahlung, wie sie nach der DA zum Anordnungswesen gefordert ist. Damit wurde dem Belegzwang nach § 71 ThürGemHV nicht in jedem Fall Beachtung geschenkt.
- Die Haupteinnahmequelle für die VHS des SOK stellen die Integrationskurse dar. Hierauf entfallen auch mehr als die Hälfte der durchgeführten Kursstunden im HHJ. Sie sind kostendeckend. Die Ausgaben wurden v. a. aus Zuweisungen/Zuschüssen des Bundes und des Landes finanziert.
- Es sollte über eine Aktualisierung der Honorarordnung der VHS nachgedacht werden, da für die darin festgelegten Honorarsätze es immer schwieriger wird, Dozenten zu finden.
- Die Ausgaben für Ersatzvornahmen im Veterinärbereich auf Grund von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz haben sich im HHJ 2024 um ca. 105,5 T€ gegenüber 2023 erhöht. Die Einnahmen erhöhten sich im Gegenzug zwar auch, aber nur im Anordnungsoll. Das tatsächliche Ist (kassenwirksame Verbuchung) ist deutlich geringer, so dass die KER in dieser HHSt. sowie bei den Bußgeldern deutlich anstiegen.
- Für das Projekt „Einführung DMS/VIS“ wurden im Zeitraum 2019 bis 2024 518.340,25 € verausgabt, was ca. 31 v. H. der geplanten Gesamtausgaben lt. Zuwendungsbescheid entspricht. Von den zugesagten max. 820.022,40 € nicht rückzahlbare Zuwendung sind bis zum Stand der Prüfung (Ende 2024) 424.064,96 € abgerufen bzw. vereinnahmt worden. Mit Änderungsbescheid vom 23.02.2022 wurde der Bewilligungszeitraum bis 31.12.2025 verlängert. Der größte Anteil der Ausgaben i. H. v. 373.215,85 € an den Gesamtausgaben von 2019 bis 2024 (518.340,25 €) ging mit ca. 74% an den Verband V 1 für Beratungs- und Schulungsleistungen, die einmalige Bereitstellung von VIS, die Überlassung von Lizenzen und Entwicklung von Schnittstellen (z. B. zur digitale Signatur und anderen Fachverfahren).
- Da die Summe aller Nachträge bei Los 3 der BM RS Remptendorf die Wertgrenze von 50.000,00 € mit dem 3. Nachtrag überschritt (60.518,34 €), war eine Bewilligung durch den Bau- und Vergabeausschuss erforderlich. Diese Bewilligung konnte nicht vorgelegt werden. Somit fand die Vergabe-RL des SOK keine Berücksichtigung.

Die in der vorangegangenen Prüfung im Bericht des RPA getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen haben sich nach aktuellem Stand weitergehend erledigt.

Folgende Sachverhalte wurden noch nicht umgesetzt bzw. sind noch in der Bearbeitungsphase:

- Eine Reihe von Vereinbarungen mit Dritten bestanden bereits seit vielen Jahren, was warum das RPA riet, diese zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere waren es die Vereinbarungen zur Ausreichung von Tages-

und Wochenzulassungen für die Stauseebehörde, Vereinbarung mit der AWZ GmbH zur Betreuung der Medienstelle, Vereinbarung zur Vorhaltung von Plätzen im Internat in Pößneck und zur Abrechnung der dafür gewährten Zuwendung

- Der Kreistagsbeschluss Nr. 192-16/2022 vom 24.01.2022 ist noch nicht vollständig umgesetzt, da der geforderte Neuabschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Tanna ab 2022 (Pkt. 5 des Beschlusses) bei Erstellung des Berichtes (Mai 2025) noch nicht zu Stande gekommen war.

II. Vorbemerkungen

Prüfer:	Frau S. Weiß, Herr Langheinrich, Frau M. Müller, Frau Sippl,
Prüfungszeitraum:	April 2025 bis März 2026 (mit zeitlichen Unterbrechungen)
Stellungnahme:	Dem Landrat und den Dezernenten wurde gemäß §§ 114 i. V. m. 82 (4) und ThürKO und § 3 (2) ThürPrBG die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Schlussberichtes gegeben. Soweit Stellungnahmen eingingen, sind diese in dem Bericht mit eingearbeitet worden (kursiv).
Tag des Prüfungsgesprächs:	20.04.2026

Die Jahresrechnung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2024 wurde gemäß §§ 114 i. V. m. 82 Abs. 1 ThürKO durch das Rechnungsprüfungsamt des Saale-Orla-Kreises geprüft.

Die örtliche Rechnungsprüfung erstreckte sich in erster Linie auf die in § 84 Abs. 1 ThürKO genannten Schwerpunkte und umfasste ausreichende Stichproben.

Der Schlussbericht enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse aus den voraus gegangenen Beleg- und Fallprüfungen ausgewählter Prüfgebiete für den jeweiligen Prüfzeitraum. Die einzelnen Prüfberichte sind im RPA einsehbar.

Die Prüfungen erfolgten schwerpunktmäßig und in Stichproben an Hand der übergebenen Unterlagen.

Bezüglich der Bauleistungen wurde in erster Linie die Einhaltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) hinsichtlich Ausschreibung, Wertung, Vergabe und Vertragsbedingungen untersucht. Weitere Schwerpunkte bildeten die Übereinstimmung der Mengen und Einheitspreise von Angebot und Schlussrechnung sowie die Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen.

Bezüglich der Liefer- und Aufbauleistungen konzentrierte sich die Prüfung in erster Linie auf die Einhaltung der vertraglichen Regelungen i. V. m. den Bestimmungen des Vergaberechts (Ausschreibung, Wertung, Vergabe und Vertragsbedingungen).

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Haushaltssatzung u. –plan mit Anlagen,
- Jahresrechnung einschließlich Anlagen,
- Kassenbücher, Buchungsnachweise und Belege der Kasse,
- Beschlüsse der Gremien,
- Satzungen, Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen,
- Vereinbarungen und Verträge sowie
- weitere sachbezogene Akten der zuständigen Fachbereiche und Fachdienste.

Probleme und Anregungen von geringerer Bedeutung, die während der Prüfung bereits erörtert wurden, sind nicht Bestandteil dieses Berichtes.

Der Schlussbericht des RPA dient dem Kreistag als Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Landrates und seiner Beigeordneten gemäß §§ 114 i. V. m. 82 Abs. 1 ThürKO.

Status- u. Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Bei kursiv gestalteten Textteilen handelt es sich um Stellungnahmen bzw. Auszüge aus den Stellungnahmen der Ämter und Sachgebiete.

Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Namen von natürlichen und juristischen Personen anonymisiert. Mit der Anlage 10, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

III. Allgemeine Angaben zur Kommune

Landkreis:	Saale-Orla-Kreis	
Rechtsaufsichtsbehörde:	Thüringer Landesverwaltungsamt	
Fläche:	1.151 km ²	
Kreisstraßenlänge:	275 km	
Amtliche Einwohnerzahl: (Stand zum 31.12.) (30.06.)	2022	78.404 Einwohner
	2023	77.859 Einwohner
	2024	77.600 Einwohner
Anzahl Kommunen:	59 (zzgl. 4 VGS)	
Landrat:	Herr Herrgott seit 09.02.2024 (Herr Fügmann bis 08.02.2024)	
Ehrenamtliche Beigeordnete:	Frau Gersdorf Herr Linke Herr Neumüller	

IV. Vorjahresrechnungen

Gemäß § 114 i. V. m. 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO beschließt der Kreistag über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 für das Haushaltsjahr 2023 mit der Beschluss-Nr. 89-9/2025 die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr festgestellt.

Auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet der Kreistag in einem gesonderten Beschluss gemäß §§ 114 und 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO über die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat vertreten haben.

Der Schlussbericht ist nach §§ 114 und 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürPrBG den kommunalen Vertretungen bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

Der Schlussbericht wurde dem Landrat (in Papier) und allen Mitgliedern des Kreistages (in digitaler Form) übergeben.

Mit Beschluss-Nr.: 90-09/2025 und 91-09/2025 wurden dem Landrat und den Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2023 in der Sitzung am 15.09.2025 Entlastung erteilt. Dieser ging die Behandlung im zuständigen Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling in der Sitzung am 10.09.2025 voraus.

Gemäß §§ 114 und 80 Abs. 4 ThürKO lag die geprüfte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit vom 03.11.2025 bis 14.11.2025 öffentlich aus.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und der Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 10 vom 30.10.2025 hingewiesen worden.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen und der Entlastung des Landrates wurden am 02.10.2025 der Rechtsaufsicht zur Kenntnis übergeben.

V. Jahresrechnung 2024

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Für die Haushaltswirtschaft der Städte und Gemeinden gelten die Bestimmungen des vierten Abschnitts - §§ 53 ff der ThürKO sowie die ThürGemHV.

1.1 Bemerkungen zur Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

Erstellung der Haushaltssatzungen	
Beschlussdatum:	11.03.2024
Beschluss-Nr.:	295-25/2024 und 296-25/2024
Würdigungen durch Rechtsaufsichtsbehörde	
Rechtsaufsichtliche Würdigung:	24.04.2024
Öffentliche Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen	
wo:	Amts- und Mitteilungsblatt
Datum:	03.05.2024
Amtsblatt Nr.:	Nr. 4
Öffentliche Auslegung der Haushaltspläne	
Ort:	LRA SOK, Sitz Schleiz, Oschitzer Str. 4; Wisentahaus Zimmer 314
von:	06.05.2024
bis:	24.05.2024

1.2 Inhalt der Haushaltssatzung

Haushalts- jahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
2024	137.711.450 €	137.711.450 €	12.850.700 €	12.850.700 €

Haushalts- jahr	Kredit- ermächtigung	Verpflichtungs- ermächtigung	Höhe der Kassenkredite	Kreisumlage
2024	3.178.750 €	4.345.650 €	20.000.000 €	Umlagesoll: 44.523.850 € Umlagesatz: 46,944 v. H.

1.3 Haushaltsplan

Die geforderten Bestandteile und Anlagen waren vorhanden.

Die Angaben der Haushaltssatzung stimmen mit dem Haushaltsplan überein.

Der Haushaltsplan enthält in der HHSt. 1. 00100.41400 – Fachbereichsleitung Zentr. Aufgaben, Bau, Bildung (bis 2021) einen negativen HH-Ansatz i. H. v. -1.652.950 €. Als Erläuterung wird angegeben: Pauschale Reduzierung der personengenauen, stellengenauen Personalkosten auf Basis der Vorjahreerfahrungen (verzögerte Besetzung, temp. Stundenreduzierung, Krankheit, sonstige Ausfälle...). Weiterhin enthält die HHSt. 1.24001.54010 einen negativen Ansatz i. H. v. -380.000,00 €.

Gemäß § 7 Abs. 1 ThürGemHV sind die Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (Grundsatz der Haushaltsklarheit und Wahrheit). Nach Ansicht des RPA wird mit der pauschalen Reduzierung dem HH-Grundsatz nicht entsprochen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die HH-Ansätze bei den Personalausgaben demnach nicht sorgfältig ermittelt bzw. geschätzt wurden.

B* Aus Sicht des RPA ist es fraglich, ob eine HHSt im Haushaltsplan überhaupt einen negativen Planansatz ausweisen kann und wenn, in wie weit diese HHSt dann in einem DK für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden kann.

2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan

Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan wurden für das HHJ 2024 nicht erstellt.

3. Jahresrechnung

Für die Jahresrechnung des Landkreises gelten die Rechtsgrundlagen der §§ 114 i. V. m. 80 der ThürKO sowie des § 74 der ThürGemHV.

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung waren vorhanden (§ 77 ThürGemHV).

Die Jahresrechnung wurden zu folgenden Terminen erstellt:

Kassenmäßiger Abschluss	Haushaltsrechnung
10.01.2025	10.04.2025

Nach §§ 114 und 80 Abs. 2 ThürKO ist die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreistag vorzulegen.

Die Jahresrechnung wurde termingerecht erstellt.

Den Mitgliedern des Kreistages wurde die Jahresrechnung am 17.06.2025 zur Kenntnis gegeben.

3.1 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung weist folgende Gesamtbeträge aus:

Haushaltsjahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	bereinigte Soll-Einnahmen	bereinigte Soll-Ausgaben	bereinigte Soll-Einnahmen	bereinigte Soll-Ausgaben
2024	138.386.252,73 €	138.386.252,73 €	12.461.442,38 €	12.461.442,38 €

Haushaltsjahr	Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt	Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt	ordentliche Tilgung der laufenden Kreditverträge
2024	3.589.977,35 €	0,00 €	2.529.860,74 €

Damit fand § 22 Abs. 1 ThürGemHV Beachtung, wonach die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein muss, wie die Pflichtausgaben für die ordentliche Tilgung der Kredite.

Die Haushaltsrechnung geht aus Anlage 1 des Berichtes hervor.

3.1.1 Verwaltungshaushalt

Das Rechnungsergebnis im Vwh liegt um 674,8 T€ über dem Haushaltsansatz.

Gegenüber dem Rechnungsergebnis des Vorjahres sind im HHJ 2024 sogar 7.839,6 T€ mehr Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen. Jedoch lag der Planansatz 2024 auch um 7.778,75 T€ höher als 2023.

Zum Haushaltsansatz 2024 von 137.711.450 € standen noch 4.125.026,49 € HAR aus dem Vorjahr zur Verfügung.

Im Laufe der Haushaltsdurchführung sind von den HAR 3.796.183,30 € verwendet und der Restbetrag von 328.843,19 € in Abgang gestellt worden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind 1.176.159,43 € neue HAR gebildet und nach 2025 vorgetragen worden.

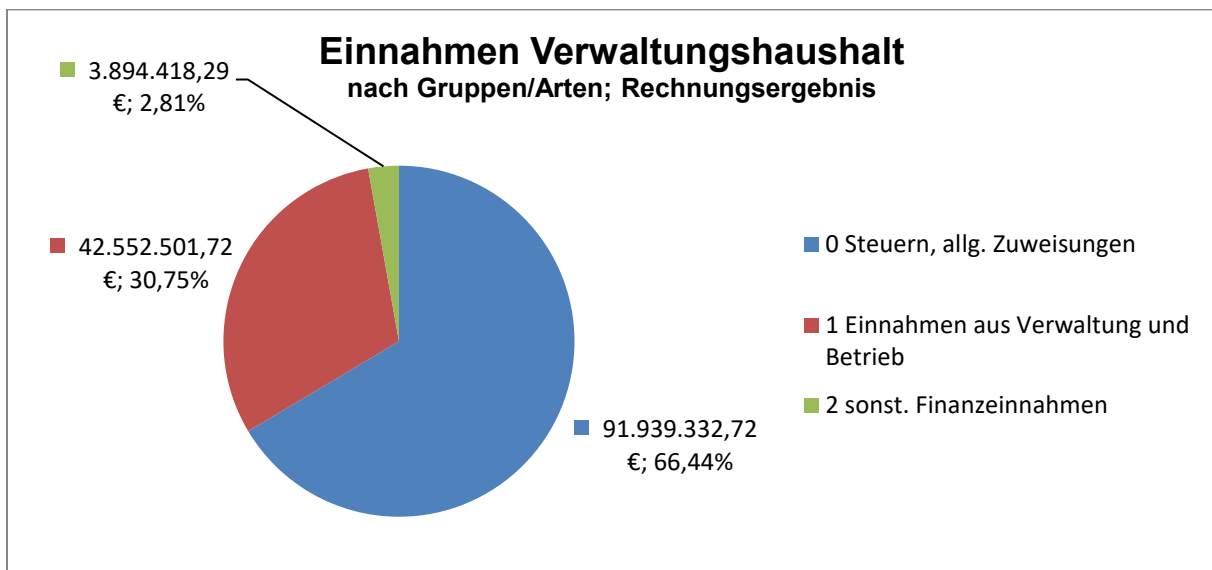
Wesentlich Mehreinnahmen gegenüber dem Planansatz sind in den Einzelplänen 2 (Schulen), 3 (Kultur) und 7 (Öffentliche Einrichtungen) zu verzeichnen. Mehrausgaben traten insbesondere im Einzelplan 4 (Soziales und Jugend) und im Einzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung) auf. Dem gegenüber stehen Minderausgaben in den Einzelplänen 1 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung), 5 (Gesundheit), 7 (öffentliche Einrichtungen) und 9 (allgemeine Finanzwirtschaft), die die Mehrausgaben teilweise wieder kompensieren.

Die Anlage 4 stellt die Haushaltsansätze und die Rechnungsergebnisse nach Einzelplänen grafisch dar.

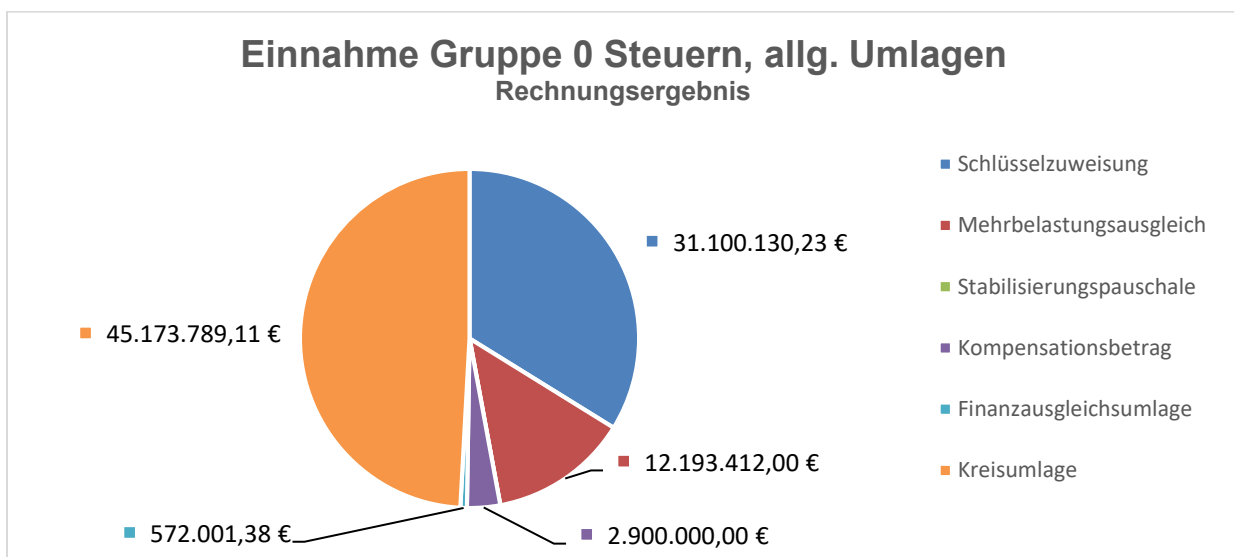
Die nachstehenden Übersichten zeigen, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt zusammensetzen (nach Gruppierungen):

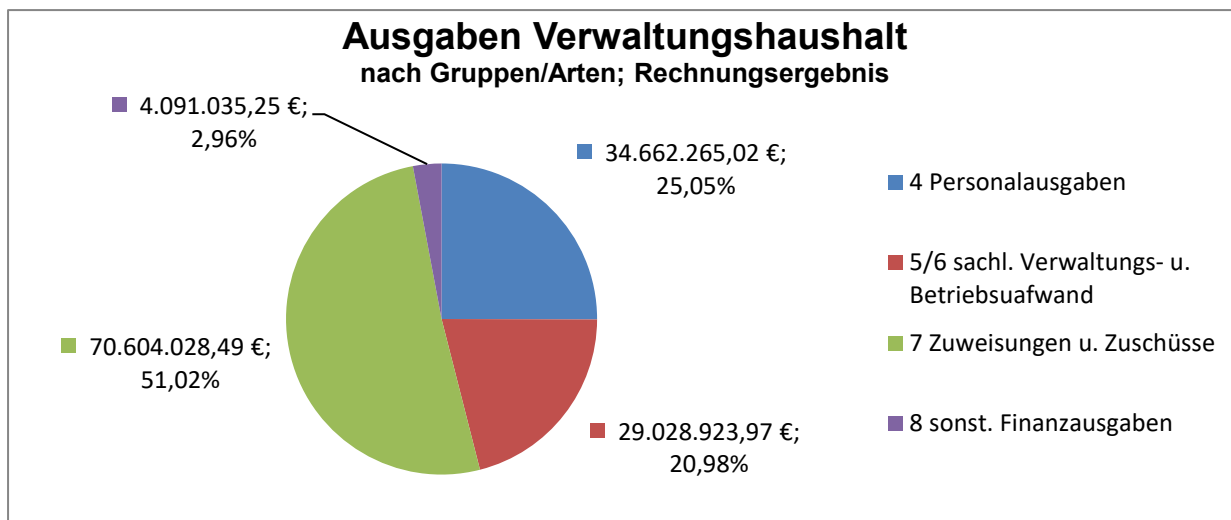
Einnahmen im Verwaltungshaushalt
Nach Gruppen/Arten; Rechnungsergebnisse

Einnahmen Verwaltungshaushalt	Rechnungsergebnis
Steuern, allgemeine Zuweisungen (Gr. 0)	91.939.332,72 €
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (Gr. 1)	42.552.501,72 €
Sonstige Finanzeinnahmen (Gr. 2)	3.894.418,29 €
Gesamtsumme Einnahmen Vwh	138.386.252,73 €



Die Einnahmegruppe 0 – Steuern, allgemeine Zuweisungen – als Haupteinnahmequelle des Landkreises, setzt sich dabei aus folgenden Einnahmearten zusammen:





Aus dieser 2. grafischen Darstellung wird deutlich, dass die Kreisumlage mit ca. 49 v. H. den Hauptanteil an den Einnahmen der Einnahmegruppe 0 und mit 32,6 v. H. einen wesentlichen Anteil an den Gesamteinnahmen des Vwh des Landkreises einnimmt.

Die Mehreinnahmen gegenüber dem Planansatz entstanden vor allem bei der Einnahmegruppe 1 – Einnahmen aus Verwaltung – mit 614,7 T€ mehr im Vergleich zum Planansatz. Neben höheren Verwaltungs- und Benutzungsgebühren konnten auch höhere Zuweisungen vom Land/Bund und Leistungsbeteiligungen im SGB II erzielt werden.

Auch bei den sonstigen Finanzeinnahmen (Einnahmegruppe 2) stehen ca. 160,1 T€ mehr an Einnahmen zu Buche. Diese sind vor allem durch Kostenerstattungen im Jugend- und Sozialbereich und höheren Zinseinnahmen erreicht worden.

Die Einnahmen der Gruppe 0 – Steuern, allg. Zuweisungen liegen ca. um 100 T€ unter dem Planansatz. Dies ist vor allem darin begründet, dass die eingeplante Stabilisierungspauschale i. H. v. 751,7 T€ (Entnahme aus Verwahr) zum JE nicht zum Ausgleich des Vwh benötigt wurde. Bei der Kreisumlage stellt sich das Rechnungsergebnis so dar, dass sich ca. 680 T€ mehr an Einnahmen gegenüber dem Planansatz ergeben hätten. Das täuscht, da hier die Verbuchungen der globalen Restebereinigungen des Vorjahres (Einbuchung RB KU Pößneck) und neue globale RB (KU Hirschberg 350 T€) vorgenommen wurden.

Ausgaben im Verwaltungshaushalt
Nach Gruppen/Arten; Rechnungsergebnisse

Ausgaben Verwaltungshaushalt	Rechnungsergebnis
Personalausgaben (Gr. 4)	34.662.265,02 €
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (Gr. 5/6)	29.028.923,97 €
Zuweisungen u. Zuschüsse (Gr. 7)	70.604.028,49 €
Sonst. Finanzausgaben (Gr. 8)	4.091.035,25 €
Gesamtsumme Ausgaben Vwh	138.386.252,73 €

Die Ausgaben der Gruppierung 7 – Zuweisungen und Zuschüsse – zeigen im Rechnungsergebnis ca. 2.509 T€ mehr als der Planansatz. Hier werden insbesondere die Zahlungen im Aufgabenbereich des Einzelplanes 4 – Jugend und Soziales – verbucht. Die Ausgaben in diesen Bereichen steigen zum einen auf Grund steigender Fallzahlen, die nur bedingt planbar sind und z. a. durch steigende Leistungsentgelte und Unterbringungskosten der freien Träger, die mit dem Land verhandelt werden und damit nicht im Einfluss des Landkreises stehen.

Diese deutliche Überschreitung des Planansatzes konnte durch Einsparungen und Minderausgaben bei den Personalausgaben (- 769,6 T€), den sonst. Finanzausgaben (- 618,4 T€) und dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (-446,2 T€) teilweise abgefangen werden.

Obwohl bei den Personalausgaben bereits im Rahmen der Planung Kürzungen auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre vorgenommen wurden, stehen immer noch 769,6 T€ weniger als Rechnungsergebnis dem Planansatz gegenüber. Auch im HHJ 2024 waren nichtplanbare Ausfälle auf Grund von Langzeiterkrankungen, Beschäftigungsverboten und Mutterschutz sowie unbesetzten Stellen hinzunehmen.

Die geringeren sonstigen Finanzausgaben sind zum einen auf geringere Zinszahlungen auf Grund der Nichtaufnahme des geplanten Kredites und zum anderen auf geringere Zuführungen zum Vmh zurückzuführen. Die Finanzierung der Maßnahmen des Vmh war trotzdem gesichert.

Innerhalb der Ausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand gibt es Minder- aber auch Mehrausgaben, wobei die Minderausgaben deutlich überwiegen. Jedoch werden die Einsparungen u. a. durch die im Laufe des HHJ vorgenommenen Haushaltssperren erreicht. Diese führen aber auch dazu, dass gerade im Bereich der Werterhaltung dann erforderliche Leistungen nicht ausgeführt wurden, die dann in den kommenden HHJ anfallen und notwendig werden (teilweise Verschiebung der Ausgaben).

3.1.2 Vermögenshaushalt

Das Rechnungsergebnis im Vmh liegt um 389,3 T€ unter dem Planansatz.

Während der Haushaltsplan für das HHJ 2024 um 1.490.850 € höher war als im Vorjahr, lag das Rechnungsergebnis um 3.191.705,42 € unter dem Rechnungsergebnis 2023.

Zur Finanzierung der Ausgaben des Vmh standen neben dem Einnahme-Haushaltsansatz von 12.850.700 € weitere 5.651.627,12 € HER aus Vorjahren zur Verfügung. Im Laufe der Haushaltsdurchführung sind davon 2.044.886,44 € vereinnahmt und 3.605.900 € weiter nach 2025 vorgetragen worden (siehe auch Pkt. V.3.3.1 des Berichtes). Im Rechnungsergebnis 2024 sind außerdem 4.702.060 € neue HER, davon allein 3.178.750 € aus der Kreditermächtigung 2024, enthalten.

Während der Haushaltsplan 12.850.700 € für investive Ausgaben vorsah, kamen weitere 20.231.748,79 € als HAR aus den Vorjahren hinzu, für geplante aber nicht/nicht vollständig realisierte Maßnahmen. Die Jahresrechnung zeigt, dass aber auch im HHJ 2024 nicht alle geplanten Maßnahmen durchgeführt, weitergeführt bzw. abgeschlossen werden konnten. Auf die aus Vorjahren übernommenen HAR sind 7.324.431,63 € bzw. 36,9 % angeordnet worden. 11.014.205,08 € bzw. 54,44 % sind in das HHJ 2025 weiter übertragen.

Dem Planansatz stehen 5.329.067,48 € als Anordnungssoll gegenüber. Das sind 41,46 % des Planansatzes.

Durch die Genehmigung/Bereitstellung von 1.624.170,93 € üpl/apl. Mittel sind im Rahmen des Jahresabschlusses neue HAR i. H. v. 9.025.486,98 € gebildet worden. Damit stehen für das HHJ 2025 insgesamt 20.039.692,06 € HAR aus Vorjahren zusätzlich zum Haushalt zur Verfügung.

Die nachstehenden Übersichten zeigen, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt zusammensetzen (nach Gruppierungen):

Einnahmen im Vermögenshaushalt
Nach Gruppen/Arten; Rechnungsergebnisse

Einnahmen Vermögenshaushalt	Rechnungsergebnis
Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Gr. 30)	3.589.977,35 €
Entnahme aus Rücklagen (Gr. 31)	545.000,00 €
Verkauf von Anlagevermögen (Gr. 34)	53.036,36 €
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen (Gr. 36)	5.094.678,67 €
Einnahmen aus Krediten (Gr. 37)	3.178.750,00 €
Gesamtsumme Einnahmen Vmh	12.461.442,38 €

Die Zuführung vom Vwh ist um 482.372,65 € geringer als geplant. Dem gegenüber steht aber eine apl. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 545 T€ in der Jahresrechnung als Einnahme zur Verfügung. Diese wurde vorgenommen, da die RAB ein Absenken der allgemeinen Rücklage auf den Mindestbestand forderte. Damit mussten zum Jahresende dann weniger Mittel aus dem Vwh dem Vmh zugeführt werden.

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen fehlten zum JE ca. 490,9 T€ gegenüber dem Planansatz. Trotzdem stellen die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen eine wesentliche Einnahmequelle für den Vmh dar. Im Rahmen der Haushaltsdurchführung wird auf der Grundlage der DA Haushaltsvollzug auf § 27 Abs. 1 ThürGemHV hingewiesen, dass die Mittel des Vmh erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Außerdem wurden die Ämter und Sachgebiete (FD) im Zuge der Festlegungen zu Haushaltssperren durch den LR auch darauf hingewiesen, dass für geförderte Maßnahmen Aufträge im Vmh erst ausgelöst werden dürfen, soweit die Bewilligung der Fördermittelgeber für die Zuweisungen vorliegen.

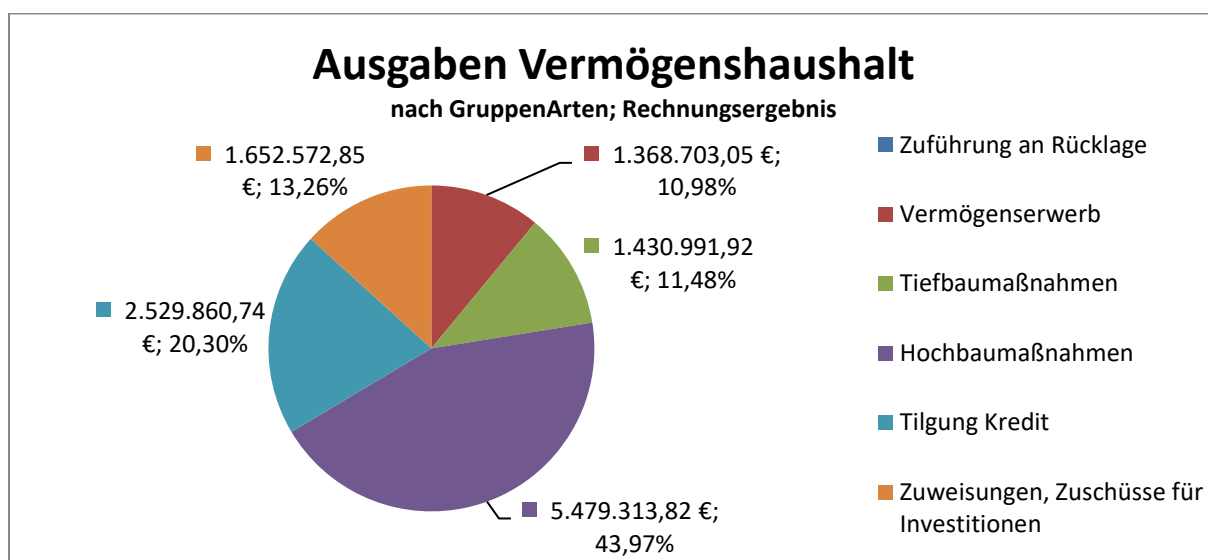
Zum Jahresende reichten die finanziellen Mittel für die Ausgaben aus, so dass die geplante Kreditaufnahme nicht notwendig wurde. Deren Ermächtigung wurde als HER in das HHJ 2025 vorgetragen.

Weniger Einnahmen im Vergleich zum Haushaltsplan verzeichnen die Epl 2 (Schulen) durch eine geringere Schulinvestpauschale als geplant und Epl 6 (Kreisstraßen) durch die Nichtbewilligung für eine Straßenbaumaßnahme. Im Rahmen § 8 Abs. 2 ThürKlimaG erhielt der Landkreis 529.794,70 € allg. Zuweisungen, die vor allem im Bereich Schulen und Turnhallen zum Einsatz kamen.

Ausgaben im Vermögenshaushalt
Nach Gruppen/Arten; Rechnungsergebnisse

Ausgaben Vermögenshaushalt	Rechnungsergebnis
Zuführung an Rücklage (Gr. 91)	0,00 €
Vermögenserwerb (Gr. 93)	1.368.703,05 €
Baumaßnahmen	6.910.305,74 €

(Gr. 94, 95, 96)	
Tilgung Kredite (Gr. 97)	2.529.860,74 €
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98)	1.652.572,85 €
Gesamtsumme Ausgaben Vmh	12.461.442,38 €



Bei den Ausgaben des Vmh flossen die meisten Mittel in die Hochbaumaßnahmen. Hier speziell im Bereich der Schulen.

Bei den Hochbaumaßnahmen liegt das Rechnungsergebnis auch über dem Planansatz, was jedoch auf die Inanspruchnahme von HAR zurückzuführen ist.

Außerdem konnten die zusätzlichen Mittel aus dem ThürKlimaG für zusätzliche Maßnahmen an den Schulen und Turnhallen eingesetzt werden.

Das Rechnungsergebnis für Ausgaben zum Erwerb von Anlagevermögen liegt bei der Gegenüberstellung mit dem Planansatz zwar deutlich unter diesem. Buchungstechnisch vorgenommene Abgänge auf HAR aus Vorjahren beim Digitalpakt Schule wirken sich auf das RE des lfd. Jahres aus; der Betrag wird vom AO-Soll abgezogen. Auch unter Berücksichtigung dieser Bereinigungen des Ergebnisses war zum JE der Planansatz nicht vollständig verausgabt, so dass neue HAR gebildet wurden.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

Mit dem kassenmäßigen Abschluss legt die Kreiskasse Rechenschaft über ihre Tätigkeit im jeweils vergangenen Haushaltsjahr ab. Dieser muss nach § 78 ThürGemHV die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, ferner die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag sowie die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt sowie für die Verwahrgelder und Vorschüsse enthalten.

Als buchmäßiger Kassenbestand ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

Haushaltsjahre	
Verwaltungshaushalt:	-3.254.513,88 €
Vermögenshaushalt:	11.599.588,59 €
Verwahr:	7.290.079,59 €
Vorschüsse:	-2.056,22 €
buchmäßiger Kassenbestand:	15.633.098,08 €

Der kassenmäßige Abschluss stimmt mit den Konten vom 31.12.2024 unter Beachtung der bereits für das HHJ 2025 getätigten Einnahmen und Ausgaben sowie mit dem Tagesabschluss zum 31.12. des geprüften Jahres überein.

Gemäß § 72 Abs. 1 Punkt 2 Satz 2 ThürGemHV ist der Tagesabschluss von den an den Ermittlungen beteiligten Bediensteten und vom Kassenverwalter zu unterschreiben. Diesbezügliche Stichproben bei den vorliegenden Tagesabschlüssen ergaben, dass diese Regelung umgesetzt wurde.

3.3 Restebildung

3.3.1 Haushaltsreste

Folgende Entwicklung zeigen die übernommenen bzw. übertragenen Haushaltsreste:

Verwaltungshaushalt	Einnahmereste	Ausgabereste
übernommen aus Vorjahr	0,00 €	4.125.026,49 €
- Anordnung auf Reste	0,00 €	3.796.183,30 €
- in Abgang gestellt	0,00 €	328.843,19 €
+ neu gebildete Reste	0,00 €	1.176.159,43 €
ins Folgejahr übertragen	0,00 €	1.176.159,43 €

Vermögenshaushalt	Einnahmereste	Ausgabereste
übernommen aus Vorjahr	5.651.627,12 €	20.231.748,79 €
- Anordnung auf Reste	2.044.886,44 €	7.324.431,63 €
- in Abgang gestellt	840,68 €	1.893.112,08 €
= Weiterübertragen aus VJ	3.605.900,00 €	11.014.205,08 €
+ neu gebildete Reste	4.702.060,00 €	9.025.486,98 €
ins Folgejahr übertragen	8.307.950,00 €	20.039.692,06 €

Ein Rückblick der gebildeten HER zeigt, dass seit dem HHJ 2017 HER teilweise mehr als ein Jahr vorgetragen werden.

Nach § 79 Abs. 2 ThürGemHV dürfen HER nur für Einnahmen aus Zuweisungen und der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit ihr Eingang im nächsten Jahr gesichert ist.

Mit der Weiterübertragung von HER über ein Jahr hinaus zeigt, dass dieser Grundsatz nicht in jedem Fall eingehalten wurde.

Zum Teil liegen schriftliche Bestätigungen der Fördermittelgeber vor, dass die Förderung aus den verschiedensten Gründen aufrechterhalten bleibt und auch noch ein Jahr später abgerufen werden kann (verspätete Lieferung von Feuerwehrautos, Verzögerungen bei Baufortschritten).

Nach Ansicht des RPA steht die Weiterübertragung auch in diesen Fällen im Widerspruch zur Gesetzlichkeit.

Aus Sicht des RPA sollte in jedem Fall, wenn die Bildung von HER beantragt wird, von dem antragstellenden SG/Amt der Fördermittelbescheid vorgelegt werden, damit das Amt Kämmerei den Antrag auf Bildung und Übertragung entsprechend beurteilen kann.

Die ins HHJ 2025 vorgetragenen HAR aus Vorjahren sind 2024 leicht rückläufig zum Vorjahr. Sind in das HHJ 2024 noch ca. 20.231,7 T€ HAR vorgetragen worden, stehen im HHJ 2025 nur noch ca. 20.039,7 T€ an HAR zusätzlich zum HH-Ansatz zur Verfügung. Trotzdem sind aber im HHJ 2024 wieder mehr neue HAR gebildet worden als in den beiden Vorjahren. Im Laufe des HHJ 2024 ist nur auf ca. 36 v. H. der aus 2023 übernommenen HAR angeordnet worden. Das ist jedoch ein höherer Betrag als in den beiden Vorjahren.

Bei Hochbau- als auch bei Tiefbaumaßnahmen in einer Größenordnung, die haushalterisch im Vmh abzubilden ist, ist es praktisch unumgänglich, dass es zu HAR kommt.

Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen erstreckt sich meist über mehrere Jahre. Die ersten Zahlungen betreffen die Planungsleistungen und sind noch überschaubar, während die eigentlichen Bauausgaben dann später beginnen.

Der Paragraph 10 Abs. 1 ThürGemHV besagt zwar, dass bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben sind.

Nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt (als Haushaltsansatz erscheinen) werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen Art der Ausführung, Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist u. a. auch ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten beizufügen.

Die Praxis zeigt, dass oftmals diese Bestimmungen nur bedingt Beachtung finden. Baumaßnahmen werden zum Großteil in den Haushalt aufgenommen, wenn sie zur Fördermittelvoranfrage beim Fördermittelgeber eingereicht werden. Während die Ausgaben grob in Jahresscheiben noch aufgeteilt werden, werden die voraussichtlich angenommenen Fördermittel in einer Summe als Haushaltsansatz eingestellt um die Finanzierung der Maßnahme darzustellen. Zu dem Zeitpunkt ist oftmals noch nicht bekannt, ob die Fördermittel überhaupt zugesagt werden und in welchen Jahresraten diese dann abgerufen werden können. Sollte die Maßnahme nicht in das Förderprogramm aufgenommen werden, wird sie komplett in ein weiteres HHJ verschoben. Das hat zur Folge, dass die HER und HAR über mehrere Jahre in Größenordnungen immer wieder vorgetragen und nicht in Anspruch genommen werden.

Diese Handhabung führt dazu, dass der Grundsatz der Haushaltswahrheit und –klarheit nur bedingt umgesetzt wird und vor allem erhebliche Haushaltsmittel gebunden sind.

H Seitens des RPA wurde bereits bei einer früheren Prüfung der Hinweis gegeben, eine hausinterne Handlungsempfehlung (Ablaufplan) zu erarbeiten, wie die technische und haushalterische Planung von Baumaßnahmen ablaufen sollte, um bei der Planung und Abwicklung der Einnahme und Ausgaben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen besser gerecht zu werden.**

H Bei geplanten Baumaßnahmen über mehrere HHJ sollte geprüft werden, ob es nicht möglich ist, die Einnahmen aus Fördermitteln ebenfalls über die Zeit der Baumaßnahme zu splitten und einzuplanen, weil das aus Sicht des RPA doch eher der Praxis entspricht.**

Beim Vergleich der gebildeten, übernommenen und weitervertragenen HAR musste erneut festgestellt werden, dass HAR gebildet werden und im kommenden Jahr oder sogar noch ein Jahr später erst Anordnungen darauf erfolgen, sprich die Mittel erst dann in Anspruch genommen werden.

Hier stellt sich das RPA immer wieder die Frage, in wie weit bei der Beantragung und Bildung der HAR die haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Vorfeld beachtet und geprüft werden. Auch kam es vor, dass HAR für Maßnahmen gebildet und übertragen wurden und dann im Nachjahr für andere Ausgaben eingesetzt wurden.

Für das RPA hat es in diesen betreffenden Fällen dann den Anschein, dass die Notwendigkeit der Übertragung nicht wirklich bei der HHSt. bestand, die noch nicht verbrauchten Mittel nur zur „Sicherung der Gelder“ übertragen wurden oder um eventuelle Mehrausgaben abzudecken oder die einschränkenden Bedingungen in der haushaltslosen Zeit so umgehen zu können.

Insbesondere im Bereich des Bauamtes werden fehlende personelle Kapazitäten in den SG aber auch fehlende Kapazitäten an Ausführenden für zeitliche Verzögerung bei der Planung und Abarbeitung der Baumaßnahmen genannt.

Zu Verzögerungen kommt es auch bei der Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen, was ebenfalls zu HAR führt.

Mit der Bildung von HAR und deren Übertragung werden finanzielle Mittel gebunden.

B* Aus Sicht des RPA werden bei der Bildung und Übertragung von HAR nicht in jedem Fall die Bestimmungen des § 19 ThürGemHV volle Beachtung geschenkt.

H Es sollte kritisch und realistisch beurteilt werden, welche Mittel wirklich noch benötigt werden.**

Die ordnungsgemäße Übernahme / Übertragung wurde von uns geprüft und kann bis auf o. g. Anmerkungen bestätigt werden.

3.3.2 Kassenreste

In den einzelnen Haushaltsjahren zeigt sich folgender Stand der Kassenreste:

Verwaltungshaushalt	Einnahmereste	Ausgabereste
übernommen aus Vorjahr	5.040.425,41 € ¹	915.398,92 €
Ist auf Reste	6.015.017,02 €	573.520,43 €
in Abgang gestellt	403.681,63 €	169.392,17 €
Bereinigung der Reste	5.062.751,14 € ²	0,00 €
ins Folgejahr übertragen	4.605.213,49 €	174.540,18 €

Vermögenshaushalt	Einnahmereste	Ausgabereste
übernommen aus Vorjahr	14.603.878,20 € ³	23.756,53 €
Ist auf Reste	12.313.553,37 €	23.756,53 €
in Abgang gestellt	2.254.424,83 €	0,00 €
Bereinigung der Reste	0,00 €	0,00 €
ins Folgejahr übertragen	155.900,00 €	23.756,53 €

Die ordnungsgemäße Übernahme / Übertragung wurde von uns geprüft und kann bestätigt werden.

3.4 Haushaltsüberschreitungen in den geprüften Jahren

Durch die Gegenüberstellung der einzelnen Rechnungsergebnisse mit den Haushaltsansätzen kann festgestellt werden, ob es zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in dem HHJ gekommen ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Kreistag zu beschließen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss entscheidet (§ 58 Abs. 1 ThürKO).

In § 8 der Hauptsatzung und in § 17 der Geschäftsordnung des Landkreises sind Festlegungen hinsichtlich der Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffen.

Weitere Wertgrenzen sind in der DA zum Haushaltsvollzug Punkt 2 vom 01.03.2018 enthalten.

Die endgültige Feststellung möglicher Haushaltsüberschreitungen im Ergebnis der Jahresrechnung basiert in erster Linie auf der Auswertung der Deckungskreise. Denn nur, wenn diese überschritten sind, handelt es sich um tatsächliche überplanmäßige Ausgaben (soweit die Ausgaben einem Deckungskreis angehören). Im Haushalt des Landkreises sind nur sehr wenige HHSt. außerhalb eines Deckungskreises.

Im Laufe des HHJ genehmigte üpl. und apl. Ausgaben erhöhen die Haushaltsansätze. Ebenso verhält es sich mit Mehrausgaben auf Grund zweckgebundener Mehreinnahmen oder

¹ Ist-Überschuss VJ 440.221,81 € enthalten

² Globalbereinigung im Rahmen JR

³ Ist-Überschuss VJ 10.534.774,69 € enthalten

Verschiebungen innerhalb von Deckungskreisen. Damit führen diese nicht zu Haushaltsüberschreitungen auf den betreffenden HHSt.

Bei den Zuführungen zum Vermögenshaushalt und der Zuführung zur Allgemeinen Rücklage handelt es sich um sogenannte Abschlussbuchungen, die keiner separaten Beschlussfassung bedürfen.

Der Kreistag stimmte üpl. Ausgaben in den Bereichen

- Pflege und Eingliederungshilfen i. H. v. 2.291.500 € BNr.:38-4/2024
- SGB VIII – Heimerziehung i. H. v. 350.000 € BNr.:39-4/2024
- Eingliederungshilfen § 35a SGB VIII sowie Teilhabe an Bildung (Schulbegleiter) i. H. v. 2.465.000 € BNr.:37-4/2024
- Schülerbeförderung i. H. v. 400.000 € BNr.:45-6/2024
- Turnhalle Griebse (im Rahmen Vergleich mit Stadt PN wegen Kreisumlage) i. H. v. 304.000 € BNr.:43-5/2024

zu.

Der Kreisausschuss gab in seiner Beratung am 27.11.2024 seine Zustimmung zu üpl. Ausgaben

- im SGB II-Bereich (Unterkunft und Heizung sowie Erstausrüstung Wohnung) i. H. v. 200.000 €
- im SGB XII- Bereich Kap. 5 (Hilfe zur Gesundheit) i. H. v. 100.000 €
- für die Unterbringung fortgenommener Tiere i. H. v. 50.000 €.

Im FD Finanzen lagen die entsprechenden Anträge und Entscheidungen zu den üpl/apl Ausgaben zur Einsichtnahme vor, teilweise waren sie den Bewilligungsanordnungen im HKR als „begründende Unterlage“ angefügt.

4. Haushaltsdurchführung

4.1 Rücklagen

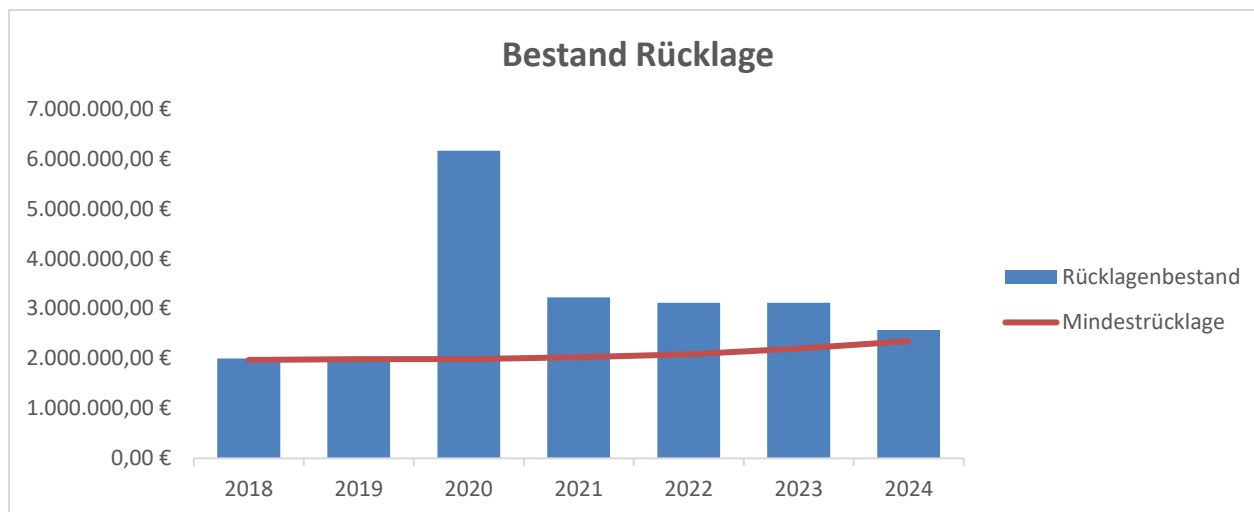
Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern. Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft (§ 20 Abs. 2 ThürGemHV).

Haus-halts-jahre	Rücklagen Jahresbeginn	Zuführung / Entnahme	Rücklagen Jahresende	Mindest-rücklage ⁴
2024	3.118.572,05 €	- 545.000,00 €	2.573.572,05 €	2.347.848,22 €

Die Entnahme der Rücklage war nicht geplant. Sie erfolgte auf Festlegung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, den Bestand der allgemeinen Rücklage auf den Mindestbestand abzusenken.

Der tatsächliche Rücklagebestand liegt am Jahresende über dem nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV rechnerisch ermittelten Mindestrücklagebestand.

⁴ Rechnerisch ermittelte Größe nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 20 Abs. 2 ThürGemHV; RE der drei dem HHJ vorangegangenen Jahre (2021; 2022; 2023)

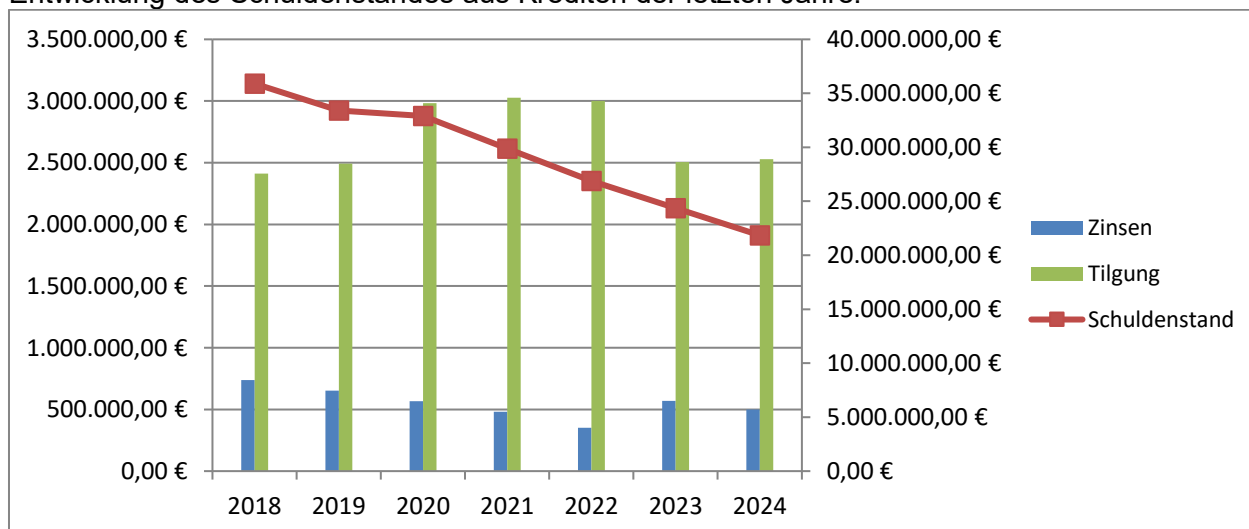


Nach den Erläuterungen zu § 20 Abs. 3 ThürGemHV (Kohlhammer – 3. Auflage Deutscher Gemeindeverlag) stellt die Allgemeine Rücklage einen Bestandteil des Gemeindevermögens dar und gehört nicht zum Kassenbestand. Im Kassenbestand wird der Teil der allgemeinen Rücklage geführt, der vorübergehend als Kassenbestandsverstärkung benötigt wird.

4.2 Schuldenstand

	Schuldenstand Jahresbeginn	Neuaufnahme	Ordentliche Tilgung	Schuldenstand am Jahresende
Kredite	24.374,3 T€	0,00	2.529,9 T€	21.844,4 T€
Rückkaufswert ÖPP	672,8 T€	0,00	432,7 T€	240,1 T€
Neubau LRA Schulzentrum Bad LBS	5.467,6 T€	0,00	378,7 T€	5.088,9 T€

Entwicklung des Schuldenstandes aus Krediten der letzten Jahre:



Für die Kredite waren Zinsausgaben i. H. v. 500.008,26 € aufzubringen.

Im HHJ 2024 wurden keine Umschuldungen vorgenommen.

4.3 Dauernde Leistungsfähigkeit

Nach §§ 114 i. V. m. 53 Abs. 1 ThürKO hat der Landkreis seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn der Landkreis voraussichtlich in der Lage ist, seinen bestehenden Aufgabenverpflichtungen nachzukommen, sein Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die zwangsläufig in späteren Jahren auf die Kommune zukommen, sind zu berücksichtigen.

Aus der Höhe des vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zugeführten Betrages lassen sich Erkenntnisse über die Finanzsituation des Landkreises ableiten.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt ist dabei ein ganz wesentliches Merkmal zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt wird deshalb auch als so genannte „Investitionsrate“ bezeichnet, soweit sie über die zur Deckung der ordentlichen Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt hinausreicht.

HH-Jahre	Geplante Zuführung	tatsächliche Zuführung	tatsächliche Tilgungsleistung und Kreditbeschaffungskosten ⁵	Defizit / Überschuss nach § 22 Abs. 1 ThürGemHV
2024	4.072.350,00 €	3.589.977,35 €	3.341.221,49 €	248.755,86 €

Damit war die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert.

⁵ Ordentliche Tilgung Kredite und Tilgung ÖPP

VI. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

1. Vorläufige Haushaltsführung

Die Rechtskraft einer Haushaltssatzung tritt erst am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ein. In der bis dahin bestehenden „haushaltslosen Zeit“ gelten die einengenden Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 114 ThürKO i. V. m. § 61 ThürKO für den Landkreis.

Das bedeutet, dass der Landkreis nur Ausgaben tätigen kann, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist (Gehälter, Verträge), welche unabweisbar und unaufschiebbar sind. Bauten und Leistungen des Vermögenshaushaltes, für welche im Vorjahr Beträge im Haushaltsplan vorgesehen waren, können fortgeführt werden.

Mit Schreiben vom 02.01.2024 wies der Landrat darauf hin, dass zu Beginn des HHJ 2024 noch kein beschlossener und genehmigter Haushalt vorliegt und damit die einengenden Bestimmungen des § 61 ThürKO – Vorläufige Haushaltsführung - gelten. Es wird mitgeteilt, dass bis zur Gültigkeit des Haushaltsplanes im Vwh Beschaffungen, Ausrüstungsgegenstände, die über die Gruppierung 52 realisiert werden sollen, nicht gestattet sind. Darüber hinaus weist der Landrat darauf hin, dass Mittel im Vwh bis zur Positionierung des Kreistages zum Haushalt nur auf Antrag freigegeben werden.

Die Planansätze für den Vmh waren zu dem Zeitpunkt noch gesperrt.

Mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 4 war die haushaltlose Zeit am 04.05.2024 beendet.

2. Sicherung des Haushaltsausgleiches

Gemäß §§ 114 i. V. m. 53 ThürKO hat der Landkreis seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.

Den Haushaltssatzung des Haushaltsausgleiches bekräftigt auch § 26 ThürGemHV noch, in dem es heißt, dass die Ausgabemittel so zu verwalten sind, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

Im Ergebnis der Auswertung der Haushaltsprognose zum 30.06.2024 ergab sich ein rechnerisches Haushaltsdefizit in mehrfacher Millionenhöhe, so dass der Landrat haushaltswirtschaftliche Sperren mit Schreiben vom 24.07.2024 i. H. v. 689.200 € im Vwh und 726.650 € im Vmh (AGr. 935) aussprach.

Darüber hinaus legte er für den Vmh fest, dass vor Auftragsauslösung die Bewilligung der Fördermittel vorliegen muss, Mehreinnahmen in den Gesamthaushalt einfließen, im Vwh Aufträge zu buchen sind, wenn vertragliche Regelungen zu späteren Sollstellungen führen, im Vmh genereller Auftragszwang besteht und alle freiwilligen Leistungen und deren finanzielle Folgen aufzulisten sind.

Die ausgesprochenen Haushaltssperren wurden nach Bedarf und Antragstellung während der Haushaltsdurchführung aufgelöst bzw. wieder freigegeben.

Zum Jahresende war der Haushaltsausgleich gewährleistet.

3. Deckungsfähigkeit

Dem Haushaltsrecht Thüringen liegt der Gesamtdeckungsgrundsatz zu Grunde; die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes dienen insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und die Einnahmen des Vermögenshaushaltes dienen insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes (§ 16 Abs. 1 ThürGemHV).

Neben dem Gesamtdeckungsgrundsatz gibt es Ausnahmen. Diese sind in § 17 ThürGemHV (Zweckbindung von Einnahmen - unechte Deckungsfähigkeit-) und § 18 (echte Deckungsfähigkeit) ThürGemHV geregelt.

Diese Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Vermerkes im Haushaltsplan.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde von der echten und unechten Deckungsfähigkeit nach §§ 17 und 18 ThürGemHV Gebrauch gemacht und entsprechende Deckungsvermerke im HHPI angebracht.

Die einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit (außerhalb von Budgets) erfolgt buchungstechnisch im Wege der Sollübertragung und kann jeweils nur innerhalb des Vwh bzw. innerhalb des Vmh angewandt werden (siehe Kommentar zu § 18 ThürKO; Käß).

Auf die Verwaltungsvorschriften Nr. 1 S. 2 zu § 18 ThürGemHV (Beschränkung der Deckungsvermerke auf unbedingt notwendige Fälle) wird verwiesen.

Mit der Haushaltsplanung wurde bei 2 HHSt., die jeweils in DK für einseitig und gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden, ein negativer HH-Ansatz gebildet (siehe auch Pkt. V 1.3 des Berichtes).

Nach den Erläuterungen zu § 18 ThürGemHV und dem Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21.02.2025 setzt die gegenseitige Deckungsfähigkeit einen Haushaltsansatz voraus.

B* Aus Sicht des RPA ist es fraglich, ob eine HHSt im Haushaltsplan überhaupt einen negativen Planansatz ausweisen kann und wenn, in wie weit diese HHSt dann in einem DK für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden kann.

H** Auf die Beachtung des Rundschreibens des TLVA vom 21.02.2025 zu Auslegung §§ 17 und 18 ThürGemHV wird hingewiesen.

4. Buchführung

Die gesamte Buchführung erfolgt im automatisierten Verfahren.

Werden Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, sind die Programme vor ihrer Anwendung vom Landkreis zu prüfen und vom Landrat zur Anwendung freizugeben (gemäß § 79 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO).

Die entsprechende Freigabe der Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des angewandten HKR-Programms durch den Landrat ist mit Schreiben vom 25.10.2023, rückwirkend ab 01.09.2020 erfolgt.

Im SOK kommt die Software pro Doppik der Firma H & H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zum Einsatz. Die Software wurde mit Schreiben vom 03.05.2018 durch den Landrat freigegeben. Zum Zeitpunkt der Prüfung kam die Version 5.0 zum Einsatz (seit Dezember 2019 bereitgestellte Version).

Für das Fachverfahren proDoppik, Version 5 konnte im Rahmen der Prüfung ein Zertifikat von der TÜV Informationstechnik GmH für den Zeitraum 24.06.2024 bis 24.06.2027 vorgelegt werden.

Gemäß § 62 Abs. 1 ThürGemHV können Bücher mit Hilfe automatisierter Verfahren nach § 36a ThürGemHV oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Durch Dienstanweisung werden die Form der Buchführung und die Sicherung des Buchungsverfahrens geregelt.

H Seitens der Verwaltung ist zu prüfen, ob die bestehende DA zum Betrieb der Finanzsoftware „pro Doppik“ den Anforderungen an § 36a ThürGemHV genügt oder aktualisiert werden muss?**

Neben der Finanzsoftware setzt der Landkreis Fachverfahren/Softwarelösungen für die Berechnung von Leistungen in den Bereichen Jugendhilfe und Sozialhilfe, bei der Abrechnung der Entschädigung für die Kreistagsmitglieder, im Bauordnungsbereich und Umweltbereich ... teilweise auch mit Schnittstellen zum HKR ein.

Eine vom SG IT und Digitalisierung übergebene Übersicht macht deutlich, dass nicht für alle Fachanwendungen bekannt ist, ob entsprechende Dienstanweisungen erarbeitet wurden, in denen Regelungen für die Zugriffsrechte, Datensicherheit, Zuständigkeiten und Verantwortungen geregelt sind.

H Seitens des RPA wird empfohlen, die bestehende Übersicht der angewandten Fachverfahren zu aktualisieren und entsprechende DA zu erarbeiten um auch den Bestimmungen des § 36a ThürGemHV gerecht zu werden.**

5. Anordnungswesen

Die entsprechend § 40 Abs. 3 ThürGemHV geforderte Dienstanweisung zur Regelung der Befugnisse für die sachliche und rechnerische Feststellung sowie der Anordnungsbefugnis lag für das geprüfte HHJ vor. Es galt die Fassung vom 01.12.2023, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.09.2020. Diese enthält auch Festlegungen für die Handhabung im elektronischen Rechnungsworkflows.

Unterschriftslisten mit den Festlegungen der Anordnungsbefugnis und der Erteilung der sachlichen und rechnerischen Feststellung für den Landkreis waren ebenfalls als Anlage vorhanden. Die Aktualisierung der Unterschriftsproben erfolgte regelmäßig.

Die Berechtigungen für die sachliche, rechnerische, fachtechnische Richtigkeit sowie die Anordnungsbefugnis sind im HKR/elektronischer Rechnungsworkflow ebenfalls als Benutzerrechte hinterlegt.

Im Ablaufplan des elektronischen Rechnungsworkflows sind der Erfassung und Erstellung der Annahme- und Auszahlungsanordnung das Verfahren der Freigabe der Belege im Postmanagement vorgelagert. Hier erfolgt die Bestätigung der Richtigkeit der Belege durch die MA, die die Erbringung der abgerechneten Lieferung und Leistung (Richtigkeit der Lieferung oder Leistung) auch wirklich bestätigen können.

Die Erfassung/Erstellung der Auszahlungsanordnungen und Annahmeanordnungen sowie das Anfügen/Einscannen der zahlungsbegründenden Unterlagen erfolgt im HKR durch den jeweiligen Haushaltssachbearbeiter.

Die DA Anordnungswesen regelt dazu in Pkt. 5.4.3 „Sind für die Überwachung der sachgemäßen und vollständigen Erbringung von Lieferungen oder Leistungen Bedienstete zuständig, welche die sachliche Richtigkeit nicht bestätigen, so haben die auf den Rechnungen eine entsprechende Bescheinigung darüber abzugeben. Die kann im Postmanagement im

Bedarfsfall durch Hinterlegung einer umfassenden, schreibgeschützten Notiz erfolgen. Der Bedienstete übernimmt damit lediglich die Verantwortung der sachlichen Richtigkeit nach Pkt. 5.4.1 Nr. 4. Fehlt der Vermerk, übernimmt der/die Feststellende der sachlichen Richtigkeit (Haushaltssachbearbeiter) die Verantwortung über die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung. Dies gilt auch für die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit.“

Diese Notiz wird im HKR entsprechend mit archiviert und gilt für die Haushaltssachbearbeiter als Basis für die Anweisung im HKR.

Hier liegt es in der Verantwortung der Haushaltssachbearbeiter, auf diese Notizen zu achten und hinzuweisen.

Die Notizen wurden noch nicht flächendeckend angebracht!

6. Allgemeines Belegwesen

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung wurden verschiedene Prüfungen stichprobenweise durchgeführt.

Es kann eingeschätzt werden, dass das Belegwesen ordnungsgemäß geführt wird.

Die für alle Buchungen lt. § 71 ThürGemHV vorgeschriebenen Kassen- und Auszahlungsanordnungen waren in den geprüften Fällen vorhanden.

Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen enthielten die gemäß § 38 ThürGemHV vorgeschriebenen Angaben, auch dank der in der eingesetzten Software hinterlegten Standards.

Zur Ergänzung der rechtlichen Bestimmungen der ThürGemHV regelt die DA „Anordnungswesen“ vom 01.12.2023, in Kraft ab 01.09.2020 (rückwirkend), weitere Festlegungen in der Kreisverwaltung; u. a. auch Regelungen in der Handhabung nach der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows, der mittlerweile flächendeckend in der Kreisverwaltung angewandt wird.

Auch bei der Anwendung des elektronischen Rechnungsworkflows sind den Kassenanordnungen zahlungsbegründende Unterlagen beizufügen.

Laut Pkt. 2.1.2 der DA „Anordnungswesen“ sind bei elektronischen Anordnungen die begründenden Unterlagen grundsätzlich elektronisch beizufügen und sie gelten ab dem Zeitpunkt des Scannens als Original. Hierzu ist vorzugsweise das Postmanagement (elektronische Rechnungen) zu nutzen oder die Möglichkeit des Scannens oder des Hochladens externer Dateien zu nutzen.

Im Wesentlichen wird diese Möglichkeit angewandt und die zahlungsbegründenden Unterlagen waren den Anordnungen anhängig und konnten in der Haushaltssoftware eingesehen werden.

Die DA ermöglicht mit Pkt. 2.1.3 die Aufbewahrung und Ablage von zahlungsbegründenden Unterlagen bei den anordnenden Stellen, soweit die begründenden Unterlagen den Kassenanordnungen nicht beigefügt werden können. In diesen Fällen ist den elektronischen Anordnungen eine entsprechende schreibgeschützte Notiz beizufügen, aus der die Fundstelle der begründenden Unterlagen hervorgeht.

Da es in Pkt. 2.1.2 heißt „...grundsätzlich elektronisch beizufügen“, geht das RPA davon aus, dass es sich bei der Möglichkeit nach Pkt. 2.1.3 um eine Ausnahme handelt.

In der Praxis zeigte sich aber, dass insbesondere bei Einnahmen als auch bei Ausgaben in dem Bereich Öffentliche Ordnung sowie bei den Abrechnungen von Reisekosten und Fortbildungskosten sowie bei der VHS gerade diese Möglichkeit vermehrt genutzt worden ist und damit keine zahlungsbegründenden Unterlagen anhängig waren.

Aus Sicht des RPA sollten diese Ausnahmeregelungen auf notwendige Fälle begrenzt werden, bei denen die Unterlagen sehr umfangreich bzw. sich die Zahlungen aus Fachverfahren ergeben (Sozialakten, Asylakten, Lohnzahlungen, einzelne Einnahmequittungen im Kfz- oder Führerscheibereich (Vorgehensweise mit dem RPA abgestimmt)).

Bescheide, Kostenerstattungen, selbst Reisekostenabrechnungen sollten künftig den Annahme- und Auszahlungsanordnungen angehängt werden. Damit ist die Archivierung gesichert, die Papieraktenführung im betreffenden Amt/SG wird minimiert und letztlich wird das Ansinnen der Einführung des e-Rechnungsworkflow weiter umgesetzt und erreicht.

Umbuchungen sollten immer eine nachvollziehbare Begründung enthalten bzw. sollte eine Notiz oder ein Hilfsbeleg angehängt werden.

H Auf die noch akribischere Umsetzung der DA „Anordnungswesen“ bezüglich des Belegwesens ist künftig zu achten!**

Dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 53 Abs. 2 ThürKO) wurde bis auf die in den speziellen Prüfungsfeststellungen (Pkt. VII) getroffenen Aussagen im überwiegenden Teil Beachtung geschenkt; beispielsweise wurde von der Möglichkeit des Skontoabzuges bei Rechnungen in den überwiegenden Fällen Gebrauch gemacht.

In den geprüften Fällen fanden die Vergabegrundsätze weitestgehend Beachtung.

Bei der Zuordnung der einzelnen Einnahme- und Ausgabebelege wurden die entsprechenden Vorschriften über die Haushaltssystematik mehrheitlich eingehalten und damit der Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung nach § 7 ThürGemHV umgesetzt.

Auf die Abweichungen wurde im Rahmen der Belegprüfung hingewiesen.

Spätestens mit der Bestellung bzw. Auslösung von Aufträgen ist nach der DA über den Haushaltsvollzug für Buchungen im Vmh eine Auftragsbuchung im HKR vorzunehmen.

Damit werden auch den §§ 26 und 27 ThürGemHV Rechnung getragen. Dies wurde noch nicht in allen Fällen umgesetzt.

7. Inventarisierung

Die Vorschriften §§ 75 und 76 ThürGemHV regeln den Nachweis des Vermögens.

Gemäß § 75 ThürGemHV haben die Städte und Gemeinden über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihnen zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus diesen Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der jeweiligen Gegenstände ersichtlich sein.

Für bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 800,00 €⁶ ohne Umsatzsteuer betragen, ist die Führung eines solchen Bestandsverzeichnisses nicht zwingend erforderlich.

Für das Landratsamt gibt es eine Inventarordnung (Dienstanweisung zur Führung von Bestandsverzeichnissen über das bewegliche Sachanlagevermögen des Saale-Orla-Kreises) sowie eine Arbeitsanweisung zur Inventarordnung.

Im LRA werden Anschaffungen sofort in die Software KVV aufgenommen mit der Bezahlung der Rechnung, mit Ausnahme im Bereich IT. Zusätzlich werden die Inventarnummern auf den Rechnungen vermerkt. Inventarisierte Gegenstände erhalten ein Bar-Code-Etikett mit der Inventarnummer.

⁶ Gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV (in der Ausfertigung vom 23.05.2019)

Gemäß Punkt 8 der Inventarordnung ist im Turnus von 3 Jahren eine Inventur (körperliche Bestandsaufnahme) durchzuführen.

Durch das SG Innerer Service werden die Inventuren organisiert und durchgeführt bzw. überwacht.

Im HHJ 2024 wurden in 12 Schulen, im Kreisbauhof (alle Standorte), in den nachgeordneten Einrichtungen Museum Schloss Burgk, Heinrichshütte und der Musikschule Schleiz (Räume im Gymnasium Schleiz), außerdem in der Kreisverwaltung in Schleiz und in der Infostelle Plothen Inventuren durchgeführt.

Es gab lt. verantwortlichem SG keine Besonderheiten bzw. Auffälligkeiten.

Zwei Einrichtungen, die im HHJ 2023 um Aufschub bei der Durchführung der planmäßigen Inventuren baten, haben diese im HHJ 2024 beendet.

In einer Grund- und Regelschule dauerte die im HHJ 2014 begonnenen Inventur wegen Problemen in der Zuordnung bis in das HHJ 2025.

H Seitens des RPA wurde angeregt, die bestehende Inventarordnung u. a. auf Grund der in der Praxis anderen, lt. Aussage des zuständigen SG praktikableren, Handhabung für Anschaffungen im Bereich IT- und Kommunikationstechnik zu überarbeiten.**

8. Kreiskasse

8.1 örtlich Kassenprüfung

Die örtliche Kassenprüfung obliegt gemäß § 114 ThürKO i. V. m. § 82 Abs. 3 ThürKO dem Landrat. Er bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes.

Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsgemäße Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft (§ 84 Abs. 5 ThürKO).

Die örtliche unvermutete Kassenprüfung fand am 19.12.2024 mit der Bestandsaufnahme des Bargeldbestandes in der Kasse in Schleiz statt.

Die Prüfung der Übereinstimmung des Bargeldbestandes mit dem Sollbestand lt. Kassenbuch konnte bestätigt werden.

8.2 Vollstreckung als Teilaufgaben der Kasse/Forderungsmanagement

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung wurde der Bereich Vollstreckung/Forderungsmanagement einer extra Prüfung unterzogen.

Gemäß § 42 Abs. 2 ThürGemHV obliegen der Kasse auch die Mahnung, die Einleitung der Vollstreckung, die Festsetzung, die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten sowie Nebenforderungen, soweit in anderen Vorschriften nicht anderes geregelt ist. Das SG Kreiskasse ist demnach auch für die Mahnung, die Beitreibung / Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche nach §§ 35 - 37 ThürVwZVG und privatrechtlicher Ansprüche nach § 42 ThürVwZVG zuständig.

Mit der Organisationsverfügung 02/2020 wurden Aufgaben zur zivilrechtlichen Vollstreckung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gemäß § 42 ThürGemHV an den FD 42 Wirtschaftliche Familienhilfe/Jugendamt, jetzt SG

Wirtschaftliche Jugendhilfe, übertragen. Die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen des LRA im Bereich Unterhaltsvorschuss war nicht Gegenstand der Prüfung.

Das Forderungsmanagement beinhaltet sämtliche Arbeitsschritte und Prozesse, die darauf abzielen, die zustehenden Geldleistungen zu erhalten und deren Ausfälle zu verringern.

Die Forderungen werden unterschieden in

- öffentlich-rechtliche Forderungen und
- privatrechtliche Forderungen.

Im LRA machen die öffentlich-rechtlichen Forderungen mit ca. 95% den Großteil der Forderungen aus.

Laut dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt die Kasse des Landkreises für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die keine eigenen Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen haben (§ 36 Abs. 3 ThürVwZVG). In der Organisationsverfügung Team Vollstreckung sind Gemeinden und Zweckverbände aufgeführt, für welche der Landkreis die Vollstreckung betreibt.

Eine stichprobenartige Prüfung der Vollstreckungsübertragungen von den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an die Kasse des Landkreises ergab keine Auffälligkeiten.

Ferner kann die Kasse des Landkreises aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen zur Vollstreckungsbehörde ernannt werden (§ 37 Abs. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 1 VollstrBehBestV TH).

Dies erfolgt im Rahmen von

- Amtshilfeersuchen (AHE)
- übertragene Vollstreckungen
- Rückholung Berufsgenossenschaftlicher Leistungen
- Rückholung Wohngeld/ BAföG - Leistungen vom Land
- Gebühren MDR (Mitteldeutscher Rundfunk)

Die betreffenden Behörden sind ebenfalls in der Organisationsverfügung Team Vollstreckung aufgeführt.

Für die übertragenen Aufträge zur Vollstreckung offener Forderungen erhebt der Landkreis einen Betrag zum Ausgleich seines entstandenen und nicht gedeckten Vollstreckungsaufwandes (§ 36 ThürVwZVG). Der Kostenbeitrag ist unter § 2 und die Vollstreckungspauschale unter § 3 der VollstrBehBestV TH geregelt. Der Landkreis berechnet 5% der Forderungshöhe, jedoch mind. 36,00 € bzw. max. 100,00 €.

Weitere Gebühren fallen an, wenn kostenpflichtige Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese werden den Schuldner bzw. bei Erfolglosigkeit den Auftraggebern/Gläubiger ebenfalls berechnet (je nach Verwaltungshandlung gem. ThürAllgVwKostO).

Im SG wird die Softwarelösung AVVISO der F 8 genutzt. Diese soll wiederkehrende Tätigkeiten erleichtern und im täglichen Forderungsmanagement durch z. B. eine automatische Zins- und Säumniszuschlagsberechnung unterstützen.

Ist die Mahnung des Schuldners nicht erfolgreich, wird der Vorgang an die Vollstreckung weitergeleitet und dort ins Fachverfahren aufgenommen. Darüber erfolgen dann die weiteren Verwaltungsschritte der Ankündigung der Vollstreckung, der Ankündigung weiterer kostenpflichtiger Vollstreckungsmaßnahmen bis dann die Vollstreckung einsetzt.

Von der Mahnung bis zur Einleitung der Vollstreckung vergehen auf diesem Wege bis zu zwei Monate.

Aus Sicht des RPA kann der zeitliche Ablauf der Vollstreckung von der Mahnung bis zur Einleitung der Vollstreckung gestrafft werden, wenn die Ankündigung der Vollstreckung bereits mit der Mahnung, verschickt werden würde.

Damit schließt sich das RPA der Meinung des Thür. Rechnungshofes an, der bei Kassenprüfungen das Thema Forderungsmanagement mit aufgreift und auf eine strikte Beachtung und Umsetzung des § 52 ThürGemHV hinweist und nur eine zeitnahe Mahnung mit Ankündigung einer zwangsweisen Einziehung empfiehlt.

Für die Beitreibung offener Forderungen hat die Vollstreckungsbehörde verschiedene Vollstreckungsmaßnahmen, die sie nutzt. Im LRA werden die ersten Maßnahmen durch den sogenannten „Innendienst“ vollzogen.

Dazu zählen Recherche zu den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Schuldner, Ratenzahlungsvereinbarungen, Pfändungsverfügungen (Lohnpfändung, Kontopfändung, Sachpfändungen), außergerichtliche Vergleiche/Insolvenzen, Amtshilfeersuchen (Schuldner außerhalb des SOK), Beauftragung Gerichtsvollzieher, Nachlassvollstreckung, Hausdurchsuchungen, Zwangsversteigerungen.

Von der Vollstreckungsankündigung zur 1. Vollstreckungsmaßnahme soll i. d. R. der Zeitraum von einem Monat nicht überschritten werden. Ist ein Zwangsgeld zu vollstrecken, ist innerhalb der ersten 14 Tage nach Eingang vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

Erst wenn sich darauf keine Reaktionen der Schuldner zeigen bzw. Zahlungen erfolgen, werden die „Außenvollstrecker“ (für Schuldner innerhalb des SOK) beauftragt.

Für Stundung und Überwachung von Stundungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des SOK ist jenes SG zuständig, welches die Forderung gegen den Schuldner erhoben hat.

Haben die Vollstreckungsmaßnahmen keinen Erfolg bzw. müssen diese auf Grund der wirtschaftlichen Situation des Schuldners ausgesetzt werden, greift die verwaltungsinterne Maßnahme der befristeten oder unbefristeten Niederschlagung. Dadurch wird eine Weiterverfolgung der fälligen Forderung zurückgestellt ohne Verzicht auf diese Forderung selbst.

In Ausnahmefällen, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner dauernd eine besondere Härte bedeuten würde und damit unbillig wäre, kann ein Erlass nur auf begründeten Antrag hin gewährt werden.

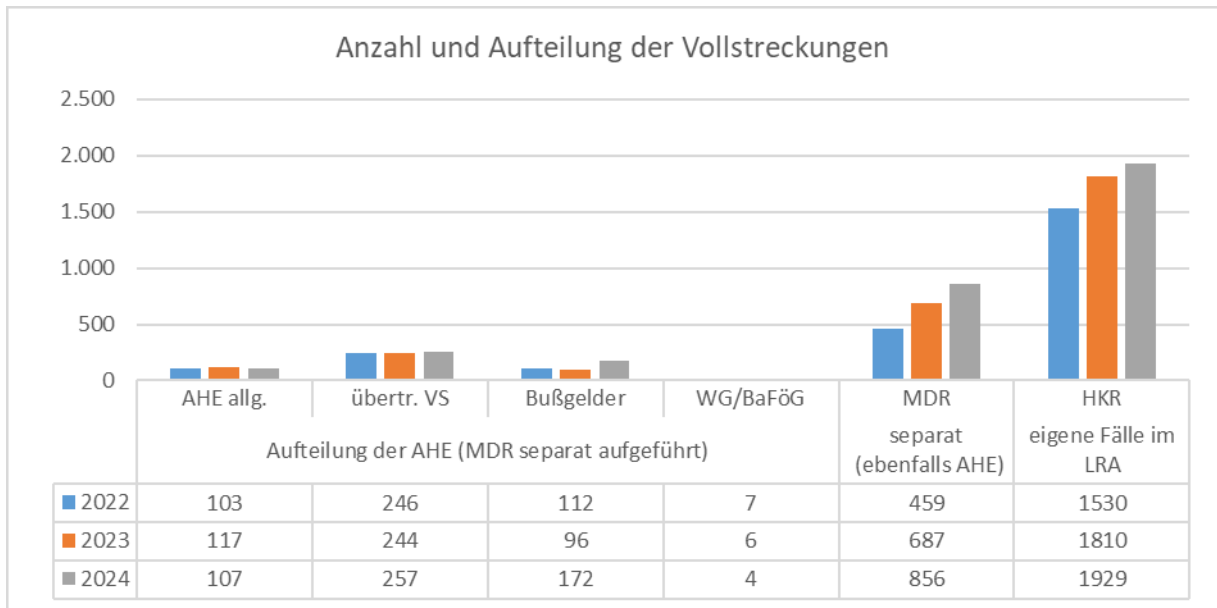
Anträge auf Erlass sind stets auf eine vorhandene wirtschaftliche und finanzielle Notlage hin zu begründen. Es wird gänzlich oder teilweise auf einen festgesetzten Anspruch des Landkreises SOK verzichtet. Die Forderung erlischt hierdurch endgültig,

Vorab ist zu prüfen, ob nicht Stundungen oder Niederschlagungen zum Erfolg führen. Die Erlassgründe sind in der Akte zu dokumentieren.

Zuständig für die Entscheidung über den Erlassantrag ist für die Hauptforderung jenes SG, welcher die Forderung gesetzt hat. Dem Erlass muss bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall der Kreisausschuss zustimmen.

Über die Haushaltssoftware sind Übersichten über Niederschlagungen abrufbar.

Mit der Erhöhung der KER hat auch die Anzahl der Vollstreckungen gesamt als auch die Anzahl der eigenen Vollstreckungen des Landkreises im betrachteten Zeitraum kontinuierlich zugenommen.

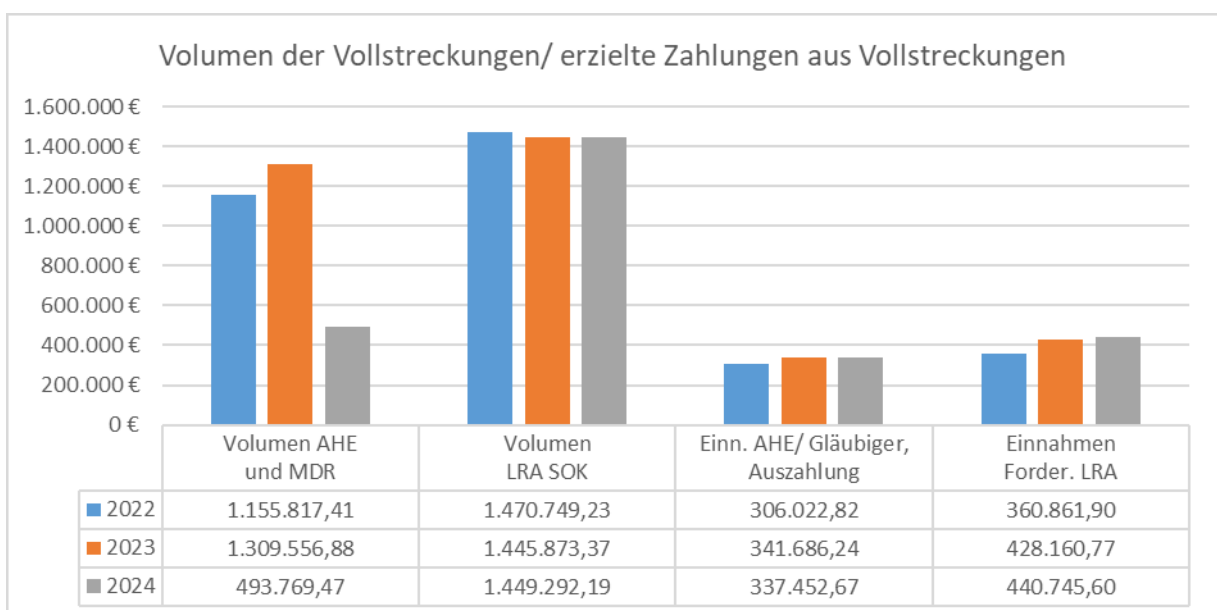


Das Volumen der eigenen Forderungen des Landkreises ist im Betrachtungszeitraum relativ stabil geblieben. Bei den Vollstreckungen im Rahmen von AHE ist in 2024 ein deutlicher Rückgang erkennbar. Ob das Volumen dauerhaft geringer sein wird ist aktuell nicht abschätzbar.

Die Höhe der erzielten Zahlungen/Einnahmen aus Vollstreckungen ist im betrachteten Zeitraum leicht gestiegen.

Durch die Vollstreckung des Landkreises können ca. 30% des Volumens an offenen Forderungen beigetrieben werden.

Nach RS mit dem SG wurden in den letzten Jahren die Bemühungen offene Forderungen durch die Vollstreckung beizutreiben intensiviert, Maßnahmen zur Beitreibung von Forderungen werden zügiger und konsequenter ergriffen. Es erfolgen auch mehr Hausdurchsuchungen, Sachpfändungen (insbesondere auch Kfz-Pfändungen) und Verwertung der Sachen durch Versteigerungen.



Die gesetzlichen Vorgaben sowie der generelle Ablauf im SG Kreiskasse, Team Vollstreckung sind in einer Dienstanweisung und einer Organisationsverfügung festgehalten. Generell kann festgestellt werden, dass diese Beachtung finden. Anweisungen zur Abwicklung einzelner Tätigkeiten der Vollstreckung sind nicht schriftlich fixiert und sollten ebenfalls verschriftlicht werden.

H Im Ergebnis der Kassenprüfung sowie der Prüfung im Bereich Vollstreckung wurde das Amt Kämmerei u.a. darauf hingewiesen, dass die bestehenden DA für diesen Bereich einer dringenden Überarbeitung/Aktualisierung bedürfen.**

VII. Spezielle Prüfungsfeststellungen

1. Schülerbeförderung

Gemäß § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) ist der Landkreis Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler. Die Ausgaben für die Schülerbeförderung gehören zum Schulaufwand.

Im Saale-Orla-Kreis ist die Schülerbeförderung vorrangig durch F1 organisiert.

Die Abrechnungen der Schülerbeförderung im Prüfzeitraum erfolgten auf der Grundlage des Vertrages zur Schülerbeförderung im Linienerverkehr zwischen dem SOK und dem Unternehmen F1 vom 15.06.2023, der für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.12.2026 galt. Demnach befördert F1 an Schultagen die zur Beförderung berechtigten Schüler zwischen den Wohnorten und den vom Schulträger zugeordneten Schulen im genehmigten Linienerverkehr (§ 42 PBefG) und zurück. Besteht über den im Nahverkehrsplan/genehmigten Fahrplan ausgewiesenen Linienerverkehr hinaus weiterer Bedarf zur regelmäßigen Beförderung bzw. zu anderen Anlässen wie Schwimmfahrten, Sportveranstaltungen u. a., wird dies in einem gesonderten Vertrag geregelt.

Für den Prüfzeitraum lag für den sog. Schülerspezialverkehr kein separater Vertrag vor, sondern nur die Vereinbarungen über die Nettobasispreise zum jeweilig gültigen Vertrag. Die Vergabe an die einzelnen Fuhrunternehmen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs erfolgt durch F1 selbst. (Subunternehmen).

Neben der Abrechnung des Schülerverkehrs über die Schülerfahrausweise – ab 08/2023 als E-Ticket (Chipkarte) – erhebt F 1 zur Deckung der Kosten der Fahrschülerverwaltung sowie der Kosten für die besondere Leistungs- und Kapazitätsplanung des Schülerverkehrs pro gemeldeten Fahrschüler und Schuljahr eine Gebühr von 5,00 € (zzgl. 7 % Mwst.).

Für jeden Schüler wird der tarifmäßige Fahrpreis des entsprechenden Schülerfahrausweises in der entsprechenden Verbindung für alle Fahrten in Ansatz gebracht. F1 stellt die Fahrtkosten im Linienerverkehr auf der Preisbasis des jeweiligen Schülermonatstickets bzw. Jahres-Abo Schüler/Azubi/Deutschlandtickets und der Anzahl der Schüler in Rechnung.

Mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 sind im mündlichen Einvernehmen die Abrechnungsmodalitäten umgestellt worden. Mit der Nutzung des Deutschlandtickets in Form eines Abos wurden nur noch Monatsabos genutzt und ~~keine Schülerwochenkarten mehr~~. Somit kam es in Monaten mit längeren Ferienzeiten zu Mehrkosten gegenüber der bisherigen Abrechnung mit Schülerwochenkarten. Wurden bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 die Kosten für Schülermonats-/Schülerwochenkarten für zehn Monate überwiesen, entstanden nun für zwölf Monate die Ausgaben für die Aboverträge.

Mit der vom Kreistag beschlossenen Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des SOK vom 22.06.2023, die ab 1. August 2023 in Kraft trat, entfiel u. a. die Eigenbeteiligung von Eltern/ Schülern ab Klassenstufe 11 an den Kosten für die Beförderung zur Schule, d. h. die Kosten wurden ab 1. August 2023 vollständig vom Landkreis übernommen. **Damit erhöhten sich die Ausgaben für den LK i. H. d. vorher von den Schülern zu übernehmenden Eigenbeteiligungen**

§ 4 der Satzung regelt, dass eine Erstattungspflicht für die Nutzung von Privatfahrzeugen nur besteht, wenn und soweit die Beförderung über die organisierte Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dem Antrag muss vorher zugestimmt werden.

Im zuständigen SG fiel bei den Abrechnungen auf, dass der § 4 ThürSchFG (2-km-Regelung und 3-km-Regelung) bezüglich der Beförderungspflicht bei einigen Schülern

nicht nach dem Gesetz angewandt wurde und damit keine Gleichbehandlung aller Schüler besteht.

Nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG ist i. d. R. die Beförderung notwendig für Schüler bis einschl. Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern und ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern⁷.

Weitere Spezialfälle sind in § 4 ThürSchFG geregelt.

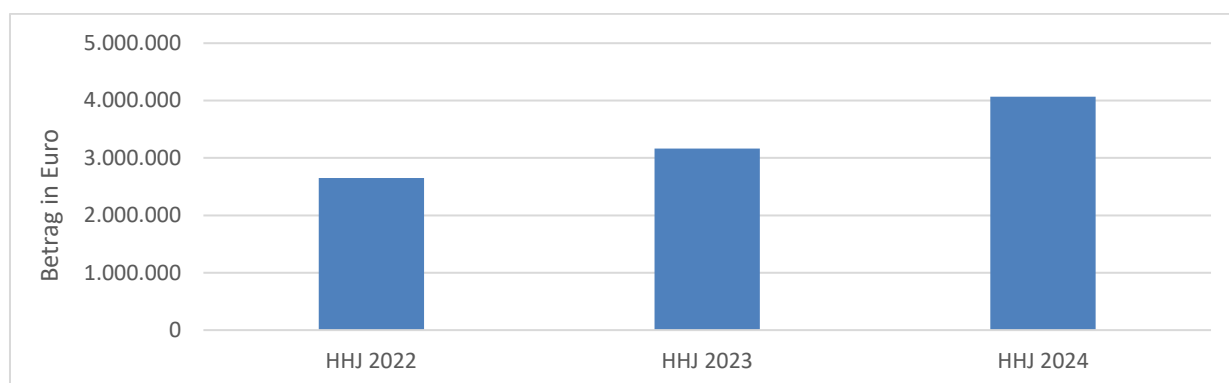
Vor dem Hintergrund der Ungleichbehandlung und damit einhergehender Kostenreduzierung für den Landkreis beabsichtigte das zuständige SG ab dem Schuljahr 2024/2025 die gesetzeskonforme Umsetzung.

Mit der Pressemitteilung vom 29.04.2024 teilte der Landrat mit, dass auch im Schuljahr 2024/2025 die Regelungen der Schülerbeförderung im SOK unverändert bleiben.

Mit Kreistagsbeschluss Nr.: 116-10/2025 wurde ab dem Schuljahr 2026/2027 für den Landkreis eine einheitliche Regelung getroffen. Die Kilometergrenze für den Anspruch auf Schülerbeförderung wird für alle Schüler, entgegen § 4 Abs. 3 ThürSchFG, auf 2 km festgelegt.

B* Aus Sicht des RPA wird hier der Haushaltsgrundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht beachtet.

Nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ausgaben der letzten drei Jahre:



Es zeigt sich, dass die Ausgaben für die Schülerbeförderung vor allem vom HHJ 2023 zum HHJ 2024 deutlich anstiegen. Begründet ist dies vor allem in den Tarifsteigerungen bei den Tickets (besonders 2024 – Anstieg um 11 % statt wie in den Vorjahren um ca. 7 %), aber auch in der Erhöhung der Anzahl der Fahrschüler (von durchschnittlich 3.664 im HHJ 2023 auf durchschnittlich 3.892 im HHJ 2024) und dem geänderten Abrechnungsmodus. Anlage 7 zeigt ausgewählte Fahrpreise für 2023 und 2024 im Vergleich.

Aus der Belegprüfung lassen sich folgende wesentlichen Ergebnisse herausstellen:
Ab dem HHJ 2023 realisierte der FD Schulverwaltung zusätzliche Einnahmen aus dem Angebot der Anmeldung von Deutschlandtickets für Schüler.

„... Da die Aboverträge ab der RegioZone 3 teurer gewesen wären als ein D-Ticket, haben wir (freiwillig) ab der RegioZone 3 alle Busfahrkarten in ein Deutschlandticket umgewandelt. Allen Fahrschülern, die einen Anspruch auf die Beförderung in 1 oder 2 Regiozonen hatten, haben wir angeboten, durch die Zahlung des Differenzbetrages zwischen Anspruch und D-Ticket die Busfahrkarte ebenfalls in ein D-Ticket umzuwandeln.“

⁷ Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort.

Nach der Tarifierhöhung zum 01.08.2024 war der Abo-Preis für 2 Regiozonen höher als das D-Ticket und demzufolge für uns die preisgünstigste Variante. (Abo-Preis 49,60 €) Nur noch die Schüler mit Anspruch auf RegioZone 1 konnten freiwillig umstellen. Dies haben nicht viele in Anspruch genommen.“

Damit wurde ab dem HHJ 2025 dieses Angebot auch wegen des Arbeitsaufwandes eingestellt.

„Es folgte in 2025 eine Änderung des Verfahrens. Die Möglichkeit ein Deutschland-Ticket zu kaufen, besteht weiterhin. Die Eltern, die dies aktuell für ihr Kind in Anspruch nehmen möchten, melden das Kind von der Schülerbeförderung ab und können sich die anteiligen Kosten mit dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung erstatten lassen. D.h. der Landkreis geht seit der Umstellung nicht mehr in Vorkasse und die Eltern müssen den Differenzbetrag bezahlen, sondern die Eltern gehen seit der Verfahrensumstellung in Vorkasse und bekommen das Geld nach erfolgreicher Antragstellung zurückerstattet.“

Die JR 2023 und 2024 weisen im Bereich der Schülerbeförderung einen Einnahme-Haushaltsansatz von ca. 150 T€ aus, dem eine deutlich geringere Erfüllung gegenübersteht. Der Haushaltsansatz basierte auf der Tatsache, dass „schon seit 2019 ... eine Rückerstattung für zu viel bezahlte Schülermonats- und Schülerwochenkarten im Jahr 2019 i. H. v. 152.012,60 € vom F1 im Raum steht. Nach der Prüfung durch das RPA wurden nochmals Gespräche mit dem Unternehmen F 1 zur Problematik geführt mit dem Ergebnis, dass das Unternehmen die vom LRA bestellte Menge an Schülermonatskarten berechnete und letztlich auch vom Land dafür Förderung auf die gefahrenen Kilometer erhielt. Bei einer wochengenauen Bestellung von Schülerkarten wären zwar geringere Ausgaben für die Schülerbeförderung angefallen, dafür hätte das Unternehmen aber weniger Förderung erhalten und der Zuschuss des Landkreises über die Zweckverbandsumlage wäre entsprechend höher ausgefallen. Damit wurden keine weiteren Schritte veranlasst.

Die Abrechnung der Schülerbeförderungskosten verlief bei den vorgenommenen Stichproben weitestgehend korrekt. Vereinzelt kam es zu Doppelüberweisungen an F 1, da der Rechnungseingang teilweise postalisch als auch per e-Rechnung erfolgte. Entsprechende Verrechnungen wurden durch die zuständigen MA vorgenommen.

Nachfragen/Abstimmungsbedarf während der Prüfung traten insbesondere bei den geprüften Abrechnungen der Sonderfahrten bzw. dem Schülerspezialverkehr auf. Die Fragen konnten geklärt werden.

Bei den Abrechnungen im Schülerspezialverkehr, die auf der Grundlage von Last- und Leerkilometern abgerechnet werden, ist es nur bedingt möglich, die Leerkilometer nachzuprüfen, da nicht bekannt ist, welche Strecke vom jeweiligen Bus gefahren werden.

2. Volkshochschule

Die Erwachsenenbildung dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung. Der Inhalt der Erwachsenenbildung bestimmt sich nach den Bildungsbedürfnissen. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung handeln gemäß dem Erwachsenenbildungsgesetz in eigener Verantwortung. Sie haben das Recht auf selbstständige Gestaltung der Bildungsangebote und die unabhängige Auswahl des Personals nach Maßgabe.

Gemäß dem Leitbild ist die VHS des SOK eine kommunale, qualitätstestierte (nach § 7 ThürEBG) Weiterbildungseinrichtung des Landkreises und dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) verpflichtet.

Das Betreiben und die Arbeit der VHS basieren auf der Satzung für die VHS des Saale-Orla-Kreises vom 15.11.2005, der Benutzerordnung am 18.11.2019 sowie der am 9.12.2019 mit Änderung vom 26.05.2020 beschlossenen Entgeltordnung für die VHS SOK.

Sie regeln wesentliche Eckpunkte zur Gebührenzusammensetzung, zu Kursdauer- und Mindestteilnehmerzahl, zu Ermäßigungen, zum Kostendeckungsgrad.

Zur Finanzierung der Angebote der VHS gewährt das Land gemäß § 11 ThürEBG eine Grundförderung nach § 12 ThürEBG.

Für die Teilnahme an den Kursangeboten werden i. d. R. Gebühren von den Kursteilnehmern erhoben.

Die wesentlichsten Einnahmen realisiert die VHS aus der Durchführung der Integrationskurse.

Die Integrationskurse erfolgen im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 1 der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler – Integrationskursverordnung (IntV) - und wird von der VHS als Angebot im Bereich Deutsch als Fremdsprache (Fremdsprachen gehört zum Standardprogramm) gesehen.

Für diese Kurse erstattet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den zugelassenen Kursträgern die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung der Integrationskurse für Teilnahmeberechtigte unter Abzug des zu leistenden Kostenbeitrages nach der „Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationsverordnung (Abrechnungsrichtlinien – ArbRL)“.

Im HHJ 2024 wurden 71 Kurse (incl. Deutschtests) für Integration begonnen.

Weitere Zuschüsse erhält die Einrichtung u. a. zur Durchführung von Vorbereitungskursen zum Erwerb externer Schulabschlüsse und zu Alphabetisierungsmaßnahmen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) unterstützt die Volkshochschulen bei der Alphabetisierung.

„An der VHS SOK werden alle drei Aufgabenfelder (Schlüsselpersonen; Bereitstellung Kursangebote vor Ort, Qualifizierung von Kursleitern) bedient. In Schleiz und Pößneck existieren VHS Lernzentren plus Weiterhin werden in drei WfbM im SOK ... Lese- und Schreibkurse angeboten. Die Qualifizierung von Kursleitenden wird zentral über den Thüringer Volkshochschulverband e. V. organisiert.....“

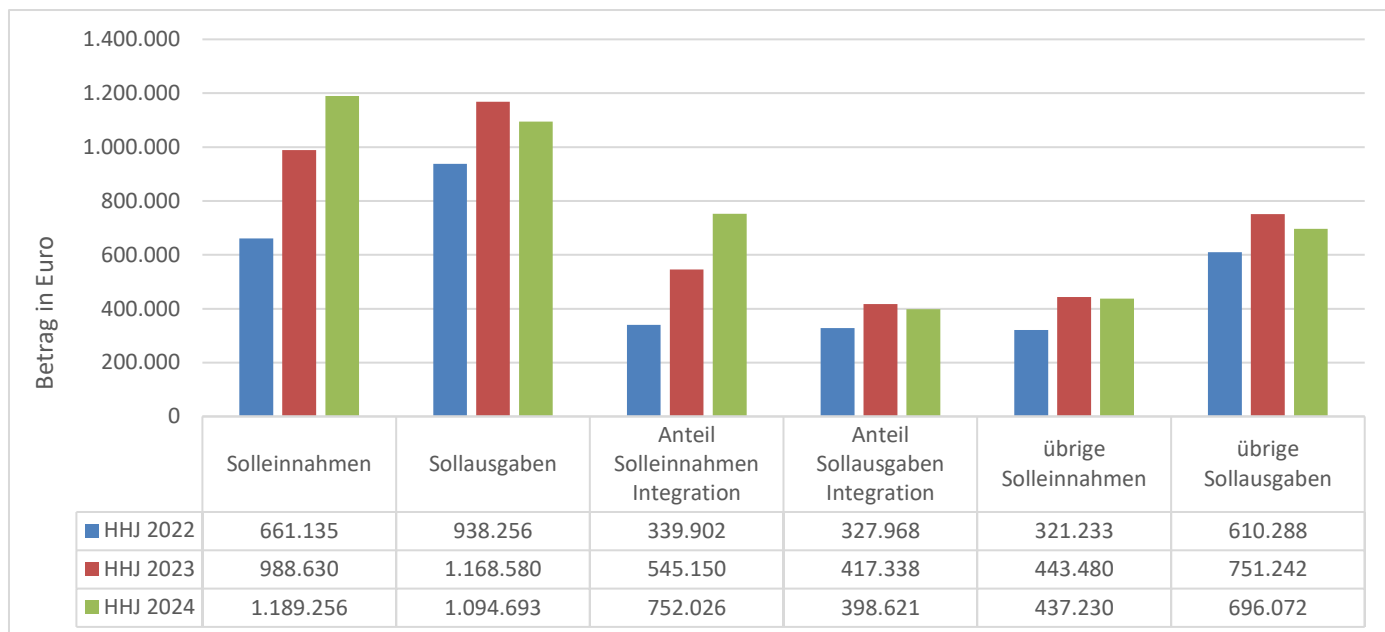
Zur Durchführung aller Kurse waren an der VHS SOK im HHJ 2024 neben den hauptamtlichen Beschäftigten (6,88 VbE zum 30.06.2024), die für die Planung, Kalkulation und Abrechnung der Kurse verantwortlich sind, ein hauptberuflicher Kursleiter für ein besonderes Förderprogramm und ca. 130 nebenberufliche Lehrkräfte/Kursleiter beschäftigt (lt. Statistik).

Mit den nebenberuflichen Lehrkräften bestehen meist Honorarverträge. Die Vergütung erfolgt gemäß der **Honorarordnung** der VHS SOK vom 18. November 2019.

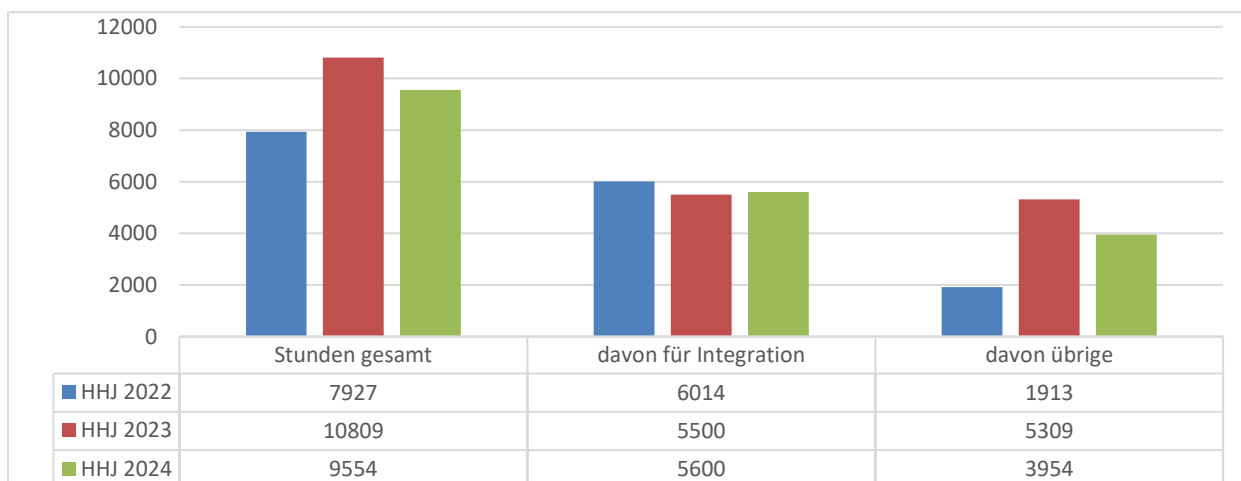
Nachstehendes Diagramm zeigt die Entwicklung der Gesamteinnahmen und -ausgaben⁸ des Vwh für die VHS sowie der Unterrichtsstunden⁹ der letzten drei Jahre:

⁸ Incl. Personalkosten; Quelle HKR

⁹ Quelle: Erhebung DVV Berichtsbögen 2022 bis 2024 VHS SOK



Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben



Entwicklung Unterrichtsstunden

Lt. der vom Leiter der VHS übergebenen Übersicht/Kursliste wurden 2024 insgesamt ca. 220 Kurse angeboten/durchgeführt. Gesundheitskurse werden am meisten genutzt. Kurse, die nicht oder wenig genutzt werden, werden durch die VHS auf Sinnhaftigkeit geprüft und ggf. im nächsten Turnus nicht mehr angeboten.

Aus dieser Übersicht wird deutlich, dass in den zurückliegenden Jahren mehr Stunden für Integrationskurse von der VHS organisiert und durchgeführt wurden als für die anderen Kurse.

In der Anlage 8 werden die „übrigen“ Kurse nach deren Gebieten/Kursinhalten dargestellt.

Im Ergebnis der Prüfung lassen sich folgende Erkenntnisse herausstellen:

- Gebührenkalkulationen für stattfindende Kurse wurden i. d. R. vorgenommen. Die Gebühren wurden unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der UE, Mindestteilnehmerzahl, Honorar- und Fahrtkosten Dozent, ggf. Raumnutzungs- und Lizenzgebühr sowie den notwendigen Materialkosten ermittelt.

B* Künftig ist bei den Kalkulationen § 12 ThürGemHV (kalkulatorische Aufwendungen) zu beachten und anzuwenden.

- Bei der Prüfung zeigte sich jedoch, dass die Honorare für die einzelnen Dozenten sehr verschieden hoch sind.

H Die bestehende Honorarordnung sollte auf ihre Aktualität überprüft werden.**

- Auf Grund verschiedener Aspekte (z. B. unterschiedlichen Höhe der Honorare für die Dozenten, Raumkosten, Anmeldungen, Anzahl Kurse) fällt die Kalkulation der Gebühren unterschiedlich aus. Es kam vor, dass derselbe Kurs mit mehreren verschiedenen Entgelten kalkuliert wurde, weil auch die Anzahl der Anmeldungen/Teilnehmer berücksichtigt werden. *„Es ist durchaus möglich, ein Staffellentgelt je TN-Zahl zu errechnen und dann jenes zur Anwendung zu bringen, welches der TN-Zahl entspricht.“*
- Die Kurse sollen von grundsätzlich mindestens acht Teilnehmenden mit vollendetem 16. Lebensjahr besucht werden; zudem können fünf Prozent der berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen mit weniger als 8 Teilnehmenden durchgeführt werden und trotzdem zur Berechnung der Grundförderung herangezogen werden. (§ 5 Abs. 5 ThürEbVO). Diese Vorgabe der gesetzlichen Regelung wird im LK weitestgehend eingehalten.
- Kurse, die auf Basis von Fördermitteln kostenfrei angeboten werden (z. B. Digitalwerkstatt, Umgang mit dem Smartphone und/oder Tablet, Erzählcafé), werden nicht kalkuliert. Für Kurse, die aufgrund von Fördermitteln vom TMBWK kostenfrei angeboten werden können, verbleibt ein Eigenanteil von 10 % beim Landkreis. Dieser wird über die Personal- oder Verwaltungskosten, die ohnehin anfallen, abgebildet.

3. Aktueller Stand der Einführung eines DMS

Diese Prüfung knüpft an den Prüfbericht mit dem Prüfbereich „Gruppe 935, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens“ zur Jahresrechnung 2020 an. Dabei ging es u. a. um die Anschaffung und Auftragsvergabe für ein Dokumentenmanagementsystem.

Auf Grundlage Ziffer 5.2.2 der „Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL) wurde die Implementierung von Dokumentenmanagementsystemen, mit dem Ziel der Einführung einer federführenden elektronischen Akte, gefördert.

Das Projekt „Einführung VIS-Suite“ wurde im Jahr 2019 mittels Beitritt in eine interkommunale Arbeitsgruppe bestehend aus 6 Thüringer Gebietskörperschaften gestartet.

Mit Zuwendungsbescheid vom 02.11.2020 wurde auf der Grundlage der §§ 44 und 23 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie des § 30 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) eine Zuwendung zur Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung, höchstens ein Betrag in Höhe von bis zu 820.022,40 € bewilligt. Dem lagen geplante Gesamtausgaben von 1.651.687,00 € und zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. 1.174.476,00 € lt. Finanzierungsplan zu Grunde.

Der Bewilligungszeitraum begann am 03.12.2019 und endet am 31.12.2022.

Mit Änderungsbescheid vom 23.02.2022 wurde der Bewilligungszeitraum bis zum Ablauf des 31.12.2025 verlängert.

Die Einnahmen und Ausgaben im Vmh haben sich im Betrachtungszeitraum wie folgt entwickelt:

	2019*	2020*	2021*	2022*	2023*	2024*
Ausgaben						
Ansatz	250.000,00	250.000,00	200.000,00	190.000,00	0,00	5.000,00
AO-Soll	1.707,36	48.366,64	0,00	95.968,02	0,00	0,00
HHR AV	0,00	282.361,95	201.633,36	364.304,78	468.336,76	223.117,06
AO-HHR	0,00	282.361,95	37.008,17	0,00	24.986,60	27.941,51
Einnahmen						
Zuw./Zusch. Ansatz	0,00	0,00	150.000,00	150.000,00	222.000,00	5.000,00
Zuw./Zusch. erhalten (Ist)	0,00	0,00	248.046,06	120.074,90	31.692,00	24.252,00
Differenz E/A	-1.707,36	-330.728,59	211.037,89	24.106,88	6.705,40	-3.689,51

* Beträge in EUR

Laut der aktuell publizierten E-Government-Richtlinie (ThürEGovRL) vom 06.05.2024 endet der Förderzeitraum zum 31. Dezember 2027. Förderungen können nach Maßgabe des Haushaltes auch überjährig maximal bis zum 31.12.2027 erfolgen.

H Der aktuelle Bewilligungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid endet allerdings mit Ablauf des 31.12.2025. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Zuweisungen können nicht mehr angefordert werden. Das hieße, der Haushalt würde die folgenden Jahre mit den nicht erhaltenen Beträgen aus Zuweisungen zusätzlich belastet werden. Aktuell sind dies 395.957,44 €.**

Die Einführung eines DMS in der Kreisverwaltung startete mit einem Projekt im Jahr 2019. Das Projekt Einführung DMS ist abgeschlossen. Aktuell erfolgt die Umsetzung des DMS im Landratsamt während des laufenden Geschäfts. Es wird von einem Zeitrahmen von 10 bis 15 Jahren bis zu einem erfolgreichen Abschluss der Umsetzung des DMS im Amt ausgegangen.

Zukünftige Kosten (außer den bereits veranschlagten) für die Umsetzung des Projektes und die Einführung des DMS/VIS im Amt sind lt. Sachgebiet aktuell nicht abschätzbar.

Für die Implementierung des DMS wurden bisher folgende technische Voraussetzungen geschaffen:

- Beschaffung der Fachanwendung inkl. verschiedener Lizenzen
- Einrichtung einer Scanstelle
- Anpassungen Servertechnik/ Storage
- Beschaffung diverser Schnittstellen zu Fachanwendungen
- Arbeitsplatzscanner

Je nach Fortschritt des Projektes sind weitere Anschaffungen notwendig. Die betrifft vor allem Schnittstellen zu weiteren Fachanwendungen und ggf. weitere Softwarelizenzen.

Der größte Anteil der Ausgaben i. H. v. 373.215,85 € an den Gesamtausgaben von 2019 bis 2024 (518.340,25 €) ging mit ca. 74% an den Verband V 1 für Beratungs- und Schulungsleistungen, die einmalige Bereitstellung von VIS, die Überlassung von Lizenzen und Entwicklung von Schnittstellen (z. B. zur digitale Signatur und anderen Fachverfahren).

Hinzukommen die Ausgaben im Vwh für Wartung, Pflege u. Support / lfd. Kosten. Diese haben sich im Betrachtungszeitraum wie folgt entwickelt

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ansatz	0,00 €	0,00 €	83.800,00 €	136.250,00 €	80.000,00 €	90.000,00 €
Ausgaben	0,00 €	9.753,03 €	28.316,61 €	74.780,51 €	84.251,33 €	89.548,43 €

Die Ausgaben basieren auf einen abgeschlossenen Pflegevertrag mit Vertragsbeginn 01.07.2020 nach den EVB-IT¹⁰. Kosten fallen für Wartung und Pflege der Software gemäß dem aktuellen Preisblatt an. Dies erfolgt unabhängig von der aktuellen Nutzung sowie vom Inhalt der gespeicherten Daten.

In den laufenden Ausgaben sind jährliche Ausgaben für Wartung, Pflege und Support der bereits beschafften 350 Arbeitsplatzlizenzen enthalten, von denen zum Zeitpunkt der Prüfung (03/2025) 171 Arbeitsplatzlizenzen (entspricht 48,86% der beschafften Lizenzen) an Nutzer vergeben wurden. Ohne entsprechende Pflege würden die derzeit nicht genutzten Lizenzen erlöschen und es wäre eine Neuanschaffung dieser erforderlich. Es wird von insgesamt 500 benötigten Lizenzen bis zur vollständigen Einführung des DMS/VIS im Landratsamt ausgegangen.

Die Ausgaben für Wartung und Pflege der Lizenzen an den Verband V 1 waren in den Jahren 2020 und 2021 noch relativ gering, da Nachlässe von 70% bzw. 40% bis 30.06.2022 gewährt wurden.

In den ersten Ämtern/Sachgebieten wurde das DMS/VIS bereits erfolgreich eingeführt. Darüber hinaus sind weitere Sachgebiete dabei, ihre Arbeiten weiter zu digitalisieren und die E-Akte einzuführen. Auf Grund der Arbeit mit Fachverfahren stellt sich die Umstellung und Einführung der e-Akten teilweise komplizierter dar.

Um flexibel auf die Wünsche der Ämter und Sachgebiete bei der internen Gestaltung des DMS eingehen zu können und um die Ausgaben für die Schulungen (1.000 €/Tag lt. Angebot V 1) einzusparen, übernehmen die MA des SG IT und Digitalisierung die Schulungen der betreffenden Mitarbeiter.

4. Qualifizierte Assistenzleistung UA 48808

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist nach § 90 SGB IX Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschl. der Tagesstrukturierung werden Leistungen der Assistenz erbracht. Die meisten genannten Leistungen können auch als Gruppenangebot erbracht werden.

Bei den Assistenzleistungen handelt es sich um Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 5 Nr. 5 SGB IX i. V. m. §§ 76 bis 84 SGB IX (Teil 1 Kapitel 13).

Die Leistungsberechtigten entscheiden nach § 78 Abs. 2 SGB IX auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Die Leistungen für Assistenz umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder in Form von Elternassistenz und begleitender Elternschaft.

¹⁰ Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen

Grundsätzlich werden Leistungen für Assistenz nach § 78 SGB IX unabhängig von der Wohnform erbracht.

Vor der Gewährung von EGH ist zu prüfen, ob die erforderlichen Leistungen nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen gewährt werden bzw. zu gewähren sind. Diese Klärung erfolgt innerhalb des differenzierten Leistungssystems der Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 SGB XI oder sonstiger Sozialleistungsträger. Nur wenn dabei von der Systemordnung die EGH in Frage kommt, sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit zu prüfen.

Die sachliche Zuständigkeit ist in § 94 Abs. 1 SGB IX geregelt. Nach § 1 ThürAGSGB IX sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis durch.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 98 Abs. 1 SGB IX, wonach der EGH-Träger zuständig ist, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Abs. 1 SGB IX seinen gewöhnlichen Aufenthalt (g. A.) hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte. Diese Regelung bleibt bis zum Ende der Hilfestellung bestehen, unabhängig vom Aufenthaltsort (§ 98 Abs. 1 S. 3 SGB IX). Die Zuständigkeit endet, wenn für zusammenhängend mindestens sechs Monate keine Leistungen bezogen wurden (§ 98 Abs. 1 S. 4 SGB IX).

Mit dem BTHG wurde festgelegt, dass u. a. die Leistungen der qualifizierten Assistenz nur noch durch Fachkräfte zu erbringen sind (§ 78 Abs. 2 Satz 3 SGB IX i. V. m. § 97 SGB IX). Diese Voraussetzung betrifft die berufliche Qualifikation des Personals und hat enorme Auswirkungen auf die zu zahlende Vergütung an die Leistungserbringer und damit auf die von den EGH-Trägern zu übernehmenden Kosten. Anforderungen an die Fachkräfte legen die Bundesländer fest. *„Im Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX des Freistaates Thüringen ist im § 18 geregelt, dass der Nachweis des eingesetzten Personals gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt (überörtlicher EGH-Träger) zu erbringen ist. Das ist das Instrument zur Prüfung.“*

Neben Dienst- und Sachleistungen sowie dem Persönlichen Budget sind künftig auch pauschale Geldleistungen möglich (§ 105 SGB IX).

Die zeitliche Befristung des Gesamtplans beträgt maximal zwei Jahre (§ 121 Abs. 2 SGB IX).

Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung (Antragserfordernis nach § 108 Abs. 1 SGB IX) erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen. Eines (Folge-)Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 ermittelt worden ist (Gesamtplanverfahren) (§ 108 Abs. 2 SGB IX).

Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt durch ein nach § 118 Abs. 2 SGB IX durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu bestimmendes ICF-basierendes Instrument. Auf Basis von § 117 ff. SGB IX erfolgt schließlich ein Gesamtplanverfahren u. a. zur Ermittlung des individuellen Bedarfes des Hilfeempfängers/Leistungsberechtigten. Nach Abschluss der Gesamtplankonferenz stellen der Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen fest.

Grundlage für die Leistungserbringung und Vergütung der Leistungen bildet in allen Fällen eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe – hier Land – und dem Leistungserbringer nach § 123 i. V. m. § 125 ff. SGB IX. Gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ab.

Auf dieser Basis erhält der Leistungsberechtigte einen Bescheid über die Bewilligung der Leistungen und der Leistungserbringer eine Kostenzusage.

Gemäß § 92 SGB IX ist nach Maßgabe des 9. Kapitels (§§ 135 bis 142 SGB IX) ein Eigenbeitrag zu den Leistungen der EGH zu zahlen. Dabei orientiert sich die Einkommensberechnung nunmehr pauschal am Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts oder bei Renteneinkünften an der jeweiligen Bruttorente auf der Grundlage einer bundesweit einheitlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV als Referenzgröße in Anlehnung an die Sozialversicherung. Dieser Betrag greift originär im Sozialversicherungsrecht und dient dort u. a. der Bestimmung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

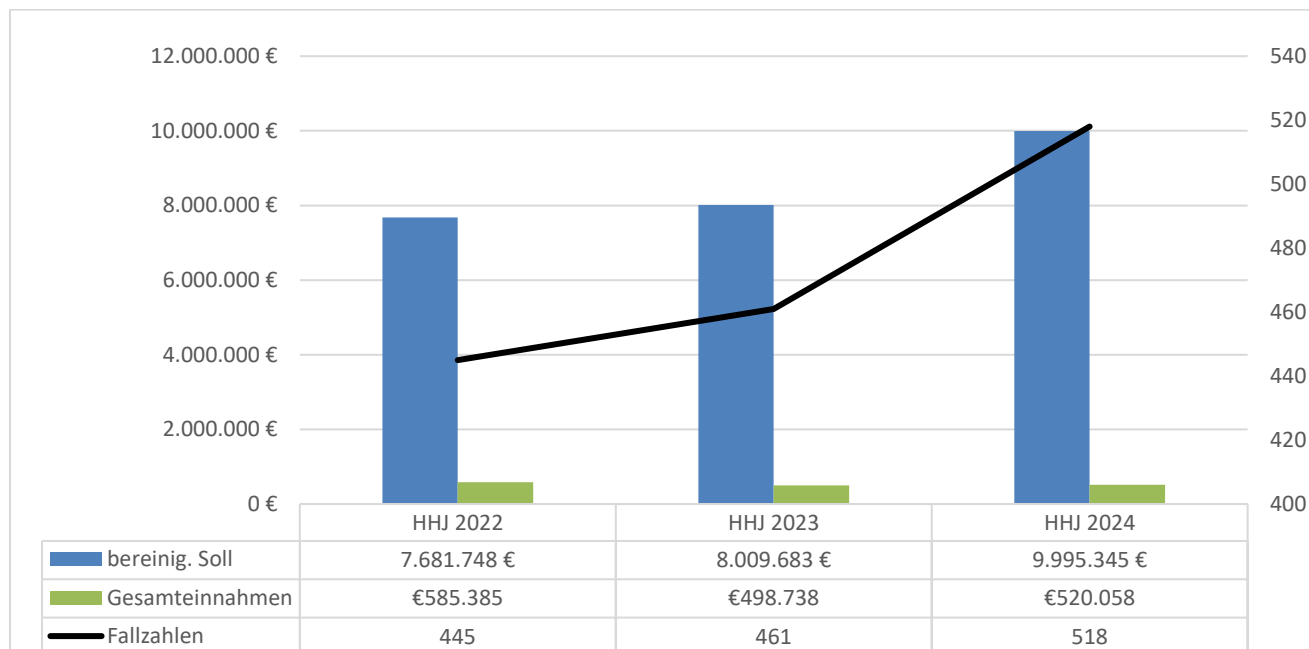
Außerdem haben nach § 140 SGB IX die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen (§ 139 SGB IX) aufzubringen.

Die Bezugsgröße im HHJ 2024 betrug 42.420 € (erst ab diesen Wert sind Beiträge aus Einkommen zu leisten bzw. das Vermögen einzusetzen).

Grundsätzlich ist nur das Einkommen des volljährigen LB einzusetzen; Einkommen von Partnern bleibt unberücksichtigt. Bei minderjährigen LB ist das Einkommen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen, wenn sie im Haushalt der Eltern oder des Elternteils leben.

Den Übergang von Ansprüchen regeln die §§ 141 ff. SGB IX. Übergeleitet wird u. a. der Pflegegeldanspruch ab Pflegegrad 2.¹¹

Folgendes Diagramm zeigt die Einnahme- und Ausgabenentwicklung der letzten drei Haushaltsjahre im Zusammenhang mit der Fallzahlenentwicklung: UA 48808)



¹¹ Quellen: Umsetzungsbegleitung BTHG; Seminarunterlage VIS: Die neue EGH (BTHG V) v. Christopher Reim; Stellungnahmen/Informationen vom FD Teilhabe/Pflege

Höhere Fallzahlen aber auch Kostensteigerungen durch Tarifierhöhungen bei einigen Leistungserbringern, führten zu dem extremen Anstieg der Ausgaben in 2024 gegenüber den Vorjahren. Da, wie bereits genannt, die Kostensatzverhandlungen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgen, hat der Landkreis keine Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Höhe der Kostensätze, sondern muss diese vom Land ausgehandelten Kostensätze zur Anwendung bringen.

In der als Anlage 9 dem Bericht beigefügten Übersicht werden die Vergütungssätze dargestellt, die bei den geprüften Fällen zur Abrechnung kamen. An dieser Übersicht wird ebenfalls deutlich, warum die Ausgaben anstiegen.

Es wurden 22 Einzelfälle (ca. 5 %) in die Prüfung einbezogen, die aber z. T. mehrere Leistungen bezogen. Dabei wurden die Fälle so gewählt, dass aus den verschiedenen Bereichen jeweils Fälle dabei waren (bWf, abW, Elternassistenz, PKL).

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung kann eingeschätzt werden, dass die Fallbearbeitung bei den Stichproben korrekt vorgefunden wurde.

Es ist aufgefallen, dass in der Fallbearbeitung eine neue Bedarfsfeststellung erst nach der gesetzlichen Leistungsbewilligung für zwei Jahre erfolgt. Hier wurde seitens des RPA der Hinweis gegeben, auch innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraumes den Gesamtplan und den Bedarf zu überprüfen.

Entsprechende Kostenzusagen und Bewilligungsbescheide lagen regelmäßig vor. Die Bewilligung erfolgte stets auf der Grundlage eines ITP's mit Gesamt- und Teilhabeplan (Bogen Z) und den Handlungsempfehlungen des SD TME.

Ein Eigenbeitrag war in keinem der geprüften Fälle zu zahlen, da die Leistungsberechtigten mit ihrem Einkommen unter der Bezugsgröße lagen und Vermögen über dem Schonbetrag nicht vorhanden war.

Das Pflegegeld von Leistungsberechtigten, die über einen Pflegegrad 2 und höher verfügen und in besonderen Wohnformen leben, ist in den geprüften Fällen auf den Landkreis SOK übergeleitet worden.

Die Leistungen für alle Leistungsempfänger wurden entsprechend der bewilligten Höhe laut Bescheid und dem in der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung festgelegten Vergütungssatz überwiesen. Grundlage für die Abrechnung und die Ermittlung/Prüfung des Auszahlungsbetrages bilden die Rechnungen der Leistungserbringer mit den Betreuungstagen oder die Leistungsnachweise.

Letztlich kann nur die rechnerische und sachliche Prüfung durch den SB erfolgen; ob die Leistungen tatsächlich in Höhe der abgerechneten FLS erbracht wurden, kann nicht durch das Sachgebiet bzw. den SB geprüft werden. Hier wird auf die Angaben des Leistungserbringers vertraut.

Personenkonzentrierte Komplexleistung (PKL) wird ebenfalls nach Empfehlung durch den SD TME geleistet. Diese neue Leistungsform gibt es gemäß Erläuterungsbericht derzeit nur in Thüringen. Im HHJ 2024 wurde für 24 Leistungsberechtigte PKL (UGr 78907) im SOK geleistet.

„In der Unterscheidung zu bisherigen ambulant erbrachten Leistungen soll die PKL den Bedarfen von allen Menschen mit Behinderung flexibler und dynamischer Rechnung tragen und neben der bisher vorrangig professionellen Hilfe auch andere Unterstützungsmöglichkeiten im Umfeld des Leistungsberechtigten einbeziehen. Die Unterstützung im Rahmen der PKL erfolgt unabhängig vom Ort der Leistungserbringung. Sie soll an jedem Ort an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr möglich sein.“

Basis für die PKL bildet § 95 SGB IX, der sog. Sicherstellungsauftrag. Demnach sind die Träger der EGH verpflichtet, eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte sicherzustellen. Die Leistungen müssen auf die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Person zugeschnitten sein (personenzentriert).

Dazu schließen die Träger separate Vereinbarungen mit Leistungsanbietern nach Kapitel 8 des SGB IX ab. Lt. Leistungs- und Vergütungsvereinbarung werden für die individuell erforderlichen Leistungen mittels ITP wirkungsorientierte Zeiteinschätzung, bezogen auf die vereinbarten Ziele im Planungszeitraum der einzelnen Gesamtplanung, vorgenommen. Die Zeiteinschätzung bildet die Grundlage der Zuordnung zu einer der folgenden Hilfebedarfsgruppen (HBG) nach § 9 Abs. 1 des Landesrahmenvertrages. Die Zuordnung zu einer HBG wird durch den örtlichen Träger der EGH im Rahmen des Leistungsbescheides auf Grundlage der Gesamtplanung getroffen.

Problematisch war bei den Abrechnungen von PKL, dass Leistungsnachweise nicht vorhanden waren und somit von den MA nicht nachvollzogen werden konnte, ob die Abrechnung korrekt erfolgte.

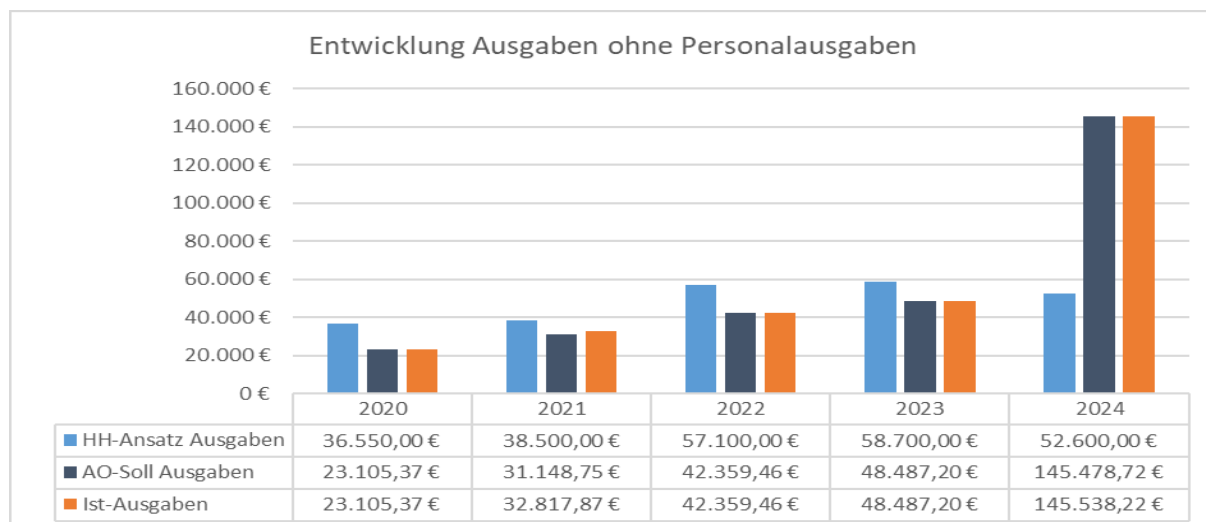
Die Einzelfallprüfung durch das RPA erfolgte an Hand der im SG geführten e-Akten. Schwierig gestaltete sich bei der Prüfung zum Teil der Abgleich zwischen zu leistender Zahlung und Auszahlungsnachweis, da oftmals der Auszahlungsnachweis nicht in der e-Akte abgelegt bzw. kein Bezug dazu dokumentiert war.

H Künftig sind die VV Nr. 3 zu § 38 ThürGemHV zu beachten, wonach durch gegenseitige Hinweise zu gewährleisten ist, dass umfangreiche Unterlagen, die nicht beigelegt werden können, ... für Zwecke der Rechnungsprüfung zusammengeführt werden können.**

5. Ersatzvornahmen im Bereich Veterinäramt

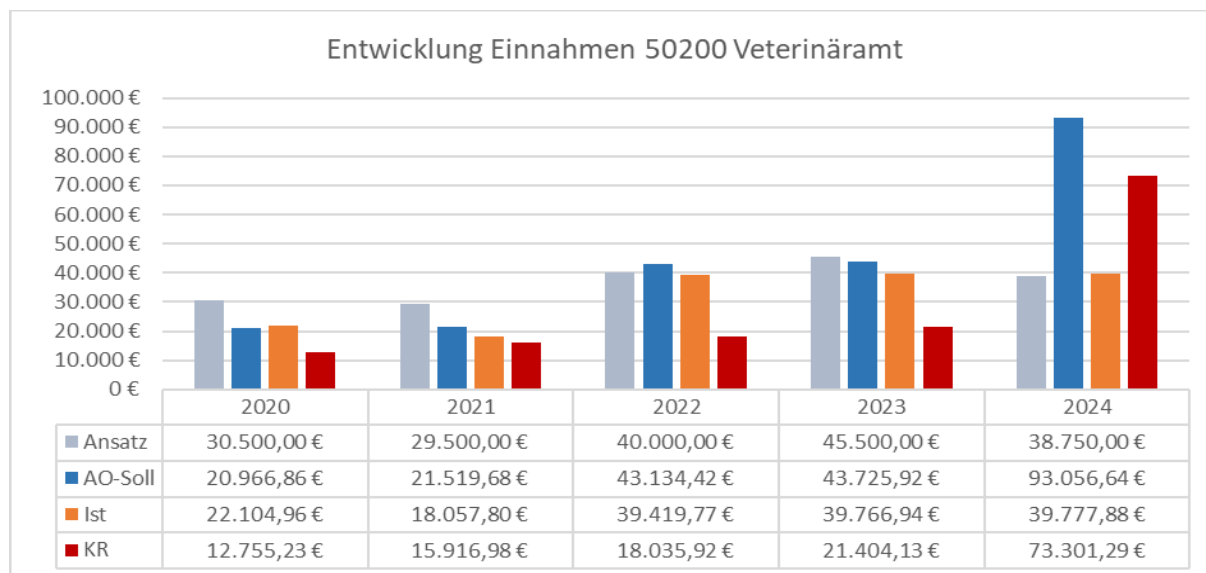
Der Bereich Veterinäramt bildete im HHJ 2024 einen Prüfschwerpunkt, da zum einen die Ausgaben insbesondere bei den Ersatzvornahmen gegenüber dem Vorjahr förmlich explodierten und auf der Einnahmeseite die KER extrem anstiegen.

Den größten Anteil der Ausgaben im Bereich Veterinäramt machen die Personalausgaben aus. Lässt man die Ausgaben für Personal außer Betracht, zeigt sich ein starker Anstieg bei den Ausgaben in 2024, insbesondere in der HHST 57100 – Ausgaben für Ersatzvornahmen.



Das AO-Soll der Einnahmen ist in den letzten Jahren ebenfalls gestiegen, besonders in 2024. Haupteinnahmen stellen die Einnahmen aus Verwaltungsgebühren sowie die Erstattungen für Ersatzvornahmen (EGr. 15030) dar.

Jedoch liegen die realisierten Ist-Einnahmen deutlich unter dem AO-Soll, wodurch es zu einem auffälligen Anstieg der KER kam. In 2024 konnten von den angeordneten Einnahmen (AO-Soll) nur 42,75 % im Ist erzielt werden. Auch bei den KER betreffen ca. 63 T€ die Auslagererstattungen für Ersatzvornahmen.



Nach RS mit dem FD werden vermehrt Widersprüche gegen Kostenbescheide eingereicht, die aufschiebende Wirkung haben. Bis zur Klärung der Widersprüche gegen Kostenbescheide vergeht ein halbes bis ein Jahr.

Gegenüber 2023 haben sich die Ausgaben (Ist) der Ersatzvornahmen von 10.591,57 € auf 116.061,15 € erhöht.

Die entstandenen Ausgaben für Ersatzvornahmen werden dem eigentlichen Verursacher (Einnahmen aus Erstattungen) in Rechnung gestellt.

Während sich in den Jahren 2022 und 2023 die Werte AO-Soll Ausgaben und AO-Soll Einnahmen noch einander entsprachen, stehen in 2024 dem AO-Soll Ausgaben 116.061,15 € ein AO-Soll Einnahmen von nur 58.557,59 € gegenüber, von dem bis zum JE lediglich 12.982,74 € kassenwirksam verbucht werden konnten. Damit entstanden hier KER in immenser Höhe

Für die Abdeckung der Mehrausgaben beschloss der Kreisausschuss am 27.11.2024 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 50.000,00 € auf der Haushaltsstelle 1.50200.57100 – Veterinäramt Ausgaben für Ersatzvornahmen.

Nach RS mit dem FD gibt es keinen festgelegten Rhythmus für die Anforderung offener Beträge aus Ersatzvornahmen. Allgemein lässt sich sagen, dass bei höheren Beträgen (z. B. Unterbringungskosten) häufiger offene Beträge beim Schuldner angefordert werden. Es besteht immer die Gefahr eines Widerspruchsverfahrens (bei mehreren Bescheiden gegen jeden Bescheid). Aus diesem Grund werden Beträge erst „gesammelt“ und dann die Forderungen geltend gemacht.

Das zuständige SG teilte in der Stellungnahme mit, dass nach der neuen internen Arbeitsanweisung „bei Kosten für die anderweitige Unterbringung über monatlich 1.000,00 € .. eine Kostenforderung möglichst aller 2-3 Monate erfolgen soll.

Nach RS mit dem FD musste im Jahr 2024 die Erstellung von Abrechnungen teilweise in das Jahr 2025 verschoben werden. Grund hierfür war die Abordnung eines MA aus dem Bereich Veterinär zum FD Finanzen. Eine Aufarbeitung ist für das Jahr 2025 geplant.

Seitens der Fachbehörde werden die Gründe für den Anstieg der Ausgaben für Ersatzvornahmen im HHJ 2024 wie folgt benannt:

..... hat die Bedeutung von Tierschutz für die Öffentlichkeit in den letzten Jahren zugenommen. Das Amt erhält mehr Informationen von Bürgern über unzureichende Haltungsbedingungen von Tieren. Zuvor wurden die Vorgaben zur Tierhaltung im Landkreis nicht konsequent umgesetzt. Durch die aktuell konsequente Umsetzung der Vorgaben ist ein Anstieg bei den Ersatzvornahmen zu verzeichnen. Durch das konsequente Vorgehen sollen zudem Nachahmer abgeschreckt werden, ihre Tierhaltung wegen unzureichender Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben in den Landkreis zu verlegen.

Nach RS mit dem FD Veterinäramt sind nicht die Fallzahlen ursächlich für den Anstieg, vielmehr die Anzahl der Tiere (und somit auch Beträge) je Fall.

Dennoch lässt die Entwicklung der Zahlen an Ersatzvornahmen der vergangenen Jahre auch zukünftig steigende Zahlen und somit steigende Ausgaben erwarten.

Bevor jedoch Ersatzvornahmen vorgenommen werden, ergehen Besuche beim Tierhalter, werden Auflagen erteilt und auch Bußgelder verhängt und die Wegnahme der Tiere angedroht. Auch deshalb sind die Einnahmen aus Bußgeldern (Zwangsgelder) im HHJ 2024 höher als in den HHJ davor.

6. Umsetzung „DigitalPakt Schule“ 2019-2024 im Saale-Orla-Kreis

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgte in Thüringen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (DigitalPakt-Richtlinie):

- Teil I Digitale Infrastruktur an den Schulen
- Teil II Förderung Lehrerbildung
- Teil III Förderung regional wirkender Maßnahmen der Schulträger
- Teil IV Sofortausstattungsprogramm
- Teil V Förderung Administration
- Teil VI Leihgeräte für Lehrkräfte

Von diesen Programmteilen standen dem Saale-Orla-Kreis Budgets für die Teile I, IV, V und VI zur Verfügung.

Dazu kamen noch Fördermittel aus den Programmen:

- Vereinbarung Admin des Freistaates Thüringen vom 18.02.2020
- Sondervermögen mobile Endgeräte vom 29.11.2021

Zur Umsetzung des Förderprogramms bildete der Landrat eine Projektgruppe mit dem Leiter des damaligen FB 1 sowie Vertreter aus den Bereichen IT (SG IT und Digitalisierung), Schulverwaltung (SG Bildung und Kultur) und ZLM (SG Hochbau).

Die Zuteilung des Budgets für den Saale-Orla-Kreis seitens des Bundes und des TMBJS erfolgte unter Beachtung der Schülerzahlen gemäß der Schülerstatistik. Die Aufteilung innerhalb des Saale-Orla-Kreises erfolgte nicht immer nach diesem Prinzip.

Über die Kriterien der Verteilung und die zu veranlassenden Maßnahmen entschied die Projektgruppe. Gremien (Kreistag bzw. Ausschüsse) wurden bei Einzelmaßnahmen durch die

Vergabestelle im Rahmen der Ausschreibungsverfahren einbezogen. Des Weiteren informierte der Projektleiter am 15.04.2024 den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport über den aktuellen Stand der Umsetzung DigitalPakt Schule Saale-Orla-Kreis. Zu diesem Zeitpunkt waren die meisten Maßnahmen bereits abgeschlossen.

H Es wird der Hinweis gegeben, bei einem evtl. zukünftig anstehenden DigitalPakt Schule 2.0 den Kreistag bei grundsätzlichen Entscheidungen einzubeziehen.**

Anhand der vorgelegenen Unterlagen ergibt sich zum 31.12.2024 folgender Stand aufgliedert nach den einzelnen Förderprogrammen:

a) Allgemeinbildende Schulen einschließlich Förderzentren

Budget	beantragt	genehmigt	abgerufen	erhalten
5.661.967,49 €	6.308.029,05 €	6.299.556,96 €	4.897.425,40 €	4.896.766,35 €

I Digitale Infrastruktur an Schulen

Budget	beantragt ¹²	genehmigt	abgerufen	erhalten
3.724.003,59 €	4.370.065,15 €	4.361.615,15 €	2.959.819,41 €	2.959.160,36 € ¹³

IV Sofortausstattungsprogramm

Budget	beantragt	genehmigt	abgerufen	erhalten
397.676,71 €	397.676,71 €	397.654,62 €	397.630,82 €	397.630,82 € ¹⁴

V Ausbildung u. Finanzierung v. IT-Administratoren

Budget	beantragt	genehmigt	abgerufen	erhalten
408.734,31 €	408.734,31 €	408.734,31 €	408.734,31 €	408.734,31 €

VI Leihgeräte für Lehrkräfte

Budget	beantragt	genehmigt	abgerufen	erhalten
384.291,94 €	384.291,94 €	384.291,94 €	384.022,91 €	384.022,91 € ¹⁵

Vereinbarung Admin

Budget	beantragt	genehmigt	abgerufen	erhalten
471.207,23 €	471.207,23 €	471.207,23 €	471.207,23 €	471.207,23 €

Sondervermögen mobile Endgeräte

Budget	beantragt	genehmigt	abgerufen	erhalten
276.053,71 €	276.053,71 €	276.053,71 €	276.010,72 €	276.010,72 € ¹⁶

Mit Ausnahme von Teil I wurden die Budgets nahezu vollständig ausgeschöpft. Bei Teil I gelang dies nicht. Der Projektleiter begründete dies u. a. damit, dass die Mittel für die Planungen höher angesetzt wurden und die tatsächlichen Ausgaben in der Regel niedriger waren. Es spielten auch zeitliche Aspekte eine Rolle.

¹² Es erschien nicht plausibel, dass mehr Mittel beantragt und genehmigt wurden als im Budget DigitalPakt Schule Teil I vorhanden waren. Die Rückfrage beim Projektleiter ergab, dass Fördermittel zurück in den Pool flossen und Landkreise neu bedacht worden sind.

¹³ 659,06 € nicht förderfähige Ausgaben

¹⁴ 23,80 € nicht förderfähige Ausgaben

¹⁵ 269,03 € weniger benötigt

¹⁶ 42,99 € weniger benötigt

b) Berufsbildende Schulen

Für das Staatliche Berufsbildungszentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck stellte der Saale-Holzland-Kreis jeweils den Förderantrag und reichte bewilligte Fördermittel anteilig für die Berufsschulteile Schleiz und Pößneck an den Saale-Orla-Kreis weiter.:

DigitalPakt Schule Teil I:	83.510,12 €
DigitalPakt Schule Teil V:	128.269,83 €
Vereinbarung Admin vom 18.02.2020:	<u>31.835,53 €</u>
2019-2024 Gesamt erhalten	243.615,48 €

Die Untersuchungen ergaben, dass über den gesamten Programmzeitraum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, keine Haushaltsansätze gebildet wurden. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte über außerplanmäßige Einnahmen.

Die Deckung zusätzlicher, nicht veranschlagter Ausgaben durch ebenso zusätzliche, nicht veranschlagte Einnahmen hat eine Ausweitung des Haushaltsvolumens zur Folge, da sowohl die Solleinnahmen und Sollausgaben erhöht werden.

Laut Rücksprache mit dem Amtsleiter Kämmerei wurde auf Grund der 100%-Förderung und Einnahmезweckbindung auf Beschlüsse des Kreistages gemäß § 58 ThürKO verzichtet

Bei DigitalPakt Schule Teil I wurden in 2023 und 2024 in einigen Fällen, trotz vorhandener Kasseneinnahmereste, fälschlicherweise neue Annahme-Anordnungen erstellt.

Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2024 wurden alle, mit den Programmen DigitalPakt Schule im Zusammenhang stehenden, offenen Kasseneinnahmereste bereinigt.

Die Kreisverwaltung verwendete die Fördermittel aus dem Teil I der Richtlinie für die Anschaffung von IT-Infrastruktur, digitaler Präsentationstechnik und digitalen Arbeitsmitteln.

Die Maßnahmen kamen 30¹⁷ von insgesamt 35 Staatlichen Schulen einschließlich Förderzentren zugute.

Die Schulen, in denen grundlegende Sanierungen geplant waren und sind, wurden bei dem Förderprogramm nicht bedacht (GS Blankenstein, Pößneck Rosa-Luxemburg Str., Wurzbach, GS und RS Ranis).

Den für Teil I erhaltenen Einnahmen stehen Ausgaben für die Maßnahmen i. H. v. 2.961.729,94 € gegenüber. Die Differenz (100 %ige Förderung) i. H. v. 2.569,58 € begründet sich zum Großteil aus einem Betrag i. H. v. 1.829,63 € für Tischlerarbeiten im Zusammenhang mit der Maßnahme, von der der Projektleiter bei der Abrechnung der Mittel gegenüber dem Fördermittel keine Kenntnis hatte: „*Die Rechnung vom FD ZLM (SG Hochbau) erreichte uns zu spät, die Fördermöglichkeit war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben.*“

Darüber hinaus wurden u. a. durch den Fördermittelgeber Verwahrgelder nicht erstattet, die innerhalb des Garantiezeitraums für den Fall von Mangelansprüchen einbehalten wurden.

Die Förderung aus dem Teil IV – Sofortausstattungsprogramm - erstreckte sich auf die Anschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs.

Die Kreisverwaltung verwendete die Fördermittel i. H. v. 397.630,82 € für die Anschaffung von 787 Apple iPads inklusive Zubehör.

Unter der eingerichteten HHSt. wurden auch 48.621,19 € für 34 iPad-Koffer verbucht.

¹⁷ 29 Schulen plus GS Tanna, die im Zuge der Ausstattung der SGS Tanna mit vollständig ausgestattet wurde.

Diese Ausgaben wurden mit keinem Verwendungsnachweis beim Fördermittelgeber abgerechnet.

B* Die 34 iPad-Koffer wurden schlussendlich aus dem Kreishaushalt (und nicht über Fördermittel DigitalPakt Schule) bezahlt.

„Hätten wir die 34 iPad-Koffer über die Förderung abgerechnet, hätten wir keine 787 iPads für Schüler an unseren Schulen kaufen können sondern 96 iPads weniger. Dies wären dann nur 19 iPads pro Schule gewesen. So konnten wir 21 iPads (20 Schüler und 1 Lehrer-iPad) an die Schulen verteilen und hatten zusätzlich noch 2 Reserve-Sätze von 16 bzw. 15 iPads zur flexiblen Verleihe zur Verfügung. (gerechnet mit 36 Schulen).“

Zusätzlich nutzte der Landkreis das Förderprogramm Sondervermögen mobile Endgeräte für die weitere Ausstattung der Schulen mit entsprechender Technik.

Darüber sind 430 Apple iPads mit Lizenzen und Zubehör sowie 43 Koffer (Aufbewahrungseinheiten) angeschafft worden.

Die Kreisverwaltung verwendete die Fördermittel aus dem Teil VI – Leihgeräte für Lehrkräfte des Digitalpakt Schule für die Anschaffung von 679 schulgebundenen digitalen Endgeräten (Apple iPads) zur Ausleihe an Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs.

Laut Aussage des Projektleiters wurden die Gegenstände an die Schulen in Trägerschaft des Saale-Orla-Kreises ausgehändigt und mit den Lehrkräften einzelne Leihverträge abgeschlossen. Nach Ausscheiden einer Lehrkraft aus dem Schuldienst, wird die Rückgabe des iPads auf dem betreffenden Leihvertrag dokumentiert.

Die Fördermittel des Teil V - Förderung Administration - standen zur Unterstützung für die Ausbildung und die Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die für Schulen einschl. des Berufsbildungszentrums eingesetzt werden, zur Verfügung. Darüber hinaus stellte das Land über die Vereinbarung Admin weitere Mittel ausschließlich für Personal- und/oder Sachkosten im Zusammenhang mit der Administration, Wartung und IT-Support der Schulen zur Verfügung

Über diese Mittel rechnet der Landkreis

- Personalkosten für 3 Mitarbeiter aus dem Bereich IT für vorhandenes bzw. neu einzustellendes Personal für professionelle Administration- und Support-Strukturen
- Anteilige Gemeinkosten für diese 3 MA
- 1 Mitarbeiter IT 25% der Personalkosten zzgl. Gemeinkosten
- Kosten des Dienstleisters F 2 für Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung DigitalPakt Schule auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages (25 T€ jährlich) ab.

Es stellte sich die Frage, wie die Kosten nach Auslaufen der Förderprogramme DigitalPakt Schule 2019-2024 weiter finanziert werden.

„Der FD Finanzen wurde über das Wegfallen der Mittel informiert. Derzeit sollen über den Schullastenausgleich Mittel vom Land zugeführt werden. Weitere Informationen seitens des Landes sind derzeit nicht verfügbar. ... Für 2025 wurden die notwendigen Mittel wie in den Vorjahren geplant. Es ist jedoch die Deckung über die Einnahmehaushaltstellen weggefallen.“

Die Inventarisierung wurde stichprobenartig anhand der Käufe von iPads und iPad-Koffern geprüft.

Die Prüfung zeigte, dass bezüglich der Inventarisierung die gängige Praxis von den Festlegungen der im LRA bestehenden Inventarordnung abweicht und auch Mitarbeiter IT inventarisieren und Etiketten drucken.¹⁸

Laut bestehender Inventarordnung ist der FD Finanzen (jetzt Kämmerei) für die Nachbereitung und Pflege der Inventurdaten einschl. des Ausdrucks und der Verteilung der Etiketten verantwortlich (wertmäßig).

Darüber hinaus ist auch geregelt, dass lt. Punkt 6. a der Inventarordnung Gegenstände unverzüglich nach der Anschaffung mit Anordnung der Rechnung im HKR vorinventarisiert werden sollen. Inventarisierte Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden ausschließlich mit einem Bar-Code-Etikett und einer Inventarnummer gekennzeichnet.

- Es ist aufgefallen, dass die Inventarisierung der angeschafften mobilen Endgeräte bereits bei Lieferung bzw. Weitergabe an die betreffenden Schulen erfolgte, obwohl zu dem Zeitpunkt die Rechnungen noch nicht in jedem Fall vorlagen. Das führte dann auch dazu, dass es zu geringfügigen wertmäßigen Abweichungen bei den im Anlagevermögen hinterlegten Anschaffungskosten aber auch beim Anschaffungsdatum kam.
- Es wurden bei einer Rechnung zwei iPads zu viel inventarisiert.
- Im HKR wurde ein fiktiver Standort 209820.107 „Berufszentrum Schleiz F 2/Mediathek, Zimmer 107 (virtuell von EDV genutzt)“ angelegt, auf dem insgesamt 1911 Gegenstände (iPads und iPad-Koffer) inventarisiert sind. Über das HKR/Anlagenbuchhaltung war nicht feststellbar, wo sich die 1911 Gegenstände tatsächlich befinden. Eine Nachfrage dazu ergab, dass diese Gegenstände nicht alle dort stationiert sind, sondern teilweise auch an den Schulen des Landkreises.

Indem Standorte in der Anlagenbuchhaltung im HKR nicht korrekt eingegeben sind, hat dies zur Folge, dass Inventuren nicht ordnungsgemäß vor- und nachbereitet werden können.

B* Nach § 75 Abs.1 Satz 2 ThürGemHV müssen aus dem Verzeichnis Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein. Dies wird hier über das HKR nicht eingehalten.

Im Prüfungsgespräch am 13.11.2025 sicherte der AL Amt für Zentrale Dienste zu, dass die auf den Standort 209820.107 geführten Gegenstände auf ihren tatsächlichen Standort inventarisiert werden, damit eine jederzeitige Kontrolle über den Verbleib der Gegenstände über das HKR ermöglicht und gewährleistet ist.

B* Zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes war die Inventarisierung noch nicht umgesetzt.

- Neben dem Inventarverzeichnis im HKR hat IT im Zusammenhang mit DigitalPakt Schule ein weiteres Bestandsverzeichnis mit dem Portal „MDM Jamf School“ angelegt und verwaltet darüber z. B. den Bestand von iPads.
„Die 1911 iPads werden supporttechnisch von F 1 im First-Level-Support betreut und wurden gemeinsam zur Übergabe an die Schulen vorbereitet. Die Dokumentation, in welcher Schule sich welche iPads befinden, erfolgt im MDM Jamf School.“

¹⁸ siehe HÜL 06/2021, HH-Stelle 2.20010.93511, Betrag 384.022,91 €, 679 Apple iPad a 565,57 € „Inventarisierung durch EDV“

Die Rückfrage in der Kämmerei und im SG IT ergab, dass es bzgl. Inventarisierung von Hardware wie z. B. Laptops und iPads als auch Druck der Etiketten durch IT Abstimmungen zwischen Kämmerei und IT gab.

H Die bestehende Inventarordnung sollte aktualisiert werden.**

7. Super- Wahljahr 2024 – finanzielle Abwicklung

2024 war auch für den Saale-Orla-Kreis das sogenannte Superwahljahr.

Allen voraus ging im SOK die Wahl des Landrates am 14. Januar 2024, wofür schließlich eine Stichwahl am 28. Januar 2024 notwendig war.

Die Kreistagswahl fand am 26. Mai 2024 statt. Hier wurden auch die im Jahr 2024 anstehenden Wahlen der Gemeinderats- und Stadtratsmitglieder, Bürgermeister, Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister durchgeführt; eine notwendige Stichwahl erfolgte am Tag der Europawahl am 9. Juni 2024.

Der Thüringer Landtag wurde am 1. September 2024 gewählt.

Für Wahlen im HHJ 2024 fungierten als jeweiliger Kreiswahlleiter und Stellvertreter im überwiegenden Teil unterschiedliche Personen (MA der Kreisverwaltung). Nur in einem Fall war der Kreiswahlleiter für 2 Wahlen bestellt worden.

Grundlage für Kreistags- und Landratswahl bildet das ThürKWG i. V. m. der ThürKWO.

Nach § 34 Abs. 1 ThürKWG tragen die Kosten der Gemeindewahlen die Gemeinden, die Kosten der Landkreiswahlen tragen die Landkreise. § 52 ThürKWO präzisiert diese Regelung. Danach trägt der Landkreis selbst die Kosten der Landkreiswahlen, die beim Landkreis entstehen; die der Gemeinde entstehenden notwendigen Kosten sind vom Landkreis zu erstatten. Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen, werden den Gemeinden die notwendigen Kosten, die nicht getrennt der Gemeinde- oder der Landkreiswahl zugeordnet werden können, vom Landkreis nach der Anzahl der Wahlen erstattet.

Weiterhin heißt es, dass die zum Vollzug vorgesehenen Ämter Ehrenämter sind. Außerdem setzen die Gemeinden und Landkreise in ihrer Hauptsatzung oder durch besondere Satzung eine angemessene Entschädigung sowie den Auslagenersatz fest.

Die Landratswahl war bei den meisten Gemeinden des SOK keine verbundene Wahl i. S. d. § 52 ThürKWO, lediglich in zwei Gemeinden wurde zusammen auch die Bürgermeisterwahl mit durchgeführt.

Zum Termin der Kreistagswahl fanden in fast allen Kommunen Bürger-, Ortsteilbürgermeister- und/oder Gemeinde-/Stadtratswahlen statt, so dass die Bestimmungen für verbundene Wahlen nach § 52 ThürKWO angewandt und die Kosten vom Landkreis nur anteilig nach Anzahl der Wahlen in der Gemeinde oder anteilig durch Wahlberechtigte/Anzahl Wahlen erstattet wurden.

„Zu den für die Kostenerstattung durch den Landkreis berücksichtigungsfähigen Wahlkosten der Gemeinde gehören insbesondere die Kosten für die Bereitstellung der Wahlräume, die Beschaffung und Zurverfügungstellung der notwendigen Wählerlisten, Wahlbenachrichtigungskarten, Wahlbekanntmachungen, Wahlscheine, Wahlurnen, Abstimmungsschutzvorrichtungen, die Briefwahlunterlagen einschließlich der durch die Postsendungen entstehenden Kosten (§ 15 ThürKWO) und die Entschädigungen (§ 34 Abs. 2 ThürKWG) und Ersatzleistungen (§ 35 Abs. 1 ThürKWG).“, so der Kreiswahlleiter Landratswahl.

Der § 10 der Hauptsatzung des SOK regelt die Gewährung von Entschädigungen bei Kommunalwahlen für die Mitglieder des Wahlausschusses und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag.

Da sämtliche Regelungen auf die Gesamtkosten im Zusammenhang mit den Landrats- und Kreistagswahlen abzielen, waren alle Posten aufzulisten und anschließend abzurechnen.

Im Rahmen der Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden wurde in Absprache mit dem Leiter Finanzen abgestimmt, ein Aufrechnungsverfahren gemäß § 387 BGB für die Gemeinden durchzuführen, die noch eine rückständige Kreisumlage aufweisen.

Bei der LR-Wahl wurden vom Landkreis die Kosten für die Anschaffung der Merkblätter Briefwahl sowie Stimmzettel und -umschläge, Security an den Wahltagen und das Beförderungsentgelt für die Wahlbriefe i. H. v. 19.733,76 € geleistet.

Bei der Kreistagswahl war der Landkreis nur für den Stimmzetteldruck verantwortlich; hierfür entstanden Kosten i. H. v. 13.950,08 €.

Die Erstattung der Wahlkosten zur Europawahl 2024 und deren Berechnung erfolgt nach § 25 Abs. 1 EuWG in Verbindung mit § 50 BWahlG.

Da in einigen Kommunen des LK zur Europawahl Stichwahlen für Bürgermeister bzw. Ortsteilbürgermeister durchzuführen waren, konnten in diesen Fällen die Kosten nur anteilig (je zur Hälfte) angesetzt werden.

Gegenüber dem Landeswahlleiter waren die Kosten für die Versendung von Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für Mitglieder der Wahlvorstände spitz abzurechnen.

Die übrigen Kosten waren gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 BWahlG durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten zu erstatten = sog. Pauschalabrechnung (für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,62 Euro).

Grundlage für die Wahl des Thüringer Landtages bildet das Thüringer Landeswahlgesetz i. V. m. der Thüringer Landeswahlordnung.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Einnahmen (Erstattungen vom Land) und die gesamten Ausgaben sowie die an die Kommunen weitergereichten Beträge für alle Wahlen (2023 – 2025):

	Einnahmen	Ausgaben	Weitergereicht an Kommunen
Landratswahl	0,00 €	269.185,79 €	249.452,03 €
Kreistagswahl	0,00 €	81.801,68 €	67.851,60 €
Landtagswahl	104.912,59 €	104.912,59 €	91.477,39 €
Europawahl	111.702,09 €	113.199,87 €	109.386,25 €
Nicht direkt zu einer Wahl zurechenbare Ausgaben		2.531,75 € (Ausgaben für Bücher/Zeitschriften; Gesetze)	
gesamt	216.614,68 €	571.631,68 €	518.167,27 €

Die hohen Ausgaben für die Landratswahl sind v. a. der Tatsache geschuldet, dass es hier zu einer Stichwahl kam, wofür erneut ungefähr dieselben Kosten entstanden wie für die erste Wahl.

Die Erstattungen der Kosten für die Kreistagswahlen an die Kommunen erfolgten erst im HHJ 2025. Dafür wurde zunächst ein Haushaltsrest im HHJ 2024 über 58.880,10 € gebildet und nach 2025 vorgetragen.

Bei den von den Kommunen abgerechneten Aufwendungen für die LR-Wahl zeigte sich, dass nicht in jedem Fall die einzelnen Aufwendungen mittels Beleg/Rechnung untersetzt waren, sondern die Erstattung auf der Grundlage der vorgelegten Kostenermittlung/Kostenzusammenstellung (pauschal) vorgenommen wurden. Auch waren vorgelegte Belege nicht immer nachvollziehbar bzw. kamen in anderer Höhe zum Ansatz.

Bei der Abrechnung/Geltendmachung von angefallenen Personalkosten in den Kommunen bei der LR-Wahl sind verschiedene Berechnungsmethoden/ -modelle angewandt/zu Grunde gelegt und auch immer so vom KWL anerkannt worden. Dies führte zu einer unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Kommunen und damit zu Ungleichbehandlung.

Im Rahmen der Prüfung der Abrechnung der Kosten für die Kreistagswahl zeigte sich dagegen eine einheitliche Verfahrensweise bei der Berechnung und Anerkennung der anzusetzenden Personalkosten. Diese Verfahrensweise entspricht nach Ansicht des RPA den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltswirtschaft.

H Für künftige Erstattungen der Personalkosten im Rahmen von Wahlen empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, im Vorfeld gemeinsame Absprachen zwischen den Kreiswahlleitern zu treffen, um eine einheitliche Abrechnungsmethode zugrunde zu legen.**

Zu den Personalkosten lässt sich sagen, dass eine Gemeinde mit 14.832,46 € die höchsten Personalkosten für die Landratswahl aufwies. Bei der genaueren Betrachtung der abgerechneten Personalkosten zeigte sich, dass hier der Gemeinde ein Fehler unterlaufen ist, der bei der Ermittlung der Erstattungen durch den KWL nicht bemerkt und damit falsch erstattet wurde.

B* Somit wurden nach Ermittlung des Rechnungsprüfungsamtes von der Gemeinde 11.422,68 € zu viel für Personalkosten abgerechnet und vom Landkreis erstattet.

Das Rechtsamt als zuständiges Amt für die Wahlen prüft eine Rückforderung.

Im Ergebnis der Prüfung der finanziellen Abwicklung der Landratswahl bleibt festzustellen, dass auf Grund der unterschiedlichen Abrechnungsunterlagen und Abrechnungsmethoden auch die Berechnungen der Erstattungen unterschiedlich vorgenommen wurden.

Damit kann seitens des RPA nur bedingt eine Aussage betroffen werden, ob in jedem Fall nach dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde.

Im Blick auf alle Wahlabrechnungen ist es, bis auf o. g. Überzahlung bei der einen Gemeinde, bei einigen anderen Kommunen zu geringfügigen Abweichungen zwischen abgerechneten und ausgezahlten Erstattungen gekommen.

Bei der Wahlhelferentschädigung an Mitglieder des Wahlausschusses kam es zu unterschiedlichen Handhabungen bei der LR-Wahl und der Kreistagswahl. Während einmal pauschal 30 € für die Wahlausschusssitzungen angesetzt wurden, erfolgte bei der anderen Wahl der Ansatz von 30 € für jede Sitzung des Wahlausschusses.

Der Wortlaut des § 10 der Hauptsatzung des SOK ist verschieden auslegungsfähig.

„Nach dem Wortlaut von § 10 der Hauptsatzung des SOK war die Auszahlung von 1 x 30,00 € korrekt. Die Hauptsatzung spricht von einer pauschalen Entschädigung von 30,00 € für die Teilnahme an Sitzungen für die Mitglieder des Wahlausschusses.“

Der RPA empfiehlt für künftige Wahlen, ein einheitliches Abrechnungsschema zu erstellen, damit alle Verwaltungen nach einheitlichen Vorgaben die entstandenen Kosten abzurechnen haben und auch eine gewisse Gleichbehandlung bei den Ab- und Berechnungen gegeben ist.

Wie sich bei der Prüfung der Abrechnung der Aufwendungen bei der Europawahl zeigte, wurde vom KWL versäumt, die Ausgaben für die Beschaffung der Europabriefwahlunterlagen (Stimmzettel, Merkblatt Briefwahl, Wahlbriefumschläge ...) mit bei der Abrechnung zum Ansatz zu bringen. Damit wären die eigenen Kosten SOK um diesen Betrag höher gewesen und es hätte sich ein niedrigerer Pauschalbetrag je Wahlberechtigtem zur Erstattung an die Gemeinden ergeben.

Der nicht zur Abrechnung gebrachte Betrag i. H. v. 2.937,78 € musste somit aus Mitteln des Landkreises finanziert werden.

VIII. Baumaßnahmen

1. Baumaßnahme Staatliche RS Remptendorf – Teilsanierung Haus 2

Der Bau- und Vergabeausschuss nahm in seiner Sitzung am 05.05.2020 die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV genannten und im Ausschuss vorgestellten Unterlagen der Maßnahme „Staatliche Regelschule Remptendorf – Teilsanierung“ zur Kenntnis und bewilligte mit Beschluss-Nr.: 28-8/2020 die Durchführung der Maßnahme.

In einem ersten Bauabschnitt sollten die Fassade Haus 2 mit Verbinder zur Turnhalle sowie die Erschließungsanlagen (Abwassersystem inklusive der Oberflächenentwässerung des Pausenhofs und des Innenhofs) saniert werden.¹⁹

In einem weiteren Bauabschnitt waren die Erneuerung der elektrischen Anlagen einschließlich Beleuchtung, Schallschutzdecken, Wand- und Bodenbelagsarbeiten und die teilweise Erneuerung der Klassenzimmerwaschbecken vorgesehen. Die Umsetzung dieses 2. Bauabschnittes sollte gleichzeitig mit den Elektroarbeiten zum DigitalPakt Schule im Jahr 2022 erfolgen.²⁰

Die Sanierung der Toilettenanlagen im EG und OG des Hauses 2 war ursprünglich als 3. Bauabschnitt in den Sommerferien 2023 geplant.²¹

In Ergänzung des Beschlusses BVA 28-8/2020 beschloss der Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 12.04.2022 mit Beschluss-Nr.: 104-28/2022 die Fortführung der Teilsanierung Staatliche Regelschule Remptendorf mit einem weiteren Bauabschnitt - der Innensanierung des Hauses 2.

Mit der Beschlussvorlage für die Sitzung am 12.04.2022 wurde u. a. in der Anlage eine „aktuelle Kostenübersicht“ vorgelegt, die die „Kostengegenüberstellung Stand 04.04.2022“ für den 1. Bauabschnitt enthielt. Ein Kostenanschlag nach DIN 276 bzw. eine Kostenschätzung für den 2. Bauabschnitt wurde nicht erwähnt.

Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme ließen sich die einzelnen Bauabschnitte nicht klar voneinander trennen und gingen teilweise ineinander über. Des Weiteren musste für die Realisierung des 2. Rettungsweges ein Brandschutzkonzept erarbeitet werden. Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zog zusätzliche Maßnahmen nach sich.²²

Im Juli 2021 begannen die Arbeiten für die Sanierung der Fassade und die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes für das Haus 2. Danach erfolgte die Innensanierung des Hauses 2 einschließlich der Toilettenanlagen im EG und OG. Parallel zu den Elektroarbeiten wurden die Maßnahmen zum Digitalpakt Schule umgesetzt. Ab Dezember 2023 war das **Haus 2** wieder vollumfänglich für den Unterricht und für die Verwaltung nutzbar.

In der Jahresrechnung stellen sich die Ausgaben für die Baumaßnahme „Teilsanierung RS Remptendorf“ (HHSt. 2.22550.95050) mit Stand 03.04.2025 wie folgt dar:

JR	Ansatz	HHR AV	Ist	ÜPL/APL	HHR neu
2018	-	-	-	490.700,02 €	490.700,02 €
2019	-	490.700,02 €	3.595,00 €	-	-
2020	90.000,00 €	487.105,02 €	1.378,32 €	-	90.000,00 €
2021	100.000,00 €	575.726,70 €	297.502,14 €	150.000,00 €	250.000,00 €

¹⁹ s. Beschlussvorlage Nr.: BVA/086/2022 für die Beratung des BVA am 12.04.2022

²⁰ s. Beschlussvorlage Nr.: BVA/086/2022 für die Beratung des BVA am 12.04.2022

²¹ s. Beschlussvorlage Nr.: BVA/086/2022 für die Beratung des BVA am 12.04.2022

²² Aussage des zuständigen Sachbearbeiters im FD ZLM

2022	200.000,00 €	528.224,56 €	370.187,20 €	206.988,24 €	406.988,24 €
2023	250.000,00 €	565.025,60 €	545.949,82 €	50.000,00 €	300.000,00 €
2024	520.000,00 €	319.075,78 €	116.086,66 €	56.330,54 €	576.330,54 €
2019-2024	1.160.000,00 €		1.334.699,14 €	954.018,80 €	

Zur Finanzierung der üpl/apl Ausgaben im Zeitraum 2018 bis 2024 erfolgten Umsetzungen innerhalb des Deckungskreises 1191 „Schulsanierung Baumaßnahmen“.

In den Gesamtausgaben sind 258.679,76 € Planungsleistungen enthalten, davon allein 182.786,21 € an I 1.

In die Prüfung wurde die

- Lose 3 und 4 der Bauleistung Fassade Haus 2
- Innensanierung mit Digitalpakt – Los 10
- Planungsleistungen Fassade
- Planungsleistungen Innensanierung

stichprobenartig näher untersucht.

1.1 Los 3 – Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten

Der FD ZLM/SG Hochbau stellte am 28.04.2021 einen Antrag zur Durchführung eines Vergabeverfahrens an die zentrale Vergabestelle für die Lose 1 bis 6 mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von 618.500 €.

Los	Betreff
1	Gerüstbauarbeiten
2	Putz- und Wärmedämmarbeiten ²³
3	Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten
4	Tischler- und Trockenbauarbeiten
5	Stahlbauarbeiten
6	Freianlagenarbeiten

Auf Grundlage einer Kostenberechnung des IB vom 16.03.2021 i. H. v. 72.983,30 € forderte die Vergabestelle am 29.04.2021 im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (vstb 03/21-03-b) fünf geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes für die Bauleistungen Los 3 bis zum 20.05.2021 auf.

Zum Eröffnungstermin lagen drei Angebote vor. Die Niederschrift enthielt die geforderten Angaben. Das beauftragte IB nahm die Prüfung und Wertung der Angebote vor. Die Vergabestelle schloss sich diesem Vergabevorschlag an.

Mit Auftragsschreiben (Formblatt VHB 338) vom 22.06.2021 erteilte das LRA SOK, vertreten durch den Landrat, der Firma F 3 den Auftrag i. H. v. 57.703,31 € brutto für die Leistung Los 3 – Dachdecker-, Dachklempner- und Blitzschutzarbeiten der Maßnahme RS Remptendorf – Teilsanierung Fassade Haus 2 mit Bezugnahme auf das Angebot vom 19.05.2021.

In den Unterlagen befanden sich drei Nachtragsangebote. Zu den Nachtragsangeboten lagen Vereinbarungen vor. Durch die drei Nachträge (60.518,34 €) erhöhte sich der Gesamtauftragswert auf 118.221,65 € brutto.

²³ Die Vergabe für Los 2 wurde am 08.06.2021 aufgehoben, weil der Angebotspreis weit über der Kostenschätzung lag. Das Leistungsverzeichnis wurde grundlegend überarbeitet. Anstelle Los 2 wurden Los 7 – Abbrucharbeiten und Los 8 – Putz- und Wärmedämmverbundsystem- (WDVS) Arbeiten ausgeschrieben.

Die Nachträge wurden notwendig, da erst nach Aufstellen des Gerüstes Schäden und erheblicher Mehraufwand erkennbar waren (z. B. an der Aufdachdämmung über dem Verbinder und an der Attika mit Anschlüssen).

Da die Summe der Nachträge (60.518,34 €) die Wertgrenze von 50.000,00 € mit dem 3. Nachtrag überschritt, war eine Bewilligung durch den Bau- und Vergabeausschuss erforderlich. (s. Punkt 5.4. Vergabe-Richtlinie des SOK, in Kraft getreten am 29.01.2022)²⁴

B* Die Bewilligung durch den Bau- und Vergabeausschuss für den 3. Nachtrag konnte nicht vorgelegt werden. Somit fand die Vergabe-RL des SOK keine Berücksichtigung.

Der Auftragnehmer stellte für seine erbrachten Leistungen nachfolgende Rechnungen:

RE	RE-Datum	gepr. RE-Betrag brutto	Zahlbetrag	Datum Wertstellung
1. TR	15.12.2021	73.644,33 €	73.644,33 €	17.12.2021
SR	06.10.2022	31.251,42 €	31.251,42 €	20.12.2022
		104.895,75 €	104.895,75 €	Gesamt

Die Überprüfung der Schlussrechnung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Kostenentwicklung:

	Kostenberechnung	Auftragssumme einschl. Nachträge	Abrechnungssumme
Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten	72.983,30 €	118.221,65	104.895,75 €

1.2 Los 4 – Tischler- und Metallbauarbeiten

Auf Grundlage einer Kostenberechnung des IB vom 20.04.2021 i. H. v. 121.345,49 € brutto forderte die Vergabestelle am 29.04.2021 im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (vstb 03/21-04-b) vier Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes für die Bauleistungen Los 4 – Tischler- und Metallbauarbeiten bis zum 20.05.2021 auf.

Zum Eröffnungstermin lag ein Angebot vor. In die Niederschrift wurden die notwendigen Angaben eingetragen. Die nachgerechnete Angebotssumme einschließlich USt wurde vom beauftragten IB in grüner Tinte nachgetragen. Es nahm die Prüfung und Wertung des Angebotes vor.

Im weiteren Verlauf schloss sich der Bau- und Vergabeausschuss diesem Vergabevorschlag an und beschloss (Beschluss-Nr.: 68-18/2021) in seiner Sitzung am 15.06.2021, dass der wirtschaftlich günstigste Bieter, die Firma F 4, den Auftrag mit einer Auftragssumme i. H. v. 143.168,39 € brutto für Los 4 – Tischler- und Metallbauarbeiten - Teilsanierung Fassade Haus 2 an der RS Remptendorf erhält.

Mit Auftragschreiben vom 16.06.2021 erteilte das LRA SOK, vertreten durch den Landrat, den entsprechenden Auftrag auf der Grundlage des eingereichten Angebotes.

²⁴ Der 3. Nachtrag vom 08.08.2022 lag bei 20.219,48 €. Die Wertgrenze ist erreicht, sobald die Summe der Werte aller Nachträge bei losweiser Vergabe pro Los 50 T€ überschreitet.

In den Unterlagen befanden sich Nachtragsangebote. Zu den Nachtragsangeboten lagen Vereinbarungen vor. Der Gesamtauftragswert erhöhte sich durch die Nachträge von bisher 143.168,39 € auf neu 147.783,74 € brutto.

Der Auftragnehmer stellte für seine erbrachten Leistungen nachfolgende Rechnungen:

RE	RE-Datum	gepr. RE-Betrag brutto	Zahlbetrag	Datum Wertstellung
1. ARE	05.11.2021	35.055,34 €	35.055,34 €	06.12.2021
2. ARE	23.02.2022	59.005,22 €	59.005,22 €	16.03.2022
3. ARE	19.08.2022	10.848,19 €	10.848,19 €	12.09.2022
SRE	29.09.2023	6.103,98 €	6.103,98 €	10.11.2023
		111.012,73 €	111.012,73 €	Gesamt

Die Überprüfung der Schlussrechnung ergab, dass folgende beauftragten Teilleistungen vollständig entfielen:

Titel	Leistung	Bem.
01.07	Fensterbänke innen	Die vorhandenen Fensterbänke wurden nicht ersetzt. ²⁵
01.08	Feuer- und Rauchschutztüren	Nach dem Aufmaß änderten sich Maße und Artikelbeschreibungen. Diese wurden (auch aus Gewährleistungsgründen) mit den Nachträgen neu vereinbart.
01.14	Trockenbauarbeiten abgehängte Decken	Zu diesem Zeitpunkt war bekannt, dass ein weiterer Bauabschnitt folgt. Die Trockenbau- und Malerarbeiten wurden komplett überarbeitet und in den 2. Bauabschnitt integriert (s. Lose 9 und 10).
01.15	Trockenbauarbeiten Verkleidungen	
01.16	Malerarbeiten Wände und Decken	

Kostenentwicklung:

	Kostenberechnung	Auftragssumme einschl. Nachträge	Abrechnungsumme
Tischler- und Metallbauarbeiten	121.345,49 €	147.783,75 €	111.012,73 €

1.3. Bauleistungen Innensanierung Haus 2 mit DigitalPakt Schule – Los 10

Der FD ZLM/SG Hochbau stellte am 19.12.2022 einen Antrag zur Durchführung eines Vergabeverfahrens an die zentrale Vergabestelle für die Lose 9 bis 16 mit einem geschätzten Gesamtauftragswert i. H. v. 560.600 €.

Los	Betreff
9	Trockenbauarbeiten
10	Malerarbeiten
11	Bodenbelagsarbeiten
12	Fliesenarbeiten
13	Tischlerarbeiten, WC-Trennwände

²⁵ Das Herausmontieren hätte massive Schäden verursacht. Diese standen in keinem Verhältnis zum Nutzen von neuen Fensterbänken.

14	Heizung/Sanitär
15	Elektroinstallation
16	Hausalarmanlage

Auf Grundlage einer Kostenberechnung des IB vom 15.11.2022 i. H. v. 65.926,00 € brutto forderte die Vergabestelle des LRA SOK am 16.11.2022 im Rahmen einer Freihändigen Vergabe (vstf 14/22-10-b) Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes für die Bauleistungen Los 10 – Malerarbeiten bis zum 01.12.2022 auf.

Laut Punkt 1. Buchstabe d) der hausinternen Dienstanweisung Haushaltsvollzug, in Kraft getreten am 01.03.2018, ist der Vorgabestelle mit der Beantragung der Ausschreibung die Mittelbindung nachzuweisen. Hierzu ist in dem Antrag neben der Haushaltsstelle die Auftragsnummer aus dem HKR-System anzugeben.

B* Die Reservierung der Mittel für Los 10 über einen HKR-Auftrag erfolgte am 19.12.2022. Zu diesem Zeitpunkt war die Ausschreibung bereits erfolgt.

H Auf die zukünftige Beachtung und Einhaltung der hausinternen DA wird hingewiesen.**

Es wurden fünf Ausschreibungsunterlagen verschickt. Zum Eröffnungstermin am 01.12.2022 lagen drei Angebote vor. In die Niederschrift wurden die entsprechenden Angaben eingetragen. Die nachgerechnete Angebotssumme wurde vom IB in grüner Tinte nachgetragen.

Das beauftragte Ingenieurbüro nahm die Prüfung und Wertung des Angebotes vor, der sich die Vergabestelle anschloss.

Mit Auftragsschreiben vom 25.01.2023 erteilte das LRA SOK, vertreten durch den Landrat, der Firma F 5 den Auftrag i. H. v. 52.865,27 € brutto für die Leistung Los 10 Malerarbeiten der Maßnahme RS Remptendorf – Teilsanierung 2. BA Haus 2 Innensanierung / Digitalpakt mit Bezugnahme auf das Angebot vom 28.11.2022.

In den Unterlagen befanden sich Nachtragsangebote. Zu den Nachtragsangeboten lagen Vereinbarungen vor. Durch die Nachträge erhöhte sich der Gesamtauftragswert von bisher 52.865,27 € auf neu 72.802,82 € brutto.

Der Auftragnehmer stellte seine erbrachten Leistungen i. H. v. insgesamt 68.164,59 € in Rechnung.

Die Überprüfung der Schlussrechnung ergab keine Auffälligkeiten.

Kostenentwicklung:

	Kostenberechnung	Auftragssumme einschl. Nachträge	Abrechnungs- summe
Malerarbeiten	65.926,00 €	72.802,82 €	68.164,59 €

1.4 Planungsleistungen Fassade Haus 2 mit Erschließungsanlagen

Aus den für die Prüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen geht nicht hervor, dass mehrere Angebote bezüglich der Planungsleistungen Fassade Haus 2 mit Erschließungsanlagen eingeholt wurden.

H Auf die Grundsatzbestimmungen des § 31 ThürGemHV und Punkt 4. ThürVVöA wird hingewiesen.**

Nach der „Dienstanweisung zur Regelung der Vergabeverfahren“ erfolgt die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen über die Vergabestelle.

B* Die Vergabestelle wurde bei der Vergabe der Planungsleistungen Fassade Haus 2 mit Erschließungsanlagen nicht einbezogen. Demzufolge fand die Dienstanweisung keine Beachtung.

Lfd. Nr.	Auftrag vom	Inhalt	Abgeschlossen zwischen	Abgerechnet Betrag
1	03.04.2020	Kleinauftrag Gebäude (Fassung 2013) Lph 1-3; besondere Leistungen Bestandsaufnahme und Anfertigung von Bestandsplänen	FD ZLM i. V. des LR und I 1	25.960,92 €
2	29.07.2020	Kleinauftrag Freianlagen (Fassung 2013) Lph 1-3	FDL ZLM i. V. des LR und I 1	3.127,74 €
3	27.01.2022	Architektenvertrag Gebäude Lph 4-9 und besondere Leistung Brandschutz	LR und I 1	69.981,93 €
4	15.03.2022	Kleinauftrag Freianlage (Fassung 2021) Lph 5-9	FDL ZLM i. V. des LR und I 1	11.961,77 €

Zu 1. und 2.

Die vereinbarten Leistungen wurden vollständig abgerechnet und bezahlt.

Zu 3.

Der AN stellte für seine Leistungen 5 Abschlagsrechnungen i. H. v. insgesamt 69.981,93 €.

Bei der 5 AR handelt es sich noch nicht um die Schlussrechnung, da es noch keine Schlussabnahme vom Brandschutz-Prüfer gibt. Die Brandschutz-Dokumentationen der einzelnen Firmen müssen noch geprüft werden und eine Tektur eingereicht werden.

Über eine Einzelaufstellung (Stundenabrechnung, gesamt 45 h) wurden in der 5. Abschlagsrechnung folgende zusätzlichen besonderen Leistungen nach Stundensatz abgerechnet:

- a) Ausschreibungen und Vergabe für Los 7 (Abbrucharbeiten Außenfassade)
- b) Ausschreibung und Vergabe für Los 8 (Putz- und Wärmedämmverbundsystemarbeiten)

Die Beauftragung der zusätzlichen Leistungen nach Stundensatz für die Ausschreibungen und Vergaben von Los 7 (Abbrucharbeiten Außenfassade) und Los 8 (Putz- und Wärmedämmverbundsystemarbeiten) erfolgte an das Architekturbüro I 1 am 04. Juni 2021 per E-Mail (nach Aufhebung Ausschreibung Los 2).

Zu 4.

Die vereinbarten Leistungen wurden vollständig abgerechnet und bezahlt, auch die Lph 9, deren Leistungen noch nicht erbracht (368,05 € inkl. Nebenkosten) wurde.

Da der Planer noch weiterführende Arbeiten hatte und der einzubehaltende Betrag nicht so hoch war, wurde auf den Sicherheitseinbehalt verzichtet.

Die Kreisverwaltung bezahlte Leistungen, die noch nicht vom Planer erbracht wurden (Lph 9 – Bruttogehonorar 368,05 € inkl. Nebenkosten).

B* Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde bestätigt, obwohl ein vertraglicher Rechtsanspruch nicht bei allen abgerechneten Leistungen gegeben war. (s. § 40 Abs. 1 ThürGemHV)

H** Auf die zukünftige Beachtung und Einhaltung wird hingewiesen.

1.5 Planungsleistungen Innensanierung Haus 2 mit DigitalPakt Schule

B* Bei der Vergabe der Planungsleistungen für die Innensanierung Haus 2 mit DigitalPakt Schule wurde die Vergabestelle bei den Lph 1 und 2 nicht einbezogen. Demzufolge fand die Dienstanweisung zur Regelung der Vergabeverfahren hier keine Beachtung.

Lfd. Nr.	Auftrag vom	Inhalt	Abgeschlossen zwischen	Abgerechnet Betrag
1	07.10.2022	Kleinauftrag Gebäude Lph 1-2 und besondere Leistung Bestandsaufnahme und Anfertigung von Detailplänen	FDL ZLM i. V. des LR und I 1	9.385,82 €
2	17./18.10.2023	Planungsleistungen nach HOAI Gebäude Innenräume und Freianlagen für Maßnahme „RS Remptendorf – Teilsanierung 2. BA Haus 2 Innensanierung und DigitalPakt Schulen, Pausenhof Haus 2“	LR und I 1	67.363,49 €

Zu 1.

Die vereinbarten Leistungen wurden vollständig abgerechnet und bezahlt.

Zu 2.

Die Auftragsvergabe lief über die Vergabestelle.

Im Ergebnis erteilte der Landrat mit Auftragschreiben vom 22.12.2022 dem I 1 den Auftrag i. H. v. 48.000,00 € auf der Grundlage einer Honorarberechnung vom 19.12.2022.

Den „Architektenvertrag Gebäude“ dazu schlossen die Vertragspartner erst 10 Monate später ab (17./18.10.2023) für die Lph 3,5, und 9.

Es stellte sich die Frage, warum so ein langer Zeitraum von 10 Monaten zwischen Auftragschreiben vom 22.12.2022 und dem Architektenvertrag vom 17./18.10.2023 liegt.

Der FD ZLM (SG Hochbau) äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 25.06.2025 dahingehend, dass der Architektenvertrag über die Leistungsphasen 3, 5 bis 9 nach der Unterzeichnung des Auftragschreibens durch den Landrat am 22.12.2022 umgehend Anfang 2023 hätte erstellt werden müssen. Dies ist versäumt worden und fiel erst auf, als die 1. Teilrechnung am 26.09.2023 durch den Planer gestellt wurde. Noch am 26.09.2023 wurde der Vertrag durch ZLM vorbereitet und hausintern in Umlauf gegeben. Der Landrat unterzeichnete den Vertrag dann am 17.10.2023 und der Architekt am 18.10.2023. Auf die Erbringung der Planungsleistungen und auf die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme hätte dies keinerlei negative Auswirkungen gehabt.

Die mit Vertrag beauftragten Leistungen wurden vollständig abgerechnet und mit Ausnahme der Leistungsphase 9 bezahlt.

2. Baumaßnahme Staat. Förderzentrum Schleiz – Erneuerung Flachdach

Im Laufe der Jahre wurde die Dachabdichtung an einigen Stellen porös, bzw. traten Risse und Beschädigungen auf, so dass es zu Wassereintritten kam.

Dadurch waren Räumlichkeiten im obersten Geschoss des Gebäudes in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt und auch innenliegende Gipsverkleidungen der Decken und Wände sowie Dämmungen teilweise stark beschädigt. Die im Bestand vorhandenen, über das Dach geführten gemauerten Kamine (welche als solche nicht mehr genutzt werden), wiesen Beschädigungen im Anschlussbereich der Dachabdichtung an diese Kamine auf.²⁶

Das Vorhaben beinhaltete die komplette Sanierung bzw. Erneuerung der gesamten Dachabdichtung, einschließlich der Dachabdichtungen der, auf der Dachfläche des Objektes vorhandenen, Aufbauten bzgl. des Technikraums und des Aufzugs-Maschinenraums. Des Weiteren sollten die beiden über Dach geführten Kamine abgetragen werden.

Auch sollten sämtliche Fangstangen und Leiter der äußeren Blitzschutzanlage inkl. der Lagesteine sowie die vorhandenen Attikableche zurückgebaut und nach der Sanierung bzw. Erneuerung der Dachabdichtung wieder eingebaut bzw. ggf. vorhandene Mängel behoben werden.²⁷

In den Prüfungsunterlagen befand sich eine, durch den Fachdienst ZLM/ SG Hochbau erstellte, Kostenschätzung vom 02.05.2023 i. H. v. 257.344,50 € (Gerüstbaurbeiten 64.447,00 €; Dachabdichtungsarbeiten inkl. Abbruch- und Rückbaurbeiten 192.897,50 €).

Für die Baumaßnahme stand im Haushaltsjahr 2023 kein Haushaltsansatz zur Verfügung. Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises genehmigte in seiner Sitzung am 12.06.2023 außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 260 T€ zur Erneuerung des Flachdachs am Förderzentrum Schleiz mit Beschluss-Nr. 261-22/2023.

Mit Beschluss-Nr. 152-38/2023 nahm der Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2023 die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV genannten und vorgestellten Unterlagen zur Kenntnis und bewilligte die Durchführung der Maßnahme – Staatliches Förderzentrum Schleiz – Erneuerung Flachdach.

In der Jahresrechnung stellen sich die gebuchten Ausgaben wie folgt dar:

2.27050. 95000	Ansatz	Ist	ÜPL/APL	Neue HHR
JR 2023	0,00 €	67.531,70 €	260.000,00 €	192.468,30 €
JR 2024	0,00 €	75.747,75 €	-	-

2.1. Dachabdichtungs- und Gerüstbaurbeiten

In den Unterlagen der Vergabestelle befand sich ein Dokument des Fachdienstes ZLM/SG Hochbau, vom 13.06.2023 zum Vorhaben „Staatliches Förderzentrum Schleiz, Dachsanierung inkl. der Dachabdichtungs- und Gerüstbaurbeiten“.

„Das Dach des Staatlichen Förderzentrums in Schleiz muss aufgrund von diversen Undichtigkeiten und bereits vorhandenen lokalen Wassereintritten und Schäden an der Gebäudesubstanz dringend saniert werden. ... Aufgrund der bereits eingetretenen Wasserschäden ist die Sanierungsmaßnahme unverzüglich erforderlich.“

Laut dem Schreiben fragte der zuständige FD/SG im Vorfeld insgesamt 10 Firmen telefonisch an, ob für den geplanten Ausführungszeitraum von Juli bis September 2023 freie Kapazitäten

²⁶ s. Beschlussvorlage-Nr. BVA/118/2023 vom 13.06.2023

²⁷ s. Beschlussvorlage-Nr. BVA/118/2023 vom 13.06.2023

vorhanden sind, die erforderlichen Arbeiten für die Dachsanierung des Gebäudes ausführen zu können.

B* Der schriftliche Nachweis, dass mindestens drei Bieter angefragt wurden (s. 1.2.2.2 Abs. 4 ThürVVöA), fehlte. Ebenso waren die Ablehnungen nicht dokumentiert.

In der weiteren Folge sendete der FD ZLM/SG Hochbau die Aufforderung zur Angebotsabgabe nur an ein Unternehmen. Leistungen wurden dem Markt entzogen und die erzielten Preise entstanden ohne Wettbewerb.

„Es bestand hier zum einen Gefahr in Verzug und zum anderen die Gefahr, dass die Vergabe, Beauftragung und Durchführung der Maßnahme noch deutlich mehr Zeit (ggf. über den Winter 2023/2024 hinaus) in Anspruch genommen hätte und die Maßnahme deutlich später hätte umgesetzt werden können, was wiederum auch einen ggf. erheblich größeren Wasserschaden und somit auch Mehrausgaben für den Landkreis bedeutet hätte.“

Bei Freihändigen Vergaben ist der Auftraggeber nicht ausdrücklich an eine bestimmte Umgangsvorschrift gebunden. Es gelten allerdings auch in diesem Falle die allgemeinen Prinzipien der Gleichbehandlung, des Wettbewerbs und der Transparenz.

Den förmlichen „Antrag zur Durchführung eines Vergabeverfahrens für Bauleistungen“ stellte der FD ZLM/SG Hochbau am 28.06.2023 an die Vergabestelle. Zu diesem Zeitpunkt lagen die zwei Angebote der Firma F 6 bereits vor (Angebotseingang am 27.06.2023).

Laut Punkt 3. Absatz (1) der Dienstanweisung (DA) zur Regelung der Vergabeverfahren nach Vergaberecht, in Kraft getreten am 10.03.2022, ist die Vergabestelle zuständig für die Durchführung aller Vergabeverfahren mit einem Gesamtauftragswert ab 3.000,00 € (einschließlich Umsatzsteuer).

B* Der FD ZLM/SG Hochbau war nicht befugt, das Unternehmen F 6 zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Dies war Aufgabe der Vergabestelle. Die Vergabestelle wurde im Laufe des Verfahrens erst später aktiv.

Laut Stellungnahme des zuständigen FD/SG ..., dass dieser die Vorgehensweise aufgrund der Dringlichkeit vorab mit der Vergabestelle abgestimmt hatte, so dass die für die Vergabe erforderlichen Unterlagen und Anlagen des Loses Dachabdichtungs- und Gerüstbauarbeiten vom FD ZLM(SG Hochbau) erarbeitet und im Anschluss an die Vergabestelle übergeben werden.

Das Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe vom 15.06.2023 für die Dachabdichtungs- und Gerüstbauarbeiten inkl. Blitzschutz enthielt eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und eine grobe Aufstellung der erforderlichen Lieferungen / Leistungen.

Vom Bieter gingen zwei Angebote fristgemäß am 27.06.2023 ein.

Nr.	Bieter	Angebotsdatum	rechnerisch geprüft	Bem.
1	Fa. F 6	27.06.2023	219.774,35 €	entspricht der vom FD ZLM erstellten Leistungs-aufstellung
2	Fa. F 6	27.06.2023	89.931,97 €	Alternative zum Angebot 1

Der FD ZLM/SG Hochbau nahm die Prüfung und Wertung der Angebote vor.

Aus Sicht des RPA handelt es sich beim Angebot 2 um ein Nebenangebot. Die Vergabeunterlagen enthielten keine Angaben in Bezug auf Nebenangebote.

Im Vergabevorschlag vom 06.07.2023 schlug FD ZLM/SG Hochbau vor, der Fa. F 6 auf der Grundlage der Einheitspreise des Angebotes 2 vom 27.06.2023 mit der geprüften Endsumme von 89.931,97 € den Auftrag zu erteilen. Dem schloss sich die Vergabestelle an.

Mit Auftragsschreiben vom 18.07.2023 erteilte der Landrat, der Firma F 6 den Auftrag i. H. v. 89.931,97 € brutto für die Bauleistungen am Staatlichen Förderzentrum Schleiz „Dachabdichtungs- und Gerüstbauarbeiten“ mit Bezugnahme auf das Angebot 023273A vom 27.06.2023.

Es wurde eine Nachtragsvereinbarung vom 10.11.2023 geschlossen über 1.978,78 €. Dadurch erhöhte sich die Gesamt-Auftragssumme von bisher 89.931,97 € auf neu 91.910,75 € brutto.

Der Auftragnehmer rechnete seine erbrachten Leistungen i. H. v. insgesamt 91.993,29 € ab.

Die Überprüfung der Schlussrechnung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

2.2. Sanierung Dachentwässerung

Im Zuge dieser Maßnahme „Dachabdichtung“ stellte FD ZLM/SG Hochbau fest, dass die innenliegenden PVC-Entwässerungsleitungen aus den 70er Jahren, die sich im gesamten Gebäude hinter vorhandenen Gipskarton-Verkleidungen befinden, massive Schäden aufweisen.

Aufgrund dieser vorhandenen Schäden und der Gefahr von weiteren Wassereintritten, war die Sanierung der innenliegenden Dachentwässerung unverzüglich erforderlich.²⁸

Laut Angaben im Vergabevermerk vom 16.04.2024 gab es eine Kostenschätzung des Fachdienstes vom 15.04.2024 i. H. v. 51.000,00 €.

Der FD ZLM/SG Hochbau stellte keinen Antrag zur Durchführung eines Vergabeverfahrens an die zentrale Vergabestelle, sondern fragte selbst vorab drei Firmen an, ein Angebot abzugeben.

B* Der schriftliche Nachweis, dass mindestens drei Bieter angefragt wurden (s. 1.2.2.2 Abs. 4 ThürVVöA), fehlte. Ebenso waren die Ablehnungen nicht dokumentiert.

Nachdem lediglich eine Firma für die geplanten Ausführungszeiträume in den Sommer- und Herbstferien 2024 freie Kapazitäten hatte, forderte der FD die Firma F 7 schriftlich zur Abgabe eines Angebotes auf.²⁹

B* Der FD ZLM/SG Hochbau war nicht befugt, das Unternehmen F 7 zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies war Aufgabe der Vergabestelle. Die Vergabestelle wurde im Laufe des Vergabeverfahrens erst später einbezogen.

Der FD ZLM fragte nur ein Unternehmen an. Aufgrund des fehlenden schriftlichen Nachweises, dass mindestens drei Bieter angefragt wurden, kann nicht bestätigt werden, dass der Wettbewerbsgrundsatz und das Gleichbehandlungsgebot (s. § 2 VOB/A) eingehalten wurden.

²⁸ s. Vorlage der Vergabestelle vom 16.04.2024 zur Bestätigung durch den Landrat für die Maßnahme „Staatl. Förderzentrum Schleiz – Erneuerung Flachdach – Sanierung Entwässerungsleitung

²⁹ s. Vorlage der Vergabestelle vom 16.04.2024 zur Bestätigung durch den Landrat für die Maßnahme „Staatl. Förderzentrum Schleiz – Erneuerung Flachdach – Sanierung Entwässerungsleitung

Die Firma F 7 reichte mit E-Mail vom 12.04.2024 ein Angebot i. H. v. 50.110,42 € brutto beim FD ZLM/SG Hochbau ein.

Mit Auftragschreiben vom 16.04.2024 erteilte der Landrat der Firma F 7 den Auftrag i. H. v. 50.110,42 € brutto für die Bauleistungen „Sanierung Entwässerungsleitung“ mit Bezugnahme auf das Angebot vom 11.04.2024. Die Empfangsbestätigung lag vor.

Der Auftragnehmer stellte seine erbrachten Leistungen i. H. v. 50.110,42 € in Rechnung:

IX. Wirtschaftliche Betätigung

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung gemäß §§ 114 i. V. m. 82 und 84 ThürKO für das Jahr 2024 wurde die wirtschaftliche Betätigung des Saale-Orla-Kreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mit geprüft.

Zielrichtung der Prüfung waren nicht die Gesellschaften oder deren Geschäftsführung selbst. Geprüft wurden das kommunale Beteiligungsmanagement und die Nutzung von Einwirkungsmöglichkeiten des Landkreises auf beteiligte Unternehmen.

Prüfungsschwerpunkte bildeten die Einhaltung von kommunalrechtlichen Regeln, von Dokumentations- und Informationspflichten sowie von Mitwirkungs- und Überwachungspflichten.

In die Prüfung wurden die finanziellen Beziehungen des Saale-Orla-Kreises zu beteiligten Unternehmen einbezogen.

Der Landkreis ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

Unmittelbare Beteiligungen - Anteile SOK am Stammkapital ³⁰		
Unternehmen	in €	in %
Gesellschaft G 1	13.000,00 € (von 26.000,00 €)	50
Gesellschaft F 2	25.600,00 € (von 25.600,00 €)	100
Gesellschaft G 2	3.324 € (von 25.566,00 €)	13
Gesellschaft G 3	1 € (von 25.800,00 €)	0,004

Über die Gesellschaft G 1 ist der Saale-Orla-Kreis mittelbar an der Gesellschaft F 1 sowie an der Gesellschaft G 4 beteiligt. Die Gesellschaft G 1 hält jeweils 100 % Anteile am Stammkapital ihrer beiden Tochterunternehmen.

Die Gesellschaft F 1 hält 10 % Anteile an der Gesellschaft G 5 mit Sitz in Erfurt.³¹

„Das Unternehmen F 1 ist seit Ende 2020 Partner und seit 2022 Mitgesellschafter im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT), dessen Aufgabe und Ziel es ist, den regionalen Nahverkehr als einfache, umweltfreundliche und preiswerte Mobilitätslösung anzubieten. So wird in einem einheitlichen Tarifsystem dem Fahrgast die Möglichkeit geboten, mit nur einem Ticket Bus, Bahn und Straßenbahn im gesamten Verkehrsverbund zu nutzen.“³²

Des Weiteren ist der Saale-Orla-Kreis über die Gesellschaft G 3 mittelbar an der Gesellschaft G 6 beteiligt. Die Gesellschaft G 3 hält 14,3 % Anteile am Stammkapital der Gesellschaft G 6. Am 20.06.2024 hat die Generalversammlung einstimmig beschlossen, die Gesellschaft G 6 umzubenennen. Mit Eintragung ins Genossenschaftsregister am 08.08.2024 ist die Namensänderung rechtskräftig geworden.³³

³⁰ Laut den vorliegenden Gesellschaftsverträgen

³¹ s. Jahresabschlussbericht 2023 der Gesellschaft G 1 (Konzern)

³² s. Anlage 4 Punkt 2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft G 5 Geschäftsjahr 2023

³³ s. Beteiligungsbericht LRA SOK S.72

Wie dem Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 zu entnehmen war, hat sich das Gesamtvermögen bei allen beteiligten Unternehmen in 2023 im Vergleich zu 2022 erhöht. Mit Ausnahme der Gesellschaft F 2 ist auch ein Anstieg bei der Eigenkapitalquote zu verzeichnen.

„Im Interesse der Eigentümerstellung der Kommune und der damit verbundenen Steuerungsziele (Daseinsvorsorge, Wirtschaftlichkeit etc.) müssen Einwirkungsmöglichkeiten geschaffen und genutzt werden.“³⁴

„Das Beteiligungsmanagement dient der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung, -unterstützung, -durchführung und –kontrolle. Es umfasst im Wesentlichen die Funktionen der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrollings und der Mandatsbetreuung. In organisatorischer Hinsicht bezeichnet der Begriff des Beteiligungsmanagements die organisatorische Einheit, die die Verwaltungsführung und die Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung unterstützt.“³⁵

Laut Dienstpostenbeschreibung ist das Beteiligungsmanagement mit einem Zeitanteil von 15 % bei der Amtsleitung Kämmerei angesiedelt.

Eine klare Struktur der papierhaft geführten Akte der Beteiligungsverwaltung, d. h. einheitliche Akte für jede Beteiligung, gibt es bisher nicht.

H Die Akte der Beteiligungsverwaltung sollte überprüft, ggf. neu strukturiert und mit Querverweisen auf Ablagestellen von Originalverträgen sowie Erklärungen ergänzt werden.**

„Das Beteiligungsmanagement ist nur bedingt umsetzbar Es ist vorgesehen, dass ab Herbst 2026 die Stelle Kalkulation/KLR auch anteilig das Beteiligungsmanagement übernimmt und Zugriff (auf die Akten und Ablagen) erhalten wird.“

„Die papierhafte Akte wird beginnend mit der Einbeziehung der unterstützenden Stelle aufbereitet und den Vorgaben entsprechend ergänzt und abgelegt. Die elektronische Akte wird in ähnlicher Form geführt.“

Nach Angaben des Amtsleiters Kämmerei finden regelmäßig Abstimmungen zwischen dem Landrat und ihm in Bezug auf das Beteiligungsmanagement statt, z. B. zur Vorbereitung von bestimmten Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen.

Abgesandte Vertreter des Landkreises (Kreistagsmitglieder) in den Gesellschaftsgremien werden bisher nicht vor den Sitzungen des Aufsichtsrats hinsichtlich Interessenlagen des Landkreises vorbereitet.

Der Wirtschaftsplan mit Investitionsplan der Gesellschaft G 1, der den Haushaltsplänen 2023 und 2024 des Saale-Orla-Kreis jeweils in der Anlage beilag, enthielt Angaben zu geplanten Kreditaufnahmen. Laut den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgten durch die Gesellschaft in 2023 und in 2024 jeweils unterjährig Anpassungen:

Kreditaufnahme G 1 (Konzern)	mit der Anlage zum HH-Plan SOK beschlossen	unterjährig Anpassung durch die Gesellschaft	tatsächliche Inanspruchnahme
Investitionsplan 2023	3.863 T€	4.945 T€	4.167 T€
Investitionsplan 2024	5.211 T€	5.887 T€	5.484 T€

³⁴ KGSt® B 3/2012: Steuerung kommunaler Beteiligungen

³⁵ KGSt® B 3/2012: Steuerung kommunaler Beteiligungen

Die tatsächlich aufgenommenen Kredite lagen über dem Rahmen der Kredite, die im Wirtschaftsplan mit Investitionsplan als Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises SOK beigefügt waren.

Nach § 74 Abs. 1 Satz 1 ThürKO dürfen Vertreter der Kommune in den Organen eines Unternehmens, an dem die Kommune beteiligt ist, der Aufnahme von Krediten nur nach vorherigem Beschluss des Ratsgremiums zustimmen, es sei denn, die Kredite sind im Wirtschaftsplan dieses Unternehmens enthalten und der Wirtschaftsplan war als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt.

B* Vertreter des Landkreises in den Organen der G 1 durften der Kreditaufnahme, die über den Wirtschaftsplan, der dem Haushaltsplan beigefügt war, hinausging, nur nach vorherigem Beschluss des Kreistages zustimmen (s. § 74 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Dies ist nicht erfolgt.

Stellungnahme Amtsleiter Kämmerei vom 02.10.2025:

„Zur Vervollständigung muss nochmals betont werden, dass die Ursprungskreditaufnahmen jedoch als Anlage der Haushaltssatzung beigefügt sind im Form des gültigen Wirtschaftsplans. Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der G 1 wurde dies bedauert. In allen angesprochenen Fällen war Ursache für die Notwendigkeit, dass in Aussicht gestellte Landesfördermittel für die anzuschaffenden Busse final nicht gewährt worden sind. Mittlerweile ist diese bedauerliche Umorientierung der Thüringer Förderlandschaft in die aktuellen Wirtschaftspläne eingeflossen.“

H Es wird der Hinweis gegeben, dafür Sorge zu tragen, bei einer Überschreitung bzw. Anpassung der maximalen Kreditaufnahme vorher die Zustimmung des Kreistags i. S. des § 74 Abs. 1 Satz 1 ThürKO einzuholen.**

Für das Geschäftsjahr 2023 lag der Jahresabschluss für die Gesellschaft G 2 vor. Für das Geschäftsjahr 2024 konnte dieser bis zum Stichtag 12.08.2025 noch nicht vorgelegt werden. Bei den anderen Beteiligungen wurden Jahresabschluss und Lagebericht der für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft.

Ist die Kommune unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach § 73 ThürKO beteiligt, so hat sie gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages besteht und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen wird.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleisten Kommunen, in dem sie z. B. die Unterlagen in ihren Räumlichkeiten öffentlich auslegen und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, im Amtsblatt/Stadtanzeiger der Kommune hinweisen.

B* Für die Geschäftsjahre 2021-2023 wurde die Möglichkeit der Einsichtnahme (§ 75 Abs. 4 Ziff. 2 ThürKO) nicht gewährt.³⁶

Dies soll nach Aussage des Amtsleiters Kämmerei im Rahmen der Bekanntmachung für 2024 nachgeholt und künftig beachtet werden.

³⁶ Stand 28.08.2025

Nach § 81 Abs. 1 ThürGemHV muss aus der Vermögensübersicht der Stand des Vermögens nach § 76 Abs. 1 und 2 zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten, für das Vermögen nach § 76 Abs. 2 auch nach Aufgabenbereichen ersichtlich sein.

Der Jahresrechnung 2023 und 2024 lag jeweils eine Vermögensübersicht mit dem für Beteiligungen aufgewendeten Betrag (Anteil am Stammkapital) und dem Stand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres bei.

Die Vermögensübersicht weist unter Punkt 1.2 Forderungen i. H. v. 10.000,00 € gegenüber der Gesellschaft G 2 aus. Grundlage dafür bildet der Darlehensvertrag vom 19.01.2006 über ein zweckgebundenes Gesellschafterdarlehen i. H. v. 10.000,00 € u. a. mit einer Laufzeit von fünf Jahren und eine Rückzahlung in fünf gleichmäßigen Jahresraten bis spätestens zum 31.12.2010.

B* Das Unternehmen kam seiner Rückzahlungsverpflichtungen bisher noch nicht nach. Ein aktueller Tilgungsplan konnte nicht nachgewiesen werden.

„Im Jahr 2025 wird es hierzu noch eine Aktualisierung des Vertrages geben mit einem aktualisierten Zins- und Tilgungsplan, welcher eine zügige Rückzahlung fixiert.“

Nach § 75 Abs. 1 ThürKO sollen Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Kommune abwerfen.

Alle Unternehmen, an denen der Landkreis unmittelbar beteiligt ist, erwirtschafteten in 2023 einen Jahresüberschuss.

Eine Gewinnausschüttung an den Saale-Orla-Kreis erfolgte lediglich seitens G 3 i. H. v. 10,01 €.

Der Beteiligungsbericht des Saale-Orla-Kreises für das Geschäftsjahr 2023 enthält eine Übersicht „Verlustabdeckung/ sonstige Zuschüsse aus dem Kreishaushalt“.³⁷

Hierbei handelt es sich nicht um tatsächliche Zuschüsse an diese Beteiligungen, vielmehr wird der Anteil des Saale-Orla-Kreises an der Umlage an den Zweckverbandes V 2 und die Mieten aus dem Mietvertrages zwischen dem Saale-Orla-Kreis und der Gesellschaft F 2 für die Raum- und Flächennutzung durch das Staatliche Berufsbildungszentrum des Saale-Orla-Kreises ausgewiesen.

Um die finanziellen Beziehungen zu den beteiligten Unternehmen herauszufinden, wurden die in den Personenkonten erfassten Einzelbuchungen näher untersucht.

Im Ergebnis der Untersuchung der Personenkonten der beteiligten Unternehmen ist zusammenfassend festzustellen, dass neben der Umlage an den V 2 Mittel aus dem Kreishaushalt zum größten Teil für die Schülerbeförderung verwendet wurden. Einen großen Anteil nahmen auch die Mietkosten für das Staatliche Berufsschulzentrum und die Kosten für die Betreuung des kommunalen Medienzentrums ein.

Des Weiteren wird anhand der Buchungen auf den Personenkonten aber auch deutlich, dass für die Anmietung von Klassen- und Büroräumen für die Volkshochschule und für Dienstleistungen der F 2 im Zusammenhang mit der Umsetzung DigitalPakt Schule fließen, die in der Übersicht „Verlustabdeckung/ sonstige Zuschüsse aus dem Kreishaushalt“ unter Punkt 1.3 des Beteiligungsberichtes nicht enthalten sind.

H** Es wird der Hinweis gegeben, die Übersicht im Beteiligungsbericht (Punkt 1.3) hinsichtlich Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

³⁷ s. Punkt 1.3 Beteiligungsbericht Saale-Orla-Kreis für das Geschäftsjahr 2023

X. Schlussbemerkungen

Für die Haushaltswirtschaft gibt es Grundsätze, Regeln und Vorschriften, die es zu beachten und einzuhalten gilt.

Die gesamte Haushaltswirtschaft muss stets auf die Sicherung der gestellten Aufgaben ausgerichtet sein. Dabei müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung und Aufstellung des Haushaltsplanes sowie bei Entscheidungen von wichtigen Maßnahmen der kommunalen Wirtschaft Vorrang haben.

Lt. §§ 114 i. V. m. 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Kreistag über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Außerdem entscheidet er in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage dieses Schlussberichtes über die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat zu vertreten haben.

Anders als bei der Feststellung der Jahresrechnung sind bei der Beratung und Abstimmung über die Entlastung die Bestimmungen des § 38 ThürKO – Persönliche Beteiligung – zu beachten.

Sämtliche Beschlüsse sind dabei gesondert für jedes betreffende Haushaltsjahr zu fassen.

Entlastung bedeutet, dass sich der Kreistag mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft in dem betreffenden Haushaltsjahr einverstanden erklärt und dass er die Ergebnisse abschließend billigt.

In der Entlastung ist dagegen kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder Regressansprüche oder disziplinarische Verfolgung etwaiger Pflichtwidrigkeiten oder der strafrechtlichen Konsequenzen zu sehen.

Für die Veröffentlichung der Beschlüsse ist § 80 Abs. 4 ThürKO zu beachten.

Im Auftrag

S. Weiß
FDL RPA

M. Müller
Prüfer

T. Langheinrich
Prüfer

C. Sippl
Prüfer

Hinweis:

Bitte § 82 ThürGemHV zu Aufbewahrungsfristen beachten!

B* **Bemerkung bzw. Beanstandung**

H** **Hinweis, dessen Beachtung nahegelegt wird**

Haushaltsrechnung

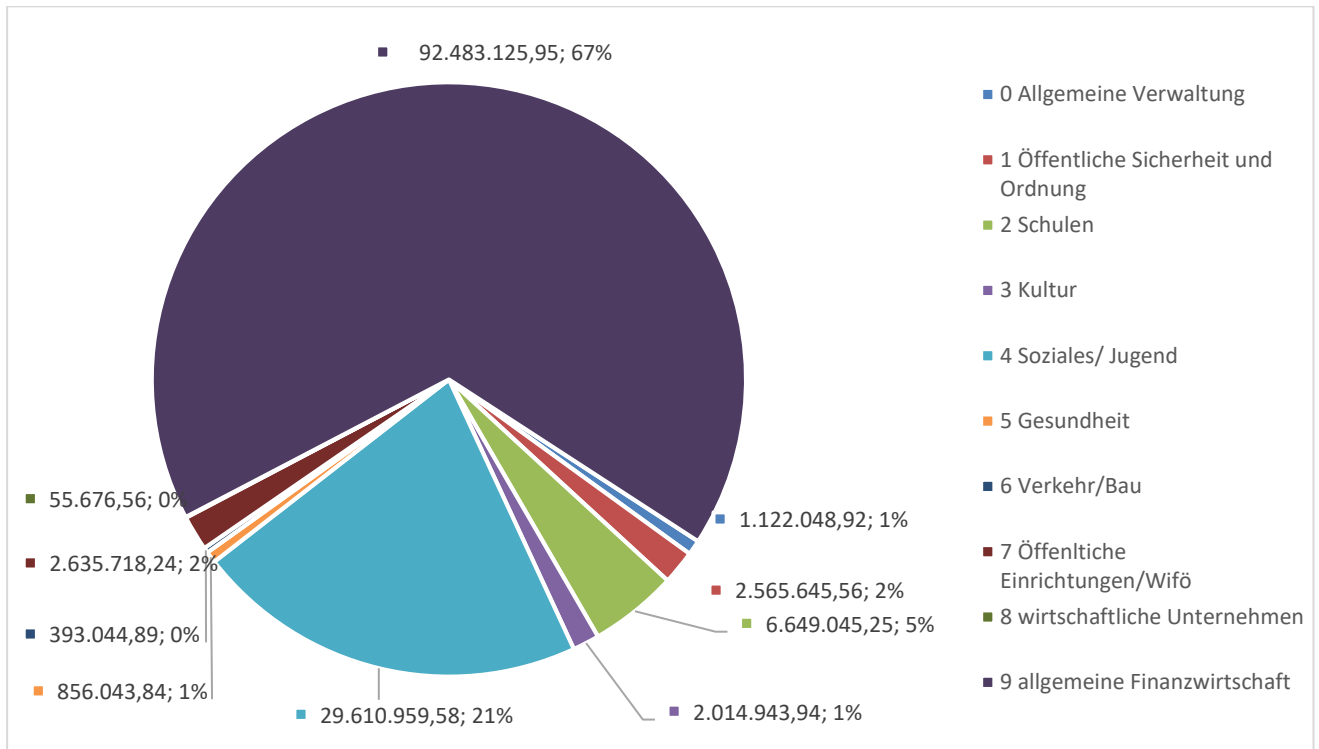
Bezeichnung		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	138.789.934,36	10.014.647,89	148.804.582,25 -
	davon Globalbereinigung	-5.062.751,14	0,00	5.062.751, 14
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste		4.702.060, 00	4702060,00
3.] Abgang Alter Haushaltseinnahmereste		840,68	840,68
		403.681,63	2.254.424,83	2.658.106,46
4.	./ Abgang Alter Kasseneinnahmereste	138.386.252,73	12.461.442,38	150.847.695,11
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen			143.037.396, 14
		137.708.328,66	5.329.067,48	
6.	Soll-Ausgaben	<u>Zuführung zum VMHH</u>	<u>Überschuss VMHH</u>	
	Darin enthalten	3.589.977,35 €	0,00 €	
			(Zuführung zur Rücklage)	
		1.176.159,43	9.025.486,98	10.201.646,41
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	328.843,19	1.893.112,08	2.221.955,27
8.	./ Abgang Alter Haushaltsausgabereste	169.392,17	0,00	169.392,17
9.	./ Abgang Alter Kassenausgabereste	138.386.252,73	12.461.442,38	150.847.695,11
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	0,00	0,00	0,00
11.	Ausgleich			

Kassenmäßiger Abschluss

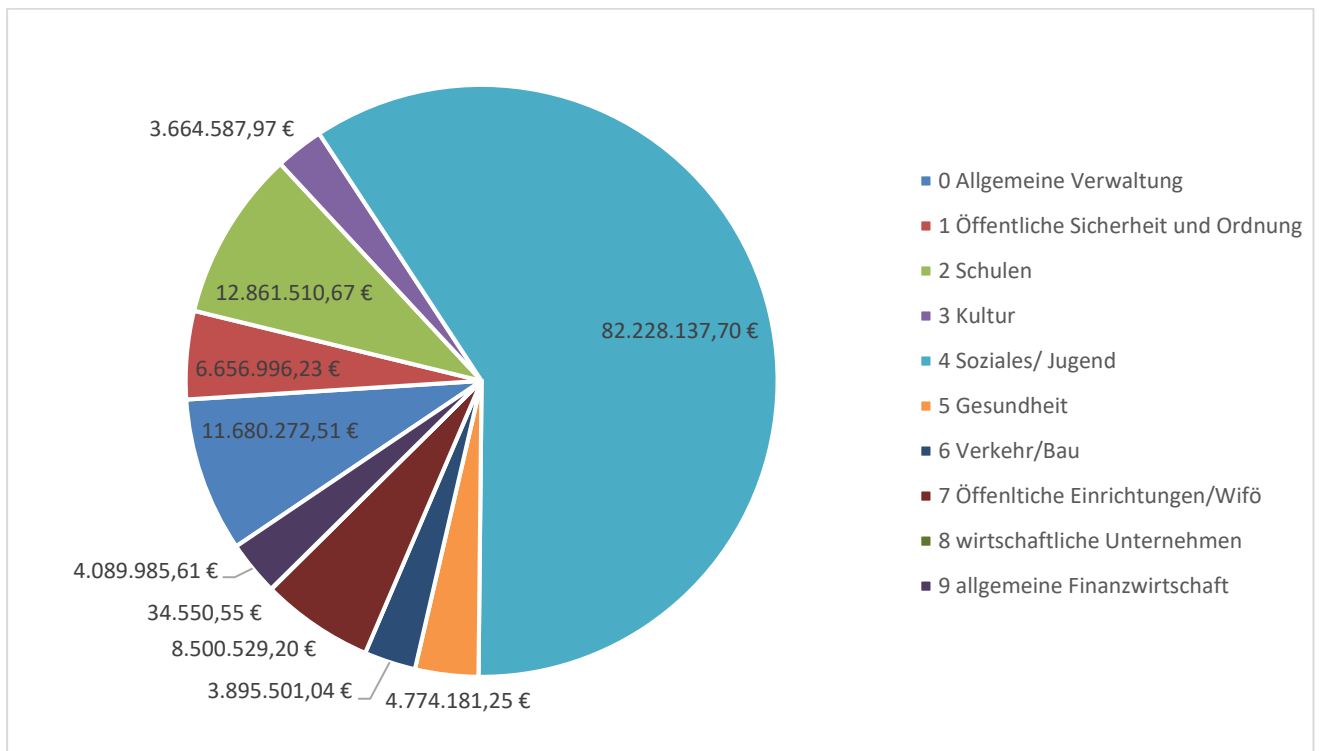
Bezeichnung	Gesamtrechnungssoll	Ist	Kassenreste
	2	3	4
Verwaltungs- und Vermögenshaushalt			
1 Verwaltungshaushalt			
Einnahmen		138.821.464,65	
Ausgaben	143.426.678,14	142.075.978,53	4.605.213,49
Ist-Überschuß/Fehlbetrag	142.250.518,71	-3.254.513,88	174.540,18
2 Vermögenshaushalt			
Einnahmen	24.408.987,70	24.253.087,70	155.900,00
Ausgaben	12.677.255,64	12.653.499,11	23.756,53
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		11.599.588,59	
Gesamt VWHH VMHH			
Einnahmen	167.835.665,84	163.074.552,35	4.761.113,49
Ausgaben	154.927.774,35	154.729.477,64	198.296,71
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		8.345.074,71	
Verwahr und Vorschuss			
4 Verwahrgelder P/M			
Einnahmen		41.110.782,15	
Ausgaben	41.618.199,92	36.474.122,65	507.417,77
Ist-Überschuß/Fehlbetrag	36.825.808,69	4.636.659,50	351.686,04
6 Vorschüsse P/M			
Einnahmen	55.874,41	55.874,41	0,00
Ausgaben	56.541,79	56.541,79	0,00
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		-667,38	
5 Verwahrgelder E/A			
Einnahmen	373.445.444,44	373.445.444,44	
Ausgaben	370.792.024,35	370.792.024,35	
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		2.653.420,09	
7 Vorschüsse E/A			
Einnahmen	550,00	550,00	
Ausgaben	1.938,84	1.938,84	
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		-1.388,84	
Insgesamt			
Einnahmen	582.955.734,61	577.687.203,35	5.268.531,26
Ausgaben	562.604.088,02	562.054.105,27	549.982,75
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		15.633.098,08	

Anlage 3

Übersicht Einnahmen und Ausgaben Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen (Einzelpläne) – Rechnungsergebnis



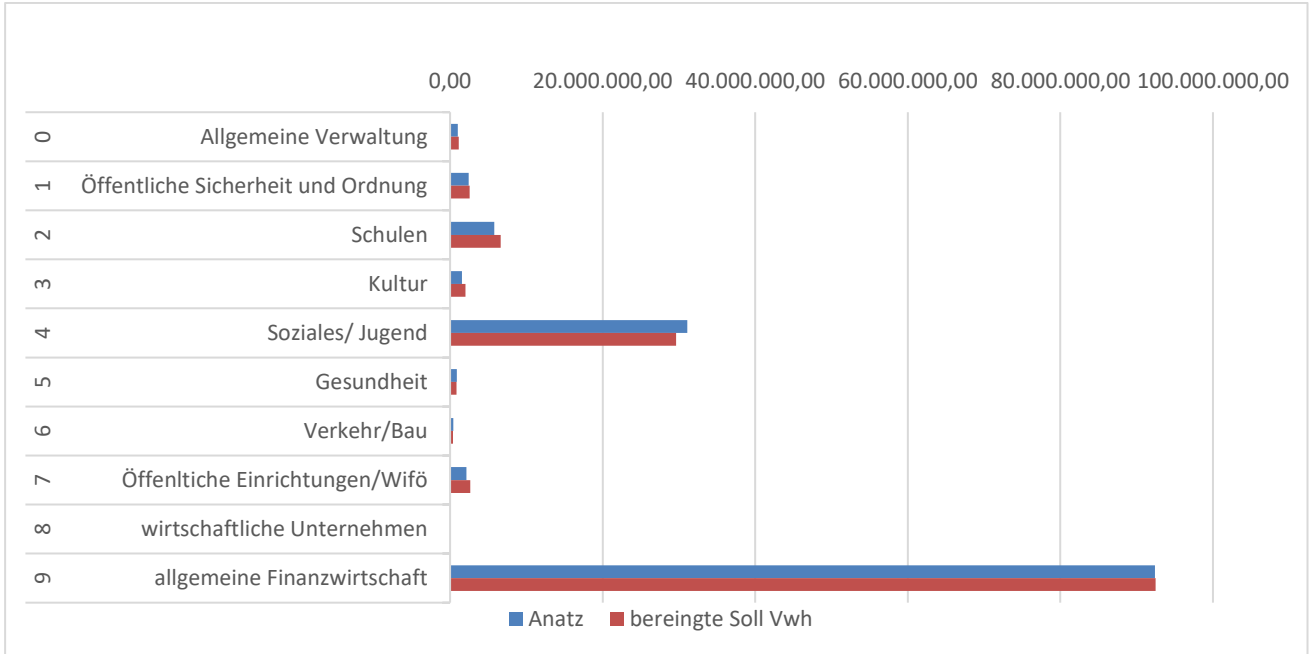
Einnahmen



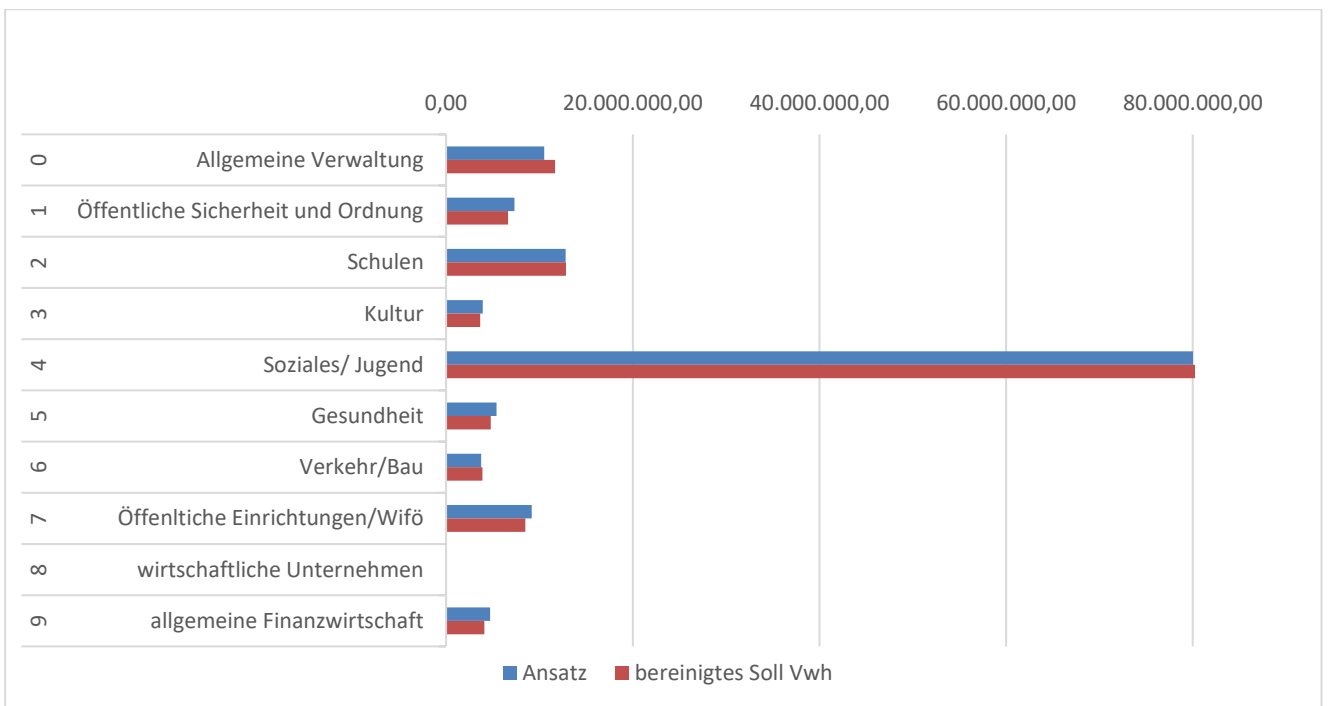
Ausgaben

Anlage 4

Vergleich Planansätze und Rechnungsergebnis nach Einzelplänen Verwaltungshaushalt



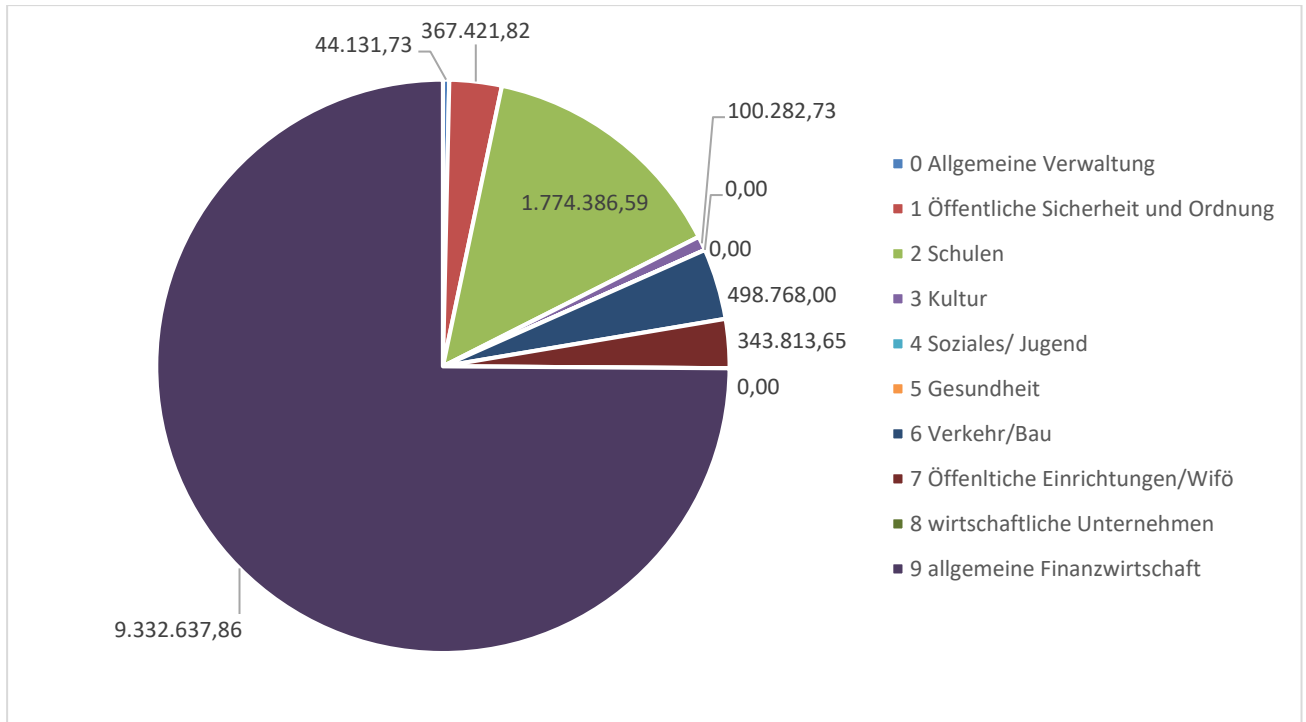
Einnahmen



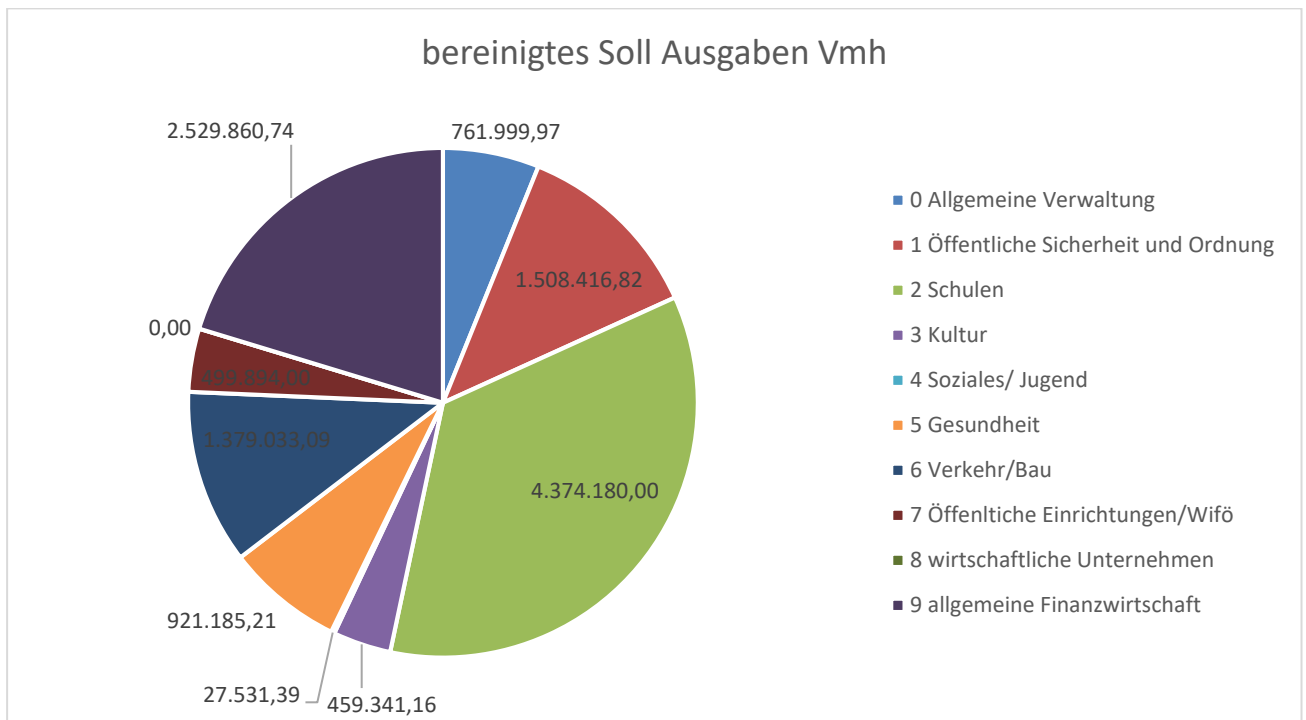
Ausgaben

Anlage 5

Übersicht Einnahmen und Ausgaben Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen (Einzelpläne) – Rechnungsergebnis –



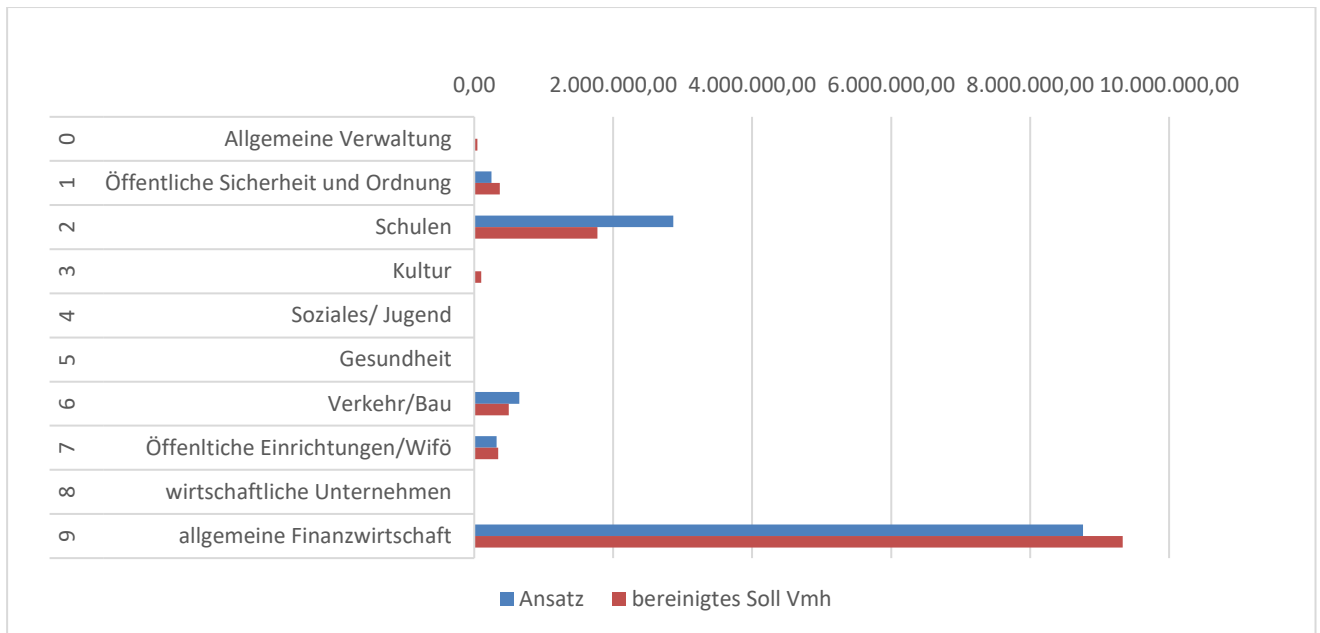
Einnahmen



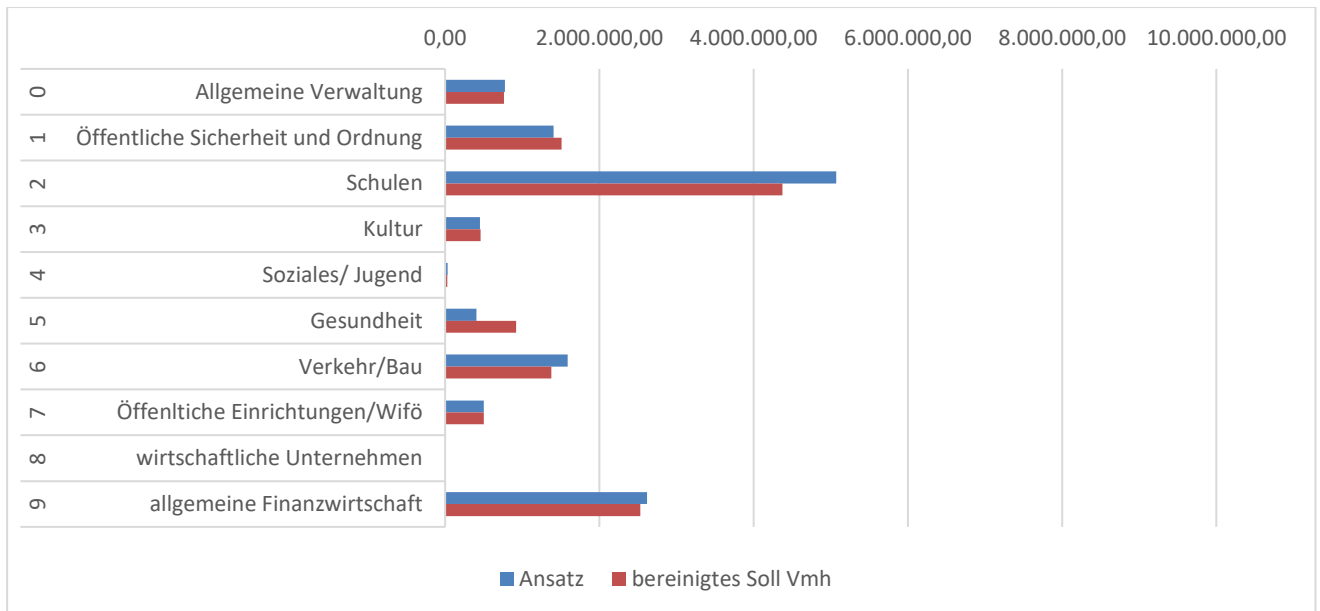
Ausgaben

Anlage 6

Vergleich Planansätze und Rechnungsergebnis nach Einzelplänen Vermögenshaushalt



Einnahmen



Ausgaben

Gegenüberstellung ausgewählter Fahrpreise von 2023 und 2024

a) Nettobasispreise für freigestellten Schülerverkehr und Kleinbusfahrten:

	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024
Beförderung mit Standardlinienbus	Last: 3,34 €/km Leer: 1,82 €/km	Last: 3,59 €/km Leer: 2,87 €/km
Beförderung mit Midibus	Last: 2,54 €/km Leer: 1,82 €/km	Last: 2,73 €/km Leer: 2,18 €/km
Beförderung mit Kleinbus / Pkw	Last: 2,21 €/km Leer: 1,21 €/km	Last: 2,38 €/km Leer: 1,90 €/km

b) Die Fahrpreise (incl. Abopreise ab Schuljahr 2023/2024) für die entsprechenden RegioTarifZonen (R) im Linienverkehr:

Zeitraum	Schülermonatskarte*				Schülerwochenkarte*			
	R1	R2	R3	R4	R1	R2	R3	R4
01-03/23	35,20 €	47,00 €	68,80 €	92,00 €	11,10 €	14,80 €	21,00 €	26,80 €
04-07/23	37,80 €	50,40 €	75,00 €	98,70 €	11,90 €	15,90 €	22,80 €	28,80 €
Deutschland-Ticket Abo ab 08/23**	33,70 €	44,90 €	***	***	-	-	-	-
Ab 08/24**	41,70 €	55,60 €	82,90 €	109,00 €	13,20 €	17,50 €	25,20 €	31,80 €
Deutschland-Ticket Abo ab 08/24**	37,20 €	49,60 €	***	***	-	-	-	-

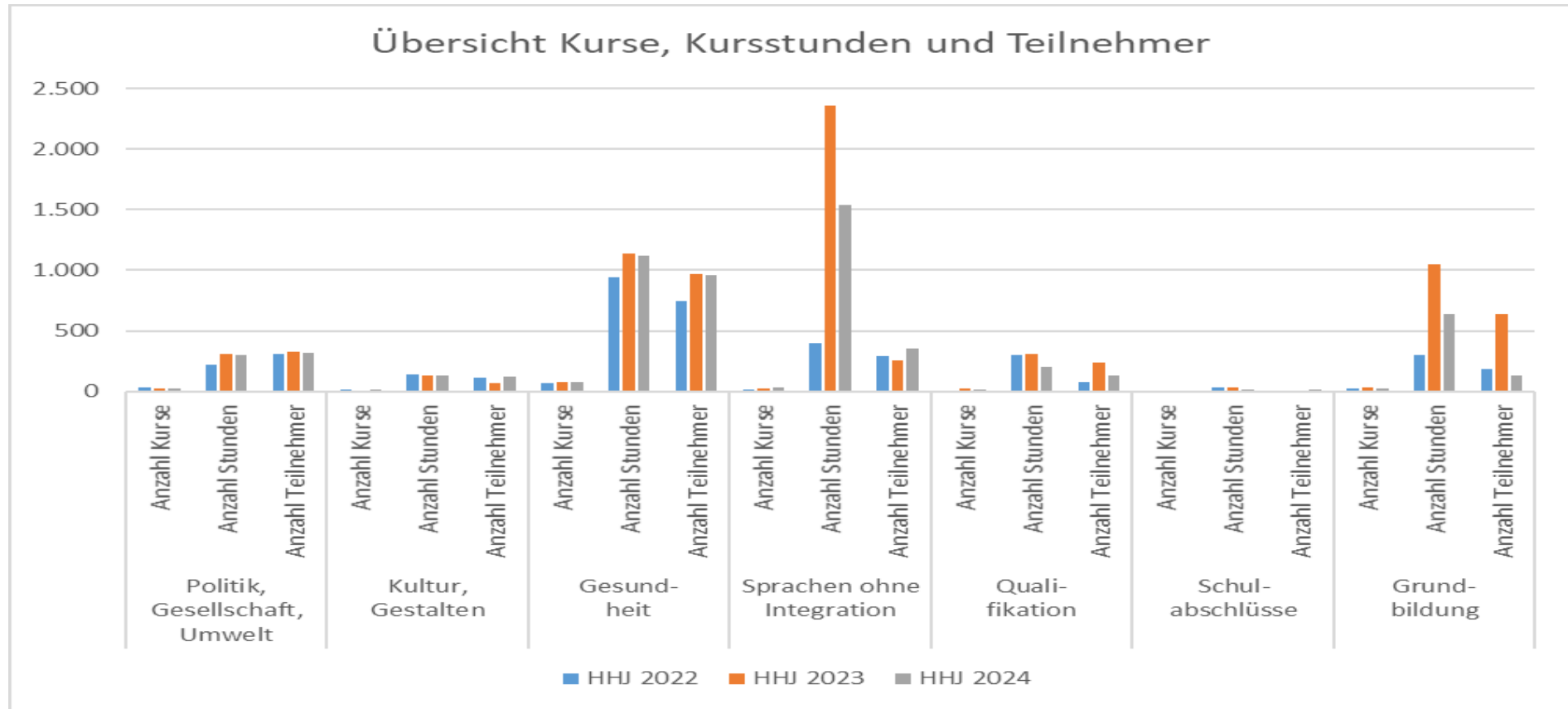
Zeitraum	4-Fahrtenkarte*				Einzelfahrt*			
	R1	R2	R3	R4	R1	R2	R3	R4
01-03/23	6,10 €	8,20 €	14,20 €	18,90 €	1,70 €	2,30 €	4,00 €	5,30 €
04-07/23	6,80 €	8,90 €	15,30 €	20,30 €	1,90 €	2,50 €	4,30 €	5,70 €
Deutschland-Ticket Abo ab 08/23**	-	-	-	-	-	-	-	-
Ab 08/24**	7,50 €	9,60 €	17,10 €	22,40 €	2,10 €	2,70 €	4,80 €	8,10 €
Deutschland-Ticket Abo ab 08/24**	-	-	-	-	-	-	-	-

* bis R 6 im SOK abgerechnet; hier aber nicht abgebildet

** galt bereits ab 05/23, im SOK erst ab Schuljahr 2023/24

*** nicht mehr als 49,00 €

Verteilung der Kurse der VHS SOK nach Kursgebieten



** Quelle: ErhebungDVV Berichtsbögen 2022 bis 2024 VHS SOK

Anlage 9

Übersicht über ausgewählte Vergütungssätze von Leistungserbringern für qualifizierte Assistenzleistungen

Leistungserbringer bWf	Vergütungssatz/BT	Inflationsausgleichs- prämie/BT
LE 1	01-04/24: 251,57 € 05-06/24: 248,33 € 07-12/24: 254,17 €	-
LE 2	01-12/24: 74,50 €	05-08/24: 7,25 €
LE 3	01-04/24: 65,67 € 05-07/24: 57,94 € 08-12/24: 64,49 €	-
LE 7	01-12/24: 62,26 €	05-08/24: 8,86 €
LE 8	01-12/24: 85,55 €	01-04/24: 9,09 €
LE 9	01-04/24: 77,34 € 05-06/24: 76,96 € 07-12/24: 78,97 €	-
LE 13	01-12/24: 75,67 €	-
LE 15	01-05/24: 79,57 €	01-04/24: 10,71 €
LE 17	01-07/24: 120,45 € 08-12/24: 135,12 €	01-04/24: 21,04 €

Leistungserbringer ABW	Vergütungssatz/BE	Inflationsausgleichs- prämie/BE
LE 4	01-12/24: 62,52 €	06-09/24: 7,66 €
LE 5	01/24: 45,07 € 02/24: 53,83 € 03-12/24: 56,75 €	-
LE 6	01-04/24: 58,26 € 05-06/24: 59,53 € 07-12/24: 60,83 €	01-04/24: 1,06 €
LE 10 + LE 18	01-07/24: 49,80 € 08-12/24: 55,28 €	01-04/24: 7,34 €
LE 12	01-12/24: 29,63 €	-

PKL/HBG	Leistungspauschale/ Monat	Inflationsprämie/ Monat
LE 11/ HBG 1	01-10/24: 443,33 € 11-12/24: 444,70 €	04-10/24: 7,97 € 11-12/24: 5,12 €
LE 11/HBG 3	01-10/24: 886,66 € 11-12/24: 889,41 €	04-10/24: 15,94 € 11-12/24: 10,25 €
LE 14/HBG 3	01-12/2024: 867,05 €	06-09/24: 98,48 €
LE 16/ HBG 4	05/24: 1.538,28 € 06-12/24: 1.570,43 €	-